Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Sammlung einiger Mecklenburgischen Landes-Gesetze/ und Verfassungen von Justitz-Sachen

Schwerin: Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, 1741

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879178191

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

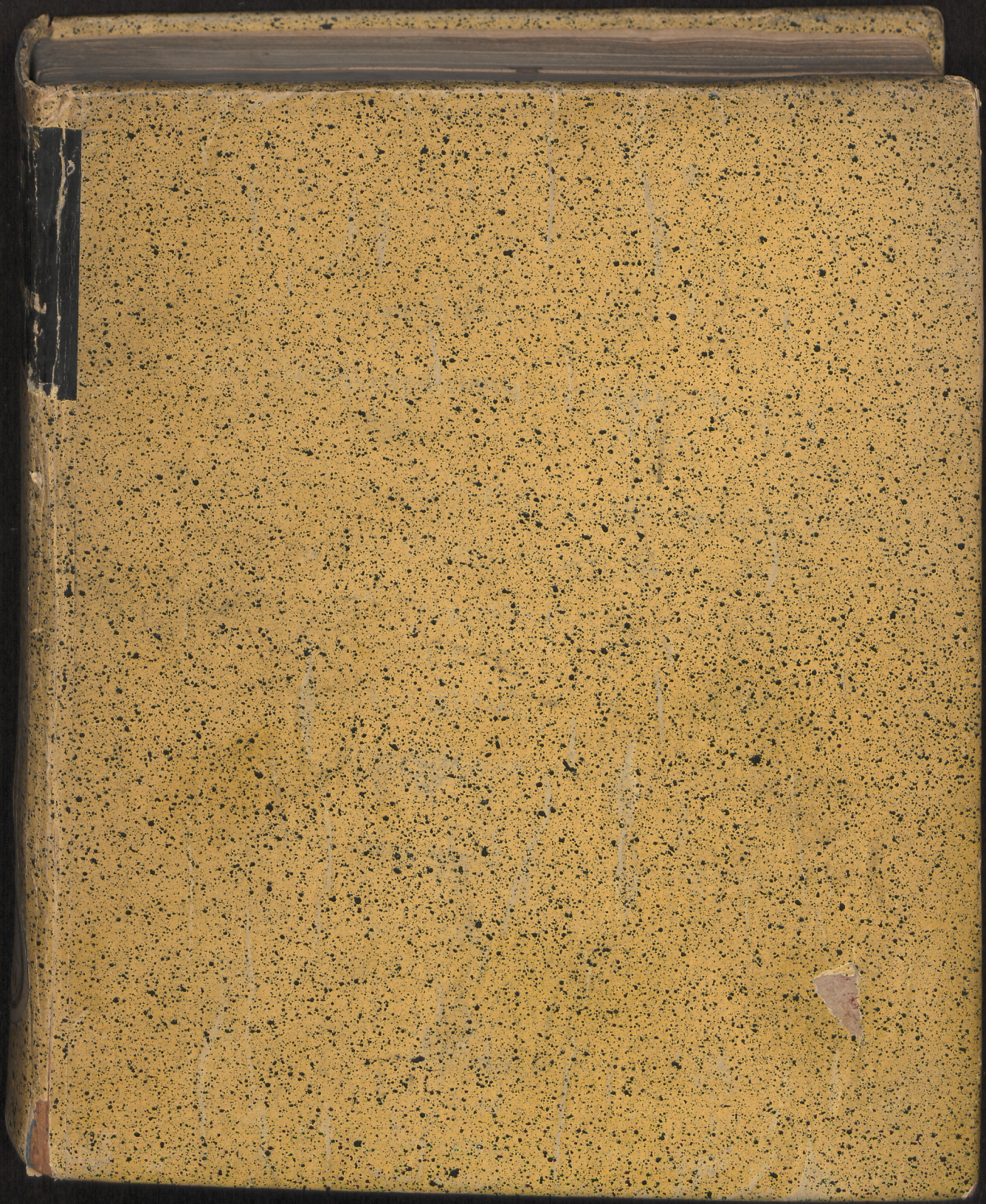

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879178191/phys_0001
DFG

C. 18 – 21.

M. 1007 M. 1–4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879178191/phys_0002
DFG

Sammlung

einiger

Mecklenburgischen

Landes-Gesetze,

und

Verfassungen

von

Justitz-Sachen.

SCHWERIN,
Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Fürstlicher Hof-Buchdrucker, Anno 1741.

M.A. 1007 (1-4)

Die

Fortsetzung dieser Sammlung

von

Kirchen-Rechts-und Gerichts-Sachen/

nicht weniger

Policey- Amts- Cammer- Kriegs- und

sonderbahren Verfassungen

stehet nechsten Stückweise zu erwarten.

MECKLENB. RITTER U. LANDSCHAFT. BIBLIOTHEK

Käyserlich
PRIVILEGIVM
de non Appellando.

WIr Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Speyer, zu Kärthen, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien: Fürst zu Schwaben: Marggraff des Heiligen Römischen Reichs zu Burgraw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburch und zu Görtz, Landgraf in Elsaß: Herr auf der Windischen Marck, zu Portenow und Salins.

BEkennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heil. Römischen Reich öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermännlichen, daß Uns der Hochgebohrner Adolph Friederich Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. Unser lieber Oheimb und Fürst, für sich, und in Vormundschafft der auch Hochgebohrnen Gustaph Adolphen, Hertzogen zu

Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc. Unsers lieben Oheims und Fürstens, in glaubwürdigen Schein fürbringen und zu erkennengeben lassen, ein Confirmations- und Bestettigungs-Brieff über Jahr anererbet, und von weyland Unserm geliebten Herrn Vettern und Vorfahrn am Reich Käyser Maximiliano dem andern, den 26. Februario 1569. Ihren Vetter und Vorfahren Weyland Johanns Albrechten, und Ulrichen Gebrüdern, Hertzogen zu Mecklenburg gegebenes Privilegium de non Appellando, welchen Unser vielgeehrter Herr Vater und Vorfahrn am Reich, Käyser Ferdinandt der Ander Glorwürdigsten Andenckens als damahls regierender Römischer Käyser Ihren L. Ldn. hievon unterm dato Wien den 9. Julii des verwichen 1621sten Jahres aus bewegenden Ursachen gnädigst ertheilet, wie auch die darin begriffene Summa der drey hundert Gülden dahin und solchergestalt extendiret, erweittert, erstrecket und J. J. Ldn. dahin befreyet haben, das in Suchen, welche über Sechshundert Gülden Reinisch in Müntze nicht antreffen, von den Urteln, Erkänntnissen, Decreten, so derohalben an J. J. L. Ldn. Land- oder Hoff-Gerichten des Fürstenthums Mecklenburg ausgesprochen und eröffnet werden, niemand, wer der auch sey, weder an Unser, noch Unser Nachkommen Käyserliche oder Königliche Kammer-Gerichte, im Heil. Römischen Reiche appelliren, suppliciren, noch reduciren sollen noch mögen in keine Weise, welche Summam dann höchstgedacht Unser geliebter Herr Vater und Vorfahr am Reiche Käyser Ferdinandt der Ander am 23. Octobr. des 1623sten Jahres, aus bewegenden Ursachen bis auf 1000. Fl. Reinisch extendiret und erhöhet, ferner und mehrers Einhalts obgedachten ertheilten Käyserlich Confirmations- und Bestättigungs- auch erneuerter Extension und Erweiterungs-Briefs, so gebe doch leider die tägliche Erfahrung mehr als zu viel zuerkennen, daß viel Zanckſüchtige Personen und Partheyen, da ihnen gleich ein rechtmäßiges Urthel an J. J. L. Ldn. Cantzeleyen, oder allgemeinen Land- und Hoffgerichte, außgesprochen würde, sich doch andemselben nicht wollen ersättigen lassen, sondern thäten in ihren unbefugten Sachen, zu gefährlicher Verhinderung der heilsamen Justitien, an unseren Käyserl. Kammer-Gerichte Appellationes einwen-

wenden, dadurch die rechtliche Cognition suspendiret, J. J. L. Lnd. die Hand geschlossen, und den obsiegenden Theilen, mit mercklichen Schaden ihr wohlerlangtes Recht verzogen und aufgehalten, hierdurch Sie von geringer Sachen wegen, in eusserstes Unvermügen und Verderben gesetzet, auch ihr Urthel, und zu recht erhaltene Sachen aus den Händen zustellen und niederzulegen gedrungen werden: und Uns darauf unterthäniglich anlangen und bitten lassen, daß Wir J. J. L. Ldn. und Deroselben Unterthanen obbestimmten Unsern Confirmations- und Begnadigungs-Brieff, auch die darin begriffene Summa der eintausend Fl. Reinisch noch auf ein höhere und sichere Summa zu extendiren und zu erstrecken gnädiglich geruheten. Als haben Wir angesehen solcher obgenannter Unserer lieben Oheim und Fürsten Hertzog Adolph Friedrichen, und Gustaph Adolphen, zu Mecklenburg Gevettern demütige zimliche Bitte, auch die sehr angenehme, getreue, nützliche und ersprießliche Dienste, so J. J. L. Ldn. Vorfahren, und sie theils selbsten Unsern Vorfahren Römischen Käysern, Königen dem Heil. Reiche und Unsern löblichen Ertz-Hause Oesterreich, wie auch Uns, sie der Unserer angetretenen Regierunge, bis dato in mannigfaltige Wege erzeiget, und bewiesen haben, noch täglich thun, und hinführo wohl erweisen und thun können, sollen und mögen: Und sonderlich damit männiglich zu schleunigen Rechten geholffen, und mit anfzüglichen Appellationen nicht zu Verderben geführet werde, auch darum mit wohlbedachtem Müth, guten Raht und Rechten wissen, als jetzt-regierender Römischer Käyser, denen gemeldten Unsern lieben Oheimben und Fürsten, diese besondere Gnade gethan, und die in erwehnten Unsers freundlichen vielgeliebten Herrn Vaters Käyser Ferdinand des Andern Glorwürdigsten Andenckens gegebenen Confirmation und Begnadigungs-Brieff erlaubet und bewilligete tausend Gülden Reinischer Müntze noch weiter als nemlich auf fünffhundert Gold-Gülden, jeden zu zwey Reichs-Gülden gerechnet, und also in einer Summa auf zwey tausend Gülden Reinisch, von neuen gnädiglich extendiret, erweitert und erstrecket, auch zugleich auf die J. J. L. Ldn. durch den zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten allgemeinen Frieden-Schluß loco æqvivalentis mit zu geeignete Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg absonderlich und ausdrücklich mit dirigiret und gerichtet; Thun

auch solches hiemit von Römisch Käyserl. Macht, Volkommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefes, und meinen, setzen und wollen, daß von hinführo in Ewigkeit niemand, in was Würden, Stand oder Wesens der sey, von keinen Bey- oder End-Urtheilen, Erkenntnüssen, oder Decreten, so in J. J. L. Ldn. und dero Nachkommen Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg Cantzeleyen, Land- und Hofgerichten desselben Hertzogthums Mecklenburg, und dessen einverleibten Landen, noch in deren Fürstenthumben Schwerin und Ratzeburg, ausgesprochen und eröffnet würden; In Sachen da die Klage und Haupt-Sache nicht über ein tausend Gold-Gülden, oder zwey tausend Gülden Reinisch Haupt-Summa, sondern dieselbige Summa, oder darunter wehrt wäre, desgleichen auch in allen und jeden Sachen in welchen die gemeine Käyserl. Rechte oder die Constitutiones, Observantz und löbliche Gewohnheiten J. J. L. Ldn. Lande keine Appellation verstatten und zulassen, inspécie in Schuld-Sachen, allda das Debitum bekanntlich, oder sonsten scheinbahr Liquidum und richtig, ob gleich solche Schuld weit ein mehres als die angeregte privilegirte Summa der eintausend Gold-Gülden, oder zweytausend Gülden austrüge, und dann in denen Injurien-Handelungen, in welchen der Verleumdungen, Frevel, Schmach und Schelte-Wort halber Bürgerlich (sintemahl in denjenigen Injurien, welche Criminales seynd, es ohne das seine richtige masse hat, und von denselben, vermüge der Rechte, nicht appelliret werden kan) ad æstimationem geklaget würde, und die billige æstimation die obbestimte tausend Gold-Gülden, oder zweytausend Gülden Reinisch nicht übertreffe, von J. J. L. Ldn. Cantzeleyen, oder dero Land- und Hoff-Gerichte, an Unser, oder Unser Nachkommen am Reich, Käyser, oder König Reichs-Hoffrath, oder Cammer-Gerichte im Heil. Römischen Reich, oder wohin das sonsten immer seyn möchte, nicht appelliren, reduciren, oder sonsten einige Klage, provocations oder Verzugs-Mittel, wie die Nahmen haben, jetzt oder künfftig erdacht, oder genanndt werden mögen, es sey gleich in Unsern Käyserl. Rechten und des Reichs-Satzungen exprimiret, oder nicht, anstellen sollen noch mögen, in keinerley Weise noch Wege, sondern dieselbe Urtheile, Erkänntnüssen, und Decreta, in allen ihren Einhalt, gantz kräfftig, mächtig und gültig seyn, auch stet, fest und unverbrüchlich bleiben, vollenstrecket, und an J.

J

J. L. Ldn. und Dero Nachkommen Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg, Cantzelleyen, Land- Hoff- und andern Gerichten, J. J. L. Ldn. Lande Mecklenburg, und Fürstenthümber Schwerin und Ratzeburg, woselbst die Urtheile, Mandata und Bescheide ergangen, ferner vollenführet, und produciret werden sollen, wie sichs gebühret, von allermännlichen unverhindert. Und ob darüber von einem oder mehr, von einiger Urtheil, oder Bescheide, die nicht über eintausend Goldt-Gülden, oder zweytausend Gülden Reinisch, wie obstehet, betreffe, oder in Sachen von welchen die gemeine Käyserl. Rechte, J. J. L. Ldn. Landes-Constitutions, Observantz, und löbliche Gewohnheiten, keine Appellation verstatten und zulassen, inspecie in Schuld-Sachen, da das Debitum bekanntlich, oder sonst scheinbahr Liqvidum und richtig, oder in denen ob specificirten Injurien-Handlungen appelliret, suppliciret, reduciret, und sonsten obbesagtermassen geklaget, welchergestalt oder von wem das geschehe, und dieselbe Appellation, Reduction, Supplication, oder einige andere Verzugs- und Provocations-Mittel, ein oder mehr von Unserm oder Unserer Nachkommen am Heil. Römischen Reich, Käyser oder König, Hoff- oder Cammer-Gerichte aus Unwissen, oder Vergessenheit angenommen würden, so setzen, ordnen und wollen Wir doch, daß solches dieser Unserer weitern Begnadunge, Extension, Erstreckung und Freyheit, unnachtheilig und unabbrüchich, auch dieselbe Appellation, Reduction, Supplicirung, oder obbeschriebener massen einig ander Verzug oder Provocations-Mittel und was darauf gehandelt, geschlossen oder fürgenommen würde, gantz krafftloß, untauglich, untüchtig seyn solle. Welches Wir auch alles und jedes, von obberührter Unser Käyserlichen Macht, Vollkommenheit, und rechtem wissen, jetzt alsdann und dann als jetzt untauglich erkennen, erklären, aufheben, cassiren und vernichten, in der allerbesten beständigsten Form, Maasse und Weise, als Wir das thun sollen und mögen.

Es sollen auch obgemeldte beede Unsere Oheimbden und Fürsten, Hertzog Adolph Friedrich und Gustaph Adolph, zu Mecklenburg Gevettere, und ihre Nachkommen regierende Hertzogen zu Mecklenburg und Fürsten zu Schwerin und Ratzeburg, sich obberührter Unserer Freyheit und Begnadung zu gebrauchen, solche Urthel, die also eintau-

tausend Gold-Gülden, oder zweytausend Gülden Reinisch oder darunter, wie oben lautet, betreffen zu vollenziehen, und ferner wie sich nach rechtlicher Ordnung, und löblichen wohlhergebrachten Landes-Gebrauch gebühret, zu handeln, und zu vollenführen völlige Macht und Gewalt haben, und sich die dawieder ausgehende Inhibitions-Process nicht irren zulassen, auch dadurch wieder Uns, Unsere Nachkommen am Reich, Röm. Käyser und Könige, oder Unser Käyser und Königl. Reichs-Hoff-Rath, und Cammer zu Speyer, oder ander Unser Gericht keineswegs mishandelt haben und sonsten unverhindert allermänniglich, gestalt Wir dann obiges alles von denen Appellationen, so wieder die gemeine Rechte, J. J. L. Ldn. Landes-Constitutiones-Observantz, und löblichen Gewohnheiten, von J. J. L. Ldn. Cantzelleyen, oder (*) Dero Land-und Hoff-Gerichte fürgenommen werden, daß nemlich solche Appellationen pro malitiosis, frivolis, & temerariis, und also für unzulässig gehalten werden, und dawieder keine Inhibitiones gelten sollen, ebenfals und ausdrücklich hiemit verstanden, auch über das dem Judici â quo, wie an sich recht und billig, die Cognition, obsothanen unrechtmäßigen Appellationen zu deferiren sey oder nicht, hiemit reserviret, und fürbehalten haben wollen. Da auch gleich die Haupt-Sache über tausend Gold-Gülden, oder zweytausend Reinische Gülden werth wäre, so soll doch einen jeden Appellanten, zuvor, und ehe seiner Appellation deferiret wird, aufgeleget werden, den Eyd Calumniæ oder für Gefehrde zu schweren, daß er glaube ein rechtmäßige Sache zu haben, und nicht appellire in Gemüth und Meynung, die Sache durch eine Appellation aufzuhalten, sein Wiederpart an seiner Gerechtigkeit zu verhindern oder zu verlängern, oder einigen weges üm zutreiben und auszumutten, sondern in Hoffnung und Zuversicht, besser Recht zu erlangen, als die, in erster Instantz gesprochene Urthel mit sich bringen thäte, und dann auch über das solcher Appellant schuldig seyn solle, genugsahme Caution und Versicherung entweder durch untadelhaffte Bürgen, oder gerichtliche Einsetz- und deponirung einer zu-

(*) Anstatt des wörtleins oder, lieset man im Schweriniſchen und Güstrowiſchen Archiv im Original. an Dero Land-und Hoff-Gericht ꝛc. Cluv. Beschr. v. Mechl. Part. II. p. 737.

zulänglich gnugsahmen Summen bahren Geldes, oder wie J. J. L. Ldn. Gerichte, den beschriebenen Rechten und Landes Gewohnheiten nach, die Caution für gnugsamb erkennen mögen, zu thun, wann er der appellation fällig und verlustig würde, dem Appellanten seine auffgewendete Expensen, Unkosten, und verursachte Schaden zu refundiren. Ehe und bevor nun vorbeschriebener massen solches alles geschehen, soll der gethanen appellation (wofern anders dieselbe Sache den Rechten, J. J. L. Ldn. Landes Constitutionen, Observantz und löblichen Gewohnheiten, und diesem Privilegio nach, zu appelliren zuläßig) nicht deferiret und verhandelt werden. Im Fall auch innerhalb 10. Tagen nicht appelliret, und innerhalb 30. Tagen (â die latæ sententiæ alles anzurechnen) das Juramentum appellationis, und Leistung der Caution obbeschriebener massen, der Appellant würcklich nicht præstiret hätte: er auch, daß er solches zu thun willig, seinem Gegentheil zu sehen und zu hören nicht verkündet hätte, noch durch den Richter â quo daran verhindert worden wäre, so soll die Appellatio deserta, und die Urthel voriger Instantz, zu Kräfften erwachsen seyn, nicht anders den ob die Sache über ein Tausend Gold-Gülden, oder zweytausend Gulden Reinisch sich nicht belauffen hätte, und von anfangs alsofort inappellabilis gewesen wäre. Jedoch Uns, und dem Heil. R. Reiche an Unsern, und sonsten Männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergrieffen und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prælaten, Graffen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Viztthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Landrichtern, Schulheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen, und sonsten allen andern Unsern und des Heil. Römischen Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stande oder Wesen die seyn, ernstlich und festiglich mit diesen Brieff, und wollen, daß sie obgenandten Hertzog Adolph Friederich, Sr. Lbd. Pflege Sohn Hertzog Gustaph Adolphen, Gevettere zu Mecklenburg, und J. J. L. Ldn. Regierende Nachkommen, Hertzogen zu Mecklenburg, und Fürsten zu Schwerin und Ratzeburg, bey dieser Unserer Ihnen aus wohl affectionirten Gnaden ertheilten Käyserlichen Freyheit abermahligen Extension. Erweiter- und Erhöhung,

geruhlich verbleiben lassen, und hiewieder nicht thun, noch das jemand andern zuthun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einen jeden sey, Unser und des Reiches schwere Ungnade und Straffe, und darzu ein Pœn. nemblich einhundert Marck löhtiges Goldes, zuvermeiden, die ein jeder so offt er hiewieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil mehr gemelten Unsern lieben Oheimben und Fürsten, oder ihren Nachkommen, Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg und Fürsten zu Schwerin und Ratzeburg, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Mit Uhrkund dieses Brieffes besiegelt, mit Unsern Käyserlich anhängenden Insiegel, der gegeben ist, in unser Stadt Wien den achtund zwantzigsten Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben HERRN und einigen Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im sechzehenhundert ein und funffzigsten, Unser Reiche des Römischen im funffzehenden, des Hungarischen im sechs und zwantzigsten und des Böheimschen im vier undzwantzigsten Jahres.

Ferdinand
Vt.
Ferdinand Graff
Kurtz.

L. S.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.
Wihelm Schröder.

II Fürstl.

II.

Fürstliches RESCRIPT und Constitution, wie es mit den appellationibus, aus den Cantzelleyen an das Hoffgericht soll gehalten werden de Anno. 1654.

VOn Gottes Gnaden Adolph Friederich und Gustaff Adolph Gevettere/ Hertzogen zu Mecklenburg/ ꝛc.

UNsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrenveste/ Hochgelahrte Vice-Hoffgerichts Præsidenten und Räthe, Liebe Getreue. Wir verhalten Euch hiemit nicht, wasmassen Unsere Erbahre Ritter und Landschafft auff jüngst zu Malchin gehaltenen Landtage, bey Uns, unter andern ihren gravaminibus sonderlich umb Erledigung des puncti Appellationis von den Cantzelleyen an das Land und Hoffgericht abermahl unterthänig und inständig angehalten und gebehten.

Und als Wir Uns dann mit ein ander einer gewissen Meinung und Resolution verglichen, und ermelter Unser Ritter und Landschafft in Gnaden dahin ertheilet, daß, weil Unsere Landes Fürst-väterliche intention eintzig und allein jederzeit dahin gegangen, und noch gerichtet ist, daß Gericht und Gerechtigkeit einem jeden unpartheilich und unverlängt administriret: den böß- und frevelhafft appellationibus gewehret: und den Nohtleydenden in ihren gerechten Sachen deste eher und besser geholf-

fen, und dieselbe von langwierigen Geldfressenden Processen befreyet werden mögen. Wir demnach allen Appellationibus **von den Cantzelleyen an das Hoff-Gerichte ihren starcken Lauff lassen wollen**, und hingegen der Appellant sowohl als sein Advocatus in der **Persohn zu erscheinen**, und das Juramentum Appellationis würcklich abzulegen, und darnebst genugsahme Caution und **Versicherung**, daß auf den fall, da Er der Appellation fällig erkannt würde, er der Urtheil, davon er appelliret, ein Gnügen thun, und dem Gegentheil seinen daher erlittenen Schaden und angewandte Expensen hinwieder erstatten wolle, zu thun und zu præstiren. Und dann in denen Casibus oder Appellationibus, welche das Cantzelley-Gerichte pro frivolis & prohibitis erkennet und achtet, ein gewisses **Lege-Gelt**, und zwar **von Einhundert Gulden Fünff**, und **von Tausend funfftzig**, und so fortan. (*) Von Sachen aber so keine Geld-Summen seyn, sondern Geldes werth, und darin de jure alicujus und sonsten gestritten wird, betreffen, nach des Richters billigmäßigen æstimir- und Ermäßigung eine gewisse Summam nach jetzt-erwehntem Anschlag, (Jedoch wann das Lege-Geld über ein hundert Gülden sich beläufft, und der Appellant zu bahren Gelde so bald nicht gelangen könnte, es ihm zu einer genughafften Caution, solch Lege-Geld, innerhalb 3. Monath ohne eintzige Exception in die Cantzelley unfehlbahr zu erlegen, gelassen werden solle) in unser Cantzelleyen zu deponiren, und nieder zu legen schuldig seyn solle, so ihm hernach, da er obsieget, alsbald restituiret werden, oder im fall er succumbiret, oder der Sachen verlustig erkläret wird, unserm Fisco, loco pœnæ temere litigantis heimfallen sollen: In Hoffnung und durch dieses Mittel, jedoch salvo illæso nostro Cæsareo Privilegio und auf eine zeitlang zu versuchen, und zusehen, ob dadurch denn vielfältigen boshafften Appellationibus gesteuret, und also unsere Christlöbliche Intention erreichet, und der, durch das viele unnöhtige appelliren, Nothleidenden Justitz geholffen werden könne.

Diesemnach befehlen Wir euch hiemit gnädig und ernstlich, daß ihr

(*) Die Bestellung der Caution und Erlegung der Succumbentz, oder Lege-Gelder, da sie in folgender Constitution restingiret, haben Ihr. Käyserl. Majest. in Resolut. Cæsar. vom 2. May 1738. §. 2. wieder zu observiren geboten.

ihr in begebenden Appellations-Fällen, dieser unser Verordnung gehorsamst und stricte nachgehen, und keine Appellation, es habe dann der Appellant samt seinen Advocato dieser unser Verordnung ein sattes Genügen gethan, und deßwegen gnugsahmen Schein, aus unsern Cantzelleyen euch fürgebracht, keines weges annehmen, noch Proceß erkennen, sondern denselben gebürend abweisen und diese unsere Verordnung zu jedermans Wissenschafft, in unserm Hoff-Gericht ablesen und publiciren lassen sollet. Wornach Ihr Euch zu richten, und Wir seyn Euch mit Gnaden gewogen, Datum den 30. Octobris 1654.

A. Friederich. H. zu M. **Gustaff Adolph.**

(L. S.) (L. S.)

An die Hoff-Gerichts Vice Præsidenten und Räthe.

III.

Restrictio und erklährung vorhergehender Fürstl. Constitution de Anno. 1655.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich und Gustaff Adolph Gevettere/ Hertzogen zu Mecklenburg. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte Præsident, Vice-Præsident, Assessores, Liebe Getreue.

Euch ist in Unterthänigkeit annoch wohl erinnerlich, was von Uns zu Beforderung der hochheiligen Justitz und Abschneidung unnötiger ap-

pellations-Proceſs; für gnädige Verordnung gemacht, und in unſerm Hoff-Gericht publiciret worden. Nachdem Wir aber aus bewegenden Urſachen, auf jüngſten Sternbergiſchen Land-Tage dieſe unſere Conſtitution und Verordnung dahin gnädig reſtringiret und erkläret haben, daß wir die Appellanten, ſo wohl der Leiſtung, der in unſer publicirten Conſtitution auferlegten Caution, als deponirung gewiſſen Lege-Geldes, gnädig erlaſſen: nur allein daß in denen Caſibus oder Appellationibus, welche das Cantzelley-Gericht pro frivolis & prohibitis erkennet und achtet, und worin ſolches zuſamt dem Urtheil und Decreten ſelbiger Inſtantz, in unſern Hoff-Gerichte confirmiret worden, der muthwillige Appellant dem judici â quo mit einer gewiſſen Straffe, als nemlich 50. Gülden von 1000. Gülden verfallen, die Sache an denſelben, ad exequendum remittiret, und die Execution zugleich mit auf die verfallene Pöen dirigiret werden ſoll. Geſtalt wir dann auch, ſo viel das Juramentum Appellationis betreffen thut, gnädig geſchehen laſſen, daß allein der Principal ſolches abſtatten: der Advocatus aber, wann er ſich auf vorhergehende ernſte und ſcharffe Erinnerung und Ermahnung, daß Er vermöge einmahl geleiſteten Advocaten-Eydes, die unterhabende Sache für Recht und appellable halte, und deswegen auch ſeinem Principali zu Abſtattung des Appellation-Eydes gerahten habe, ſich gerichtlich erklähren wird, mit würcklicher Leiſtung des Appellation-Eydes verſchonet ſeyn. Sonſten aber in denen Caſibus und Appellationibus, da ſein Principal vorgedachter maſſen condemniret wird, dem judici â qvo in Straff 10. Gülden von 1000. Gülden verfallen ſeyn, und dem Juramento Appellationis, welches der Principalis leiſtet, dieſes ausdrücklich daß er dem Advocato wegen der Straffe, darin dieſer vertheilet werden möchte, keine Erſtattung thun wolle, einverbleibet ſeyn. Und im übrigen aber ſoweit vorgedachter maſſen vorige unſere Conſtitution nicht geändert worden, bey ſelbiger unſer publicirten Conſtitution gelaſſen werden ſoll.

Dieſemnach befehlen wir Euch hiemit gnädig, daß in Appallations-Sachen, Ihr Euch hinführo dieſer unſer reſtringirten und erklährten Verordnung allerdings gemäß bezeuget, ſolches allen und jeden unſers Hoff-Ge-

Gerichts Procuratoren durch publicirung dieser unser verordnng kund machet, damit ein jedweder derselben sich hiernach gehorsamlich achten, und der in vorigen unserer Constitution enthaltenen Straffe entgehen möge. Ihr verrichtet hierinnen unsern gnädigen Willen und Meinung, uud Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen, Datum den 23. Novembr. Anno. 1655 (*)

A. Fried. H. zu. M. Gustaff Adolph.

L.S. L.S.

An die Hoffgerichts Räthe, Præsidenten, Vice-Præsidenten und Assessores,

IV CON-

(*) Diese Constitution ist bey der Güstrowischen Cancelley-Ordnung Güstr. den 30. Jan. 1656. datiret, weilen sie dorten damahls plubliciret worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879178191/phys_0019
DFG

IV.
CONSTITUTION.
Und
EXECUTIONS-
Ordnung

Wie es hinführo in hellen/ und unleugbahren/ und auff Hand und Siegel beruhenden Schuldt und Gelübtssachen/ auch Vollenstreckung/ der außgesprochenen Urtheile/ ertheilten Bescheiden und Mandaten welche ihre Krafft erreichet/ in unsern Fürstenthumb und Landen gehalten werden soll.

NAchdem Wir Von Gottes Gnaden ADOLPH FRIEDERICH und HANS ALBRECHT, Gebrüdere/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Coadjutor des Stiffts Ratzeburg/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargardt Herrn.

Im

IM Wercke spühren und befinden, daß hiedurch, wann von hellen, unleugbahren, und auf Hand- und Siegel beruhenden Schuldt- und Gelübds-Sachen, entweder aus unsern Cantzelleyen an das Hoff-Gericht appelliret, oder auch in unserm Hoff-Gericht darüber in erster Instantz-Mandata ertheilet, und darauf von Rechts-Tagen zu Rechts-Tagen procediret, und hernacher ad Cameram appelliret wird: Treu und Glaube, Hand und Siegel nicht gehalten, klagender Theil vergeblich aufgehalten, und zum öfftern in grossen unwiederbringlichen Schaden gestürtzet: daß Credit fast verlohren, und übel in- und ausserhalb unsern Fürstenthum und Landen, davon geredet und discuriret wird.

Als constituiren und wollen Wir hiemit, daß hinführo von obgedachten Sachen gantz keine Appellationes aus unsern Cantzelleyen verstattet und zu gelassen, noch an diesem unsern Hoff-Gericht judicialiter oder extrajudicialiter dieselbe angenommen, und darüber Processe ertheilet, oder sonsten darein Mandata erkanndt, sondern dieselbe in unsern Cantzelleyen allein anhängig gemachet und schleunig erörtert, und dafern nach beschehener Condemnation und angeordneter Execution sich das eine oder ander Theil, worinn zu beschweren, und solches in continenti ex actis und Brieflichen Urkunden zu bescheinigen, darmit gehöret, und was recht ist, ohne jene Weitläufftigkeit darauf erkanndt: dasselbe aber was vorgedachter massen alsbald nicht zu beweisen, ausgesetzet, und liquidum cum illiquido wider Verordnung der Rechte nicht retardiret und aufgehalten werden soll. Darnach sich unsere Land- und Hoff-Gerichts auch

Cantzelley-Räthe, Advocati, Procuratores und Protonotarii ins künfftig zu richten. Gegeben unter unserm Hoff-Gerichts-Secret den 27. Januarii, Anno 1619.

FJernechst bezeuget auch die Erfahrung, daß in- und bey Vollenstreckung der ausgesprochenen Urtheile, ertheilten Bescheiden und Mandaten, die ihre Krafft erreichet, nicht allein unserer Hof-Gerichts-Ordnung untern Titul von Execution, sondern auch von Weyland den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn ULRICHEN, und Herrn CARLN, Hertzogen zu Mecklenburg, ꝛc. Unsern in GOTT ruhenden Hochgeehrten Herrn Vettern, Anno 1587. und 1610. in unserm Hoff-Gericht publicirten Constitutionibus, wenig gelebt, etzliche unsere Beambte und verordnete Executorn, oder andere auf dem Lande und in den Städten, welchen die Execution unter unsers Hoff-Gerichts, oder Cantzelley-Secret anbefohlen, nicht alsbald auf das erste Mandat damit verfahren, sondern zuforderst zween oder mehr, und zwar verpoente Befehle, gleichsam sie allein metu pœnæ, und nicht ihrer schuldigen Pflicht nach, uns zu gehorsamen verbunden erwarten, daß gewinnende Theil, welches bey ihnen selbst, oder durch ihre Gevollmächtige, um Vollenstreckung der anbefohlenen Execution Ansuchen, vergeblich aufhalten, oder hernacher mit übermäßiger Amts-Gebühr beschweren, auch wohl Geschencke und Gaben nehmen, und wann

noch

noch dermahleins zur Execution, durch die Auspfandung, verschliessnug der Scheuren oder Kornbodens, Hemmung der Bauren-Dienste, Immission, oder andere Executiv-Mittel wird geschritten, die Vertheilte sich dawieder auflehnen, dieselbe mit Worten, oder auch vermessentlich in der That behinderen, ja zu Zeiten unsere Beambte oder derselben abgefertigte Diener, mit schimpflichen und ehrenrührigen Worten und Bedräuungen überfahren, die verschlossene Scheune und Korn-Boden, eigenes Gewalts wiederum eröffnen, oder Beythüren machen, ihre verbotene Bauren-Dienste nichts destoweniger gebrauchen, oder immittelst von andern Dienste entleihen, diejenige so ex re judicata in alle, oder etzliche ihrer Güther gewiesen, darinn freventlich turbiren, die Abnützung oder zum Theil an sich ziehen, und die immittirte, oder derselben Verwaltere und Gevollmächtige entweder gäntzlich abtreiben, oder lehr Strohe dreschen lassen, und was der vielfältigen Wiedersetzlichkeiten mehr seyn.

Wann aber solches alles nicht allein Uns und unserer Landes-Fürstlichen Hoheit, und tragenden Obrigkeitlichen Amt, zum grossen Despect, und unleidlicher Verkleinerung, sondern auch zu muthwilliger Sperrung und Elusion der heilsamen Justitz, und gebührlicher Vollenstreckung und Execution, (ohne welcher als dem vornehmsten Stücke und Nerve der Justitz, keine Gerichte oder einige Regierung bestehen oder geführet werden kan) dessen, was durch Urtheil und Recht erkanndt, und seine Würcklichkeit erlanget, gäntzlich gereicht, auch unser Hoff- und Cantzeley-Gerichte dadurch mit vielen unnöhtigen Sachen und letigiis mehr und mehr belästiget, daß obsiegende Theil defatigiret und ausgemattet, und eben dasselbe, was zu unser

ob vorher gesätzter Constitution Uns bewogen, zugleich mit causiret und verursachet wird.

Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß hinführo Unsere Beamte und Executores, oder andere auf dem Lande oder in den Städten, welche aus unsern Cantzeleyen oder Hoff-Gerichte Executorial-Mandate und Befehle, in Partheyen oder Fiscalischen-Sachen zu kommen, es seyn dieselbe verpoent oder nicht, darmit nach besage ihres Buchstäblichen Innhalts, auf erstes Anhalten des obsiegenden Theils oder Creditores, ohne Erwartung einiges weitern Mandats, alsbald, alles der Partheyen Disputirens, und Einwendens ungeachtet verfahren, und sich davon, weder Lieb, Gunst, Freundschafft, oder Feindschafft, oder wie das Nahmen haben mag, abhalten lassen: vor jegliche Execution oder Immission, da gleich dieselbe eins oder mehrmahl gestalten Sachen nach renoviret wird, mehr nicht, dann einen Reichsthaler zu viertzig ßl. L., und acht ßl. L. Schreib-Geldt fordern, und darüber keinmand beschweren, vielweniger einige Geschencke oder Gaben, entweder selbst nehmen, oder durch andere nehmen lassen. Wann Pfande eingesetzet oder abgenommen, oder auch jemand an das Viehe, Korn oder andere Mobilia angewiesen, oder die Korn-Boden und Scheune verschlossen werden, dasselbe was weggebracht oder verringert, und deterioriret werden kan, auf des gewinnenden Theils Unkosten, welche und alle andere nothwendige Expensen, ihm hernacher in der Moderation ohn jenigen Abzug sollen passiret werden, gebührlich annotiren und beschrieben: unsere Aemter aber und Meyerhöffe mit solchem Viehe nicht betreiben lassen, und darauf dem Vertheilten ernstlich, und bey hernach gesetzter Straffe

se aufferlegen, alle dasselbe, darauff die Execution gerichtet, in demselben Stande, wie es beschrieben oder verschlossen, zulassen und innerhalb vier Wochen, entweder durch bahre Bezahlung, oder andere dem Creditori annehmliche Mittel, zu redimiren und zu entfreyen, und im Fall Er denselben also nicht nachkomt, auff erstes des Creditoris weiteres Ansuchen, durch etzliche darzu tüchtige und qualificirte Personen, gebührlich æstimiren und Wardiren, oder wann die Scheuen verschlossen, daß Korn außdreschen und auffmessen lassen, und was also taxiret oder ausgedreschet, dem Creditori und obsiegenden Theil, so hoch sich seine erstrittene Forderung erstrecket, und dieselbe den executorial Mandaten in specie inseriret, gegen gnughaffte Quitung und Bekändnüß entwederr in solutum zuschlagen, oder auch verkauffen, und das daraus gelöste Geld demselben überlieffern. Dafern ihnen aber daß Bauren-Verbot anbefohlen, dasselbe nach verflossener verwarnungs Frist ungeseumet zu Wercke richten, des Vertheilten Bauren ernstlich und bey Straffe der Gefängnüß gebieten, demselben oder andern durchaus keine Dienste zuleisten, biß so lange Sie Ihnen solches wiederum vergönnen und befohlen. Darauff eine Verzeichnüß der Bauren, welchen die Dienste verboten, wie auch des Tags, an welchem solches geschehen, demjenigen so die Execution zu Hofe, oder an unserm Hoff-Gericht erhalten, auff dessen anforderung zustellen, und die also gehemmete Dienste dem vertheilten nicht ehe, es sey in- oder ausserhalb der Erndte oder Sadelzeit, relaxiren und loßgeben, bis der Kläger ihnen einen schrifftlichen Schein der erfolgten Befriedigung überantwortet, oder ihnen die Relaxation aus unserm Hoff-Gerichte oder Cantzley aufferlegt.

Hie entgegen sollen die Vertheilte, wider welche die Execution, oder Immission, durch das eine oder ander obgedachtes Mittel effectuiret, derselben obbesagter massen, oder in einige andere Wege, mit Worten oder Wercken keineswegs sich wiedersetzen, oder dieselbe heimlich oder offenbahr, gantz oder zum Theil aufheben, oder worin enerviren, und wann Ihnen ihre Bauren-Dienste gehemmet, die Bauren weder bitlich, noch sonsten dazu vermügen, vielweniger zwingen, oder auch von andern mittlerweile Dienste entleihen, sondern sich dessen allen, hierin benannt oder unbenandt, gäntzlich äussern und enthalten, bis so lange Sie ihr Gegentheil contentiret und befriediget, und dessen eine Quitung oder andern beglaubten Schein unsern Beamten und Executorn, welche alsdann gestrax die Execution zu remittiren und aufzuheben bemächtiget seyn sollen, vorgezeiget.

Würde aber jemand von unsern Beamten und Executorn, oder andern, welchen die Execution demandiret und auferleget, oder auch den vertheilten Partheyen, wieder welche exequiret, wes Standes die auch seyn, wider diese unsere Constitution selbst, oder durch andere einigermassen es geschehe, unter was Schein oder Prætext es wolle, muthwillig und freventlich handlen, so sollen unsere Beamte, oder diejenige, welchen die Execution zu verrichten auferlegt, die ihnen angetrauete, oder dafern solches nicht geschehen, andere willkührliche Pöen, nebenst Erstattung aller den Partheyen dadurch verursachten Unkosten und Schaden, aus ihren Seckel zu erlegen, die vertheilte Partheyen aber, toties quoties, Zweyhundert Thaler, oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens eine höhere

here Straffe ipso facto mit der That, ohn fernere gerichtliche Erklärung, verwürcket haben, und der Ungehorsame in der Person gen Hoffe gefordert, und zu erlegung solcher Pöen ernstlich comppelliret und angehalten werden, (*) Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten. Zu Urkund haben wir diese unsere Constitutiones zu männigliches Nachricht, und damit sich niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen, in offenen Druck verfertigen und publiciren, und mit unserm Hoff-Gerichts-Insiegel bekräfftigen lassen. Datum Schwerin, den 23. Februarii Anno 1619.

V.

Fürstl: MANDAT am Land und Hoffgericht wegen Beobachtung der EXECUTIONS-Ordnung

Hans

(*) Vid. Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. XXXVIII. §. 3.

Hans Albrecht!

Unsern gnädigen Gruß zuvor/ Veste Ehrbahre und Hochgelahrte/ Liebe Getreue.

WIr haben von unsern Cantzley-Secretariis vernehmen, das Gerdt von Cölln bey unseren Hoff-Gericht, die zwischen Ihm und Bugislaff Behren: Evam von Bülouwen, und andern seinen Creditoren in puncto debiti ergangene Cantzelley-Acta zu ediren, compulsoriales erhalten und fast inständige Anfoderung thun soll, ihm dieselbe folgen zu lassen.

Weilen Wir Uns aber, aus unsere am 27. Januarii Anno 1619. in offenen Druck gegebenen Constitution erinnern, das von hellen, unleugbahren und auff Hand und Siegel beruhenden Schuld und Gelübts-Sachen, wie diese seyn, gantz keine appellations aus unsern Cantzelleyen verstattet und zugelassen, noch am Hoff-Gerecht judicialiter oder extrajudicialiter angenommen, weniger darüber Proceß ertheilet oder sonsten Mandata erkant werden sollen; Für Unsere Persohn auch gemeinet seyn, nach wie vor, über solche unsern einmahl beliebte und publicirte rechtmäßige Constitution Fürstlich zu halten.

Als tragen Wir billig Bedencken, die zwischen Gerdt von Cölln und erwehnten seinen Creditoren bey unser Cantzelley in solchen und dergleichen unleuchbahren, ausgeklagten Gelübts und Schuld-Sachen, ergangene Acta zuvor geblicher der

rer Sachen Auffenthalt und derer Creditoren Schaden zu ediren: sonderlich da wir diese Streitigkeiten zwischen Cölln und Behren, durch einen auff vorgehabten Raht der Rechts-Gelahrten publicirte Urtheile (welche vor zwey Jahren schon vim rei judicate ergriffen) decisive einmahl rechtmäßig erörtern lassen: und auch bey unser Cantzelley unlängst Verordnung gemachet, daß weder in diesen noch dergleichen Sachen einige Appellation deferiret, sondern daferne nach beschehener Condemnation und angeordneter Execution sich daß eine oder ander Theil worin zu beschweren und solches in continenti ex Actis und Brieffl. Urkunden zu bescheinigen hätte, damit in unser Cantzelley gehöret und was Recht ohne einige Weitlaufftigkeit erkandt werden solte: wobey Wir es auch anjetzo bewenden lassen.

Sollet demnach gnädiges Ernstens befehliget seyn, in solchen hellen, unleuchbahren und auff klare Hand und Siegel beruhenden Schuld- und Gelübts-Sachen, als diese seyn, hinführo keine Compulsoriales an unsere Cantzeley mehr zu ertheilen, sondern, nach unser desfals publicirten Ordnung euch unterthänigst zu richten. Davon ꝛc. Und Wir seind euch ꝛc. Datum Güstrow, den 10. Aprilis Anno. 1634.

An die

Hoff-Gerichts Räthe.

VI.

DOCUMENTUM

das

In Mecklenburg/ wo die Bürgen für sich und zugleich ihre Erben nicht/ geschrieben nach tödtlichen Abgang der Bürgen/ ihre Erben zuzahlen nicht gehalten.

Wir von Gottes Gnaden Johannes Albrecht und Ulrich Gebrüdere Hertzogen zu Mecklenburg. ꝛc. ꝛc.

BEkennen und thun kundt allermänniglich, daß Uns der Erbahr, Unser Lieber besonders Würdige von der Osten zu Basmuth, in jetzo allhier gehaltenen Hoff-Gerichte Unterthäniglich supplicirent fürbringen lassen: Ob er wohl an des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ernst Ludwig, Hertzogen zu Stettin, Pommern der Casuben und Wenden ꝛc. Unsers freundlichen lieben Oheim und Schwagern, zu Wollgast: in Rechtfertigung zu hal-

halten, zwischen ihme Supplicanten als Klägern eins: und Blüchern, und Valentien Bonoven Beklagten, anders Theils: wegen eines von ihnen nebenstetzlichen Mecklenb. Landsassen vor Adam Podewelsen gethanen Gelübds, Unser Fürstenthum und Landes Gewohnheit, daß die Erben derjenigen Bürgen, so sich und ihre Erben ausdrücklich nicht gelobet, zu halten und zubezahlen nicht schuldig seyn: anziehen und allegiren lassen; daß ihnen doch solcher angezogener Gebrauch von den Beklagten nicht gestanden worden; Und Uns darauf ihme zu Verhütung unnöhtiger Zeugen Verhör, Eidleistung und vergebliche Mühe und Kosten, auch zu Beförderung der Wahrheit und Justitz dessen einen glaubwürdigen Schein, unter Unsern Hoffgerichts Secret gnädiglich mitzutheilen, unterthäniglich angeruffen und bitten lassen.

Wann dann obgedachte Gewohnheit, in Unsern Fürstenthum, Herrschafften und Gebieten, in und allewege bis dahero und noch unwandelbahr also, nicht allein in üblichen Gebrauch gehalten, sondern auch in Unsern Fürstl. Hoff-Gerichte und allen andern Gerichten Unser Fürstenthum und Landen darnach erkandt und gesprochen wird.

Als haben Wir Supplicanten der Warheit zu steur, ihme so viel die angezogene unzweifliche und kundbahre Gewohnheit Unsers Landes betrifft, desto mehr zu glauben, das gebetene Documentum hiermit zu stellen und mittheilen wollen. Zur Uhrkund mit Unsern Hoff-Gerichts Secret besiegelt und gegeben zu Schwerin den 11ten Octobris Anno. 1574.

VII.
Vom Credit-Wesen.
Ratione Cessionis bonorum und Falliten-Ordnung.

Der Durchlauchtige/ Hochgebohrne Fürst und Herr Ulrich/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargardt Herr.

Gebt auf dero getreuen Ritterschafft der Cession bonorum halben gethane Erklährung und Bitte nachfolgenden Abscheidt.

Daß hinführo die vom Adel in denen Fallen, wann sie des beneficii cessionis bonorum sich gebrauchen wollen, alle ihre bewegliche und unbewegliche Güter, vermittelst Cörperlichen Eydes specificiren cediren und abtreten; und auch ihre Hausfrauen der Landübliche Besserung nicht zugenieſſen, sondern allein ihren eingebrachten Braut-Schatz hinwieder entfangen, und sie als dan das Lehen Guht ohn einigen Verzug den Creditoren zu räumen schuldig seyn.

Solte sich aber auch begeben, daß jemand fürsetzlich Schulden

den gemacht, und damit seine Güter dermassen beschweret, oder auch gute ehrliche Leute zu Bürgen angesetzet hätte, daß Er mit seinen Gütern nicht zulangen könnte, und also seine Gläubigere und ausgesagte Bürgen nachsehen lassen, und zum Schein und Mißbrauch dieselbigen seine an Schulden beschwerte Güter cediren wolte; So soll derselbe sich des heilsamen beneficii Cessionis nicht zu gebrauchen haben, sondern seine Güter den Creditoren eingeantwortet, und er von wegen solches Trugs in einen darvon J. F. G. sonderlich verordneten Schuld-Thurn geleget und dar enthalten, und ihme von den Creditoren täglich ein ßl. Lübsch zu seiner Alimentation gereichet werden. Publicatum Güstrow im 8. Fürstl. G. Hoff-Gerichte den 16. July, Anno 1602.

VIII.

ASSECURATION-REVERS,

sub dato Güstrow/ 23. Febr.

Anno 1621. §. 20.

WEil auch zu Erhaltung redlichen Glaubens und Credits wieder säum- und ausfällige Schuldener und Bürgen vor Jahren scharffe Zwangs-Mittel gebraucht, auch deswegen eine sonderbahre Constitution Anno 1602. wider die muthwillige Falliten publiciret

worden; Als wollen Wir iezt-angeregte Constitution auf der Faliten Ehe-Weiber, so ihre Ehe-Männer Umschläge verrichten, selbst mitzehren, banquetiren, und in aller Uppigkeit leben, und also ihre Ehe-Männer, und deren Creditoren Ungelegenheit und Schaden selbst verursachen, und dessen überwiesen werden, zugleich mit gezogen haben. Und weil Wir daneben von Unser getreuen Landschafft um Wiedereinführung der Einlager in Unterthänigkeit ersuchet worden: Als haben Wir ihrer Unterthänigen Bitte, aus den von ihnen angezogenen Ursachen, zu Wilfahren aus Gnaden geruhet.

Constituiren ordnen und wollen demnach, daß ein Bürge, wann er für jemand ausgenommen wird, seinen Principalen, es sey gleich die Obligation aufs Einlager gerichtet oder nicht, Krafft dieser Constitution, zu richtiger Zahlung und Einreiten ermahnen soll; Würde aber dieselbe auf Antonii, oder sonsten in den beliebten Zahlfristen nicht erfolgen, so soll der Principal nebst den Bürgen vierzehen Tage darnach einreiten, und zugleich seinen Nebenbürgen zum Einreiten erfordern, und derselbe auch alsobald darauf nebenst zwey Pferden und einen Diener sich einzustellen schuldig seyn. Damit auch die Unkosten des Einlagers nicht zu hoch gesteigert, und denn für diesem darunter fürgelauffenen Mißbräuchen gewehret werden möge, als soll jeden einreitenden Bürgen die erste Woche, alle Tage 4. Fl. für sich, seinen Diener und zwey Pferde, die andere Woche aber 6. Fl. jeden Tag, und sofortan, hiemit verordnet seyn. Und da alsdann der Principal seine Bürgen vom ersten Tage des Einreitens nicht bezahlen würde, so soll à primo die moræ auf jeden Tag vor jeder Hundert ein halber Fl.

loco

loco Interesse angeschlagen werden, am letzten Tage aber des vierzehentägigen Einreitens die Bürgen würcklich zu bezahlen, und da solches nicht geschicht, von der Zeit an, statt des Interesse, jede Woche einen halben Fl. auf Hundert über den gewöhnlichen Zinse, zu geben schuldig seyn.

So bald aber die Bürgen würcklich zahlen, und des Principalen Obligation und Cession an sich bringen, so sollen sie alsdann in continenti, auf ihr erstes Ansuchen und Vorzeigung der Obligation und Quitung, in des Principales Güter gerichtlich immittiret und angewiesen werden, und dieselbe, da sich ein Concursus Creditorum ereuget, auf vorhergehende Commission und Liquidation gebührlich taxiret und auf Fürzeigung der eingelöseten Original-Obligationen, und des Wirths Verzeichniß, ohne einige fernere Liquidation und Moderation für die ausgezahlte Haupt-Summa, Zinse und Unkosten dem Gläubiger alsbald in solutum zu geschlagen, und ferner von demselben verkaufft, und jeder, besage seiner Obligation, jure Prioritatis cuique salvo, daraus contentiret und bezahlet gemachet werden. Solte aber nach Verkauffung der Güter sich befinden, daß die Schulden alle nicht bezahlet werden können, so soll alsdenn der Debitor in einen dazu verordneten Schuld-Thurm geworffen werden. Dafern auch der Bürgen einer oder mehr auf beschehenes Einmahnen nicht einreiten würde, so soll derselbe dem Principal gleich geachtet und mit ihm vorgesetzter massen proceediret und verfahren werden, und da der eine oder andere, obgesetzter Ordnung zu wieder, sich auf flüchtigen Fuß setzen, und eine ausgesetzte Bürgen nicht benehmen, oder auch seine Creditores fugâ defraudiren wür-

würde, soll der oder dieselbe von Helm und Schild, Ehr- und Redlichkeit öffentlich vortheilet und des Landes verfestet werden, Und soll diese Constitution durch keine Appellation suspendiret, oder dessen Effect behindert werden, inmassen sich die Landschafft aller Suspensiv-Mittel, so darwieder fürgenommen werden möchten, auf diesem allgemeinen Land-Tage unanimi placito verziehen und begeben haben, und soll diese Constitution sowohl ad præsentes als futuros Casus dirigiret und gerichtet seyn.

IX.

Fürstliche Constitution die Præferentz der Kirchen und piorum Corporum, auch andere Priorität-Schulden/ in concursibus Creditorum betreffend.

Nachdem der Durchlauchtigster, Hochwürdiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Administrator des Stiffts und Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. GOTT zu Ehren und zu müglichster wieder Einricht- und Erhaltung der in J. F. G. und Dero geliebten jungen Herrn Vettern und Pflege-Sohns, Des auch Durchlauchtigen, Hoch-

Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Gustaff Adolfen, Hertzogen zu Mecklenburg, postulirten Bischoffs des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Fürstenthumben und Landen, durch dieses noch währende betrübten Krieges-Unwesen, ruinirten und in Abgang gerahtenen Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien, und Armenhäuser, für sich und in Vormundschafft, Nahmens Hochgedachtes ihres geliebten jungen Vettern und Pflege-Sohns F. G. die gnädige Verordnunge gemachet, daß in allen Concurs- und Prioritât-Sachen, (so entweder anjetzo in primâ vel Appellationis instantia noch unerörtert hängen, und durch keine gerichtliche addictionis in solutum ihre Endschafft erreichet, oder auch künfftig werden erreget und anhängig gemachet werden) in den Urtheilen und Bescheiden, aller Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien, und Armenhäuser, oder ihrer bestalten Verwalter und Vorsteher, ihrentwegen liquidirte Forderungen, es seind darüber Verschreibungen aufgerichtet oder nicht, nur daß sie sonsten richtig und liquid sein, gestracks denjenigen privilegiatis Creditoribus, welche allen hypothecariis præferiret und vorgezogen werden, in den Urtheilen und Bescheiden nachgesetzet, und also die nechste oder erste Stelle vor allen hypothecariis, die eine expressam oder tacitam, generalem oder specialem: ex conventione oder judiciali immissione acquisitam: publicam vel privatam hypothecam, denselben attribuiret und zugeeignet werden soll. Als wird dasselbe denen Urthelsfassern zu deren Nachricht hiemit notificiret und angefüget.

Immassen auch gleichfals dieselbe, in guter Obacht zu

haben, hiemit erinnert werden, daß diejenige Creditores so Fürstliche Consense über ihre vel ex conventione vel ex judiciali immissione acqvisitas hypothecas haben, unter sich zwar ex prioritate acquisit consensus æstimiret, sonsten aber allen andern hypothecariis, etiam anteriores hypothecas sive tacitas sive expressas, sive generales sive speciales, sive ex conventione sive ex judiciali immissione acquisitas habentibus, præferiret und vorgezogen werden. Wornach sie sich bey Verfassunge der Urtheil werden zu achten und zu richten wissen. Uhrkundlich mit J. F. G. Insiegel befestiget. Signatum Schwerin, den 6. Febr. Anno 1644.

L.S.

X. Fürstl.

X.

Fürſtl. Conſtitution, wie mit dem Concurs-Proceſs zu verfahren/ oder was deßfals/ wie auch bey der Separation bonorum paternorum & cedentis in acht zu nehmen.

ALs der Durchlauchtiger Hochwürdiger, Hochgebohrner Fürſt und Herr, Herr Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Adminiſtrator des Stiffts, und Graffe zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr. Für ſich und in Vormundſchafft, des auch Durchlauchtigen, Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn Herrn Guſtaff Adolphen, auch Hertzogen zu Mecklenburg, Poſtulirten Biſchoffen des Stiffts Ratzeburg, Fürſten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herren, Ihres geliebten jungen Vetter und Pflege-Sohns, aus denen bey Dero beyden Fürſtl. Regierungs-Cantzelleyen und Hoff-Gericht publicirten Prioritæt-Urtheln, ſo auff beſchehene transmiſſiones Actorum von fremden ausländiſchen Univerſitäten und Facultäten abgefaſſet und eingeholet worden, erſehen und befunden: daß die auff die Capi-

tal Pöste, vermöge der Rechte, und J. F. Gn. Landes-Ordnung gebührende und betagte rechtmäßige Zinsen, darinn nicht gebührend in acht genommen, sondern in etlichen, allen Capitalien nachgesetzet, in etlichen nicht vollkommen, oder nur auf gewisse Zeit erkandt worden. Solches aber nicht allein den gemeinen beschriebenen Käyserl. Rechten, und dieses Landes und Fürstenthum Gerichts-Herkommen und Observantz zu wieder, sondern auch J. F. G. Lehen-Leuten und Unterthanen, wann sie durch eingewandte Appellationes, dasselbe jedesmahl zu reformiren und zu ändern bitten und suchen müssen, viele Beschwerde, Unkosten und weitläufftige Proceße, causiret und verursachet werden.

Diesemnach wollen J. F. G. alle und jede Priorität Urthel, so nach diesem dato publiciret werden, darinn die gebührende betagte Landübliche Zinsen, entweder allen Capitalien nachgesetzet, oder nicht vollkommen, und nur auf gewisse Jahr erkandt: hiemit und in Krafft dieses gemeinen Bescheides, nach den gemeinen beschriebenen Käyserl. Rechten und hiesigen Fürstl. Cantzelleyen und Hoff-Gerichts jederzeit gehaltenen Observantz declariret, und demnach also und dergestalt hiemit erkläret haben, daß an welchem Ort der Urthel, jemanden das Capital zu erkannt, an selbigem Ort er auch, der auf rechtmäßig betagten Zinse vollenkömlich bis zur Zahlung fähig seyn, und dahin jederzeit sothane Urthel von J. F. G. verordneten Cantzler, Directore und Räthen declariret, und also aller Anlaß, dadurch die Parten in Weitläufftigkeit und Unkosten könten geführet werden, verhütet und abgewendet werden solle.

Alldieweil sich aber hiebey befindet, das etliche Creditores, sonderlich diejenigen so in Priorität-Urthel, die förderſten

seyn,

seyn, sich dieses Vorzugs mißbrauchen, indem sie, nach eröffneter Prioritât-Urthel, das Werck und Sache daher gantz liegen und stecken, und dasselbe zu voller Endschafft zu befordern, sich wenig angelegen seyn lassen, daß sie vermeinen, und in den Gedancken stehen, sie seyn ihres Capitals-Zinsen, durch oberwehnte J. F. G. Verordnung und Declaration genugsahm versichert. Und aber durch solche der Ersten Creditorn, Hin- und Nachläßigkeit den nachgesetzten Creditorn, so vermüge der Urthel und der cedirten Güter valör, tempore publicatæ sententiæ hätten ihre zuerkanndte Pöste bekommen können, vermittelst aufwachses der Zinsen, algemach ihre Pösten dermassen würden verringert werden, daß sie endlich gar lehr ausgehen würden, solches aber der Christlichen Billigkeit zu wieder.

Als ist J. F. G. ernstes Befehl, daß die sämtliche Creditoren, fürnehmlich aber diejenigen so in der Ordnung stehen, und das ihre bekommen können, innerhalb 12. Wochen â die publicatæ sententiæ prioritatis, die Taxation der cedirten Güter unnachläßig befordern, dieselbe verkauffen, oder da sie sobald keinen Käuffer bekommen können, alsdann diejenigen, welche nach der Prioritäts-Urthel und gemachten Tax, ihre Bezahlung bekommen können, dieselben Güter nach den gemachten Tax so lange, bis sie einen Käuffer (darum sie sich doch höchlich bemühen sollen) in solutum annehmen, und entweder durch einen gemeinem Curatorem, oder wie sie sich sonsten damit können vertragen, verwalten lassen, und die Intraden, pro tata ihre Forderung unter sich theilen und geniessen.

Diejenige Creditoren aber, so vermöge der Prioritât-Urthel und gemachten Taxts, nicht bekommen können, diejenigen Stücke des Guths, deren blossen Besitz sie schon hiebe-

vor, und ante concurſum per ſimplicem immiſſionem, oder ſonſten erlanget, den Prioribus, welchen das Guth in ſolutum zugeſchlagen (gegen wieder Entpfahung nothwendiger melioracionen, ſo zu J. F. G. Cantzeley-Gerichte moderation, ohne einiger in hoc Puncto moderationis verſtattender Appellation ausgeſtellet ſeyn ſoll) unweigerlich ſub pœna emiſſionis abtreten und einräumen, und alſo dem Liquidations-Proceſs ſeine Entſchafft geben ſollen.

Oder da der eine oder ander, im Gemenge zu ſitzen Bedencken haben würde, und das Guth ohne ſonderbahre depreciirung ſich theilen lieſſe, ſoll ein jeglicher, nach Veranlaſſung der Priorität-Wahl haben vor ſeine Forderung, ſecundum Taxam, ein Stück vom Guth abſonderlich anzunehmen: Jedoch mit dem Bedinge, daſern die Nachſtehende über kurtz oder lang, ihme ſeine Zinſen und beweißliche beſtändige Melioraciones bahr erlegen, und wegen Capital, zeitwehrenden Indulti moratorii genugſahme Verſicherung thun, nach aufgehobenen Indulto moratorio aber auch das Capital baar bezahlen würden: Er alsdann ſein Antheil dem andern wieder anwachſen laſſen, oder auch auf gleiche Maaß der nachgeſetzten Creditoren (ſo gegen ihm des Juris offerendi, ſich gebrauchen wollen) Antheil an ſich und ſein Antheil erhandeln ſoll. Mit dem Anhange, daferne Sie, und ſonderlich die Priores daſſelbe alles in geſetzter Friſt nicht thun noch befordern werden, daß nach Ablauff ſolches geſetzten Termini, niemanden einige Zinſen mehr zugerechnet noch gut gethan werden ſollen.

Damit aber auch diejenigen, ſo in Hoffnung ein beſſers Recht zu erlangen, von der Priorität-Urthel zu appelliren gedrungen werden, hiebey in acht genommen werden mögen:

So

So soll auf des Appellanten erstes Anhalten, und darbey übergebene reformatori Urthel (daferne selbige in rem judicatam ergangen, und wieder sie keine andere Rechts-Mittel vorgenommen worden) demjenigen, welchen er wird fürgesetzet werden, innerhalb 6. Wochen unweigerlich cum fructibus à die publicatæ sententiæ perceptis ihn zu bezahlen oder auch ihr Antheil an den Gütern, gegen billige Erstattung befindlicher melioration würcklich abzutreten, oder der Emission gewärtig zu seyn ernstlich anbefohlen und effectuiret werden. Und werden bey diesem Punct Urthelfasser in Appellationis instantia hiemit erinnert, hinführo (weiln unterweilen, ein wiedriges bisher geschehen) nur über diejenige Poste, wovon appelliret vel reformando vel confirmando zusprechen, und sie eo loco zusetzen, da sie in prima instantia billig von Rechtswegen hätten gesetzet werden sollen, der übrigen Pöste aber, die sich des remedii Appellationis nicht haben gebrauche, sondern die Urthel in rem judicatam ergehen lassen, vorbey zugehen und suo loco stehen zu lassen.

Als J. F. G. auch weiters befunden, daß zu mehrmahlen, bey Einholung ausländischer Facultäten-Urthel sich begeben, daß eines Theils Facultäten oder Referendarii derselben, die separationem Creditorum & bonorum paternorum und Creditorum & bonorum Cedentis auf das quinquennium restringiren. Solches aber alles, der Landes üblicher von undencklichen Jahren her gehaltener Observantz durchaus zu wieder läufft.

Demnach wollen Ihro Fürstl. Gnaden daß fort mehr solche Separationes bonorum, ohngeachtet einiger præscription in acht genommen, und alle Großväterliche Creditores, sie seyn Chirographarii oder hypothecarii, den Väterlichen: und consequenter alle Väterliche Creditores des cedentis Creditoribus,

bus, sowohl an Capital als Zinsen, sollen vorgezogen werden. Und soll forthin zu mehrer Nachricht der Facultäten, bey allen Prioritäts-Acten, Copia dieser Ihro Fürstl. Gnaden Constitution beygeleget werden, welche sie dann in allen obigen Puncten der Gebühr nach schon beobachtet werden. Oder da sie gleich über Verhoffen, dieselbe nicht attendiret hätten, sollen dennoch die eingehohlten Urthel hiernach Krafft dieses, in Ihro Fürstl. Gnaden Nahmen von dem Cantzler, Cantzeley-Directore und Rähten declariret werden. Wornach sich jedermännig-lichen zu achten und zu richten. Gegeben Schwerin, den 29. Januarii, Anno 1646.

A. Friederich H. zu M.

L.S.

XI. Fürstl.

XI.

Fürstl. EDICTA
wegen
Bezahlung der Schulden nach der Kriegszeit
und
Landüblichen Zinsen

I.

VOn GOttes Gnaden, Wir Adolph Friederich und Gustaff Adolph, Gevettere, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren.

Fügen allen und jeden unsern Unterthanen, auch allen denen so hieran interessiret sein möchten, nechst Entbietung unsers gnädigen Grusses, hiemit gnädig zu wissen; Nachdem Wir nicht allein aus dem, den 17. May abgewichenen 1654.

Jahres zu Regenspurg publicirten Reichs-Abscheide ersehen was wegen derjenigen Debitoren, die durch den Krieg von Mitteln gekommen, oder durch hohe Auffwachsung der Zinsen, auff die ihnen geliehene Capitalien, in Verderb gerathen, und non solvendo geworden, und dahero Zinsen nicht abgeben können, für Verordnung gemachet, und dabeneben Chur-Fürsten und Ständen, in ihren Territoriis, nach deren ihren am besten bekanten Zustande und Gelegenheit, und erlittenen Kriegs-Schaden, wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen am besten und bequemsten einzurichten, und zu halten sein mögte, billig mäßige Verordnung daferne es etwa noch nicht geschehen, zu machen committiret, und anheim gestellet; sondern auch von unsern Ehrbahr Ritter und Landschafft, auff vorigen, und sonderlich in negst abgewichenen Jahre zu Malchin gehaltenen Landtage, unterthänigst und vielfältig gebethen, und ersuchet worden, daß wir wegen Zahlung der angeliehenen Zinß-Geldern und darauf diese passirte Kriegs-Zeit her hoch auffgelauffenen nachständigen Zinsen, zwischen denen Debitorum und Creditoren, ex æquo & bono einigen Mittelweg zutreffen, und daß Werck zu einer Christbillig mäßigen Milterung in Gnaden zuveranlassen, eine gewisse Verordnung zu machen, und zu publiciren und uns gnädig gefallen lassen möchten. Und Wir in Erwegung ihrer zimlichen Bitte und den kundbahren Ruin, welcher vor andern diese unsere Lande und Unterthanen getroffen, sothanen ihren unterthänigen Suchen in Gnaden geruhet und nach reiflich erwogenen Umständen, und unsern Fürstenthum und Lande Zustande, Situation und Gelegenheit, so wohl dem Debitori, als Creditori geholffen, als auch Credit und Glaube hinwieder in Schwange gebracht, und richtig

Ge-

gehalten, und einen jeden nach Ausweisung ausgegebener Hand und Siegel, mit gleich und Recht begegnet, die Commertia auch restabiliret, und dem Lande allgemählig zu vorigen Wohlstande durch Göttliche Verleihung geholffen werden möchte, und nachfolgenden Christbilligen Temperament und Ordnung freund-Vetterlich mit einander verglichen und vereinbahret.

Diesemnach setzen und ordnen Wir hiemit und wollen, daß da bey einem solchen Debitore der obgedachter massen die Zahlung nicht zu thun vermöcht, die nachständigen Zinsen von vorigen Jahren, bis auff erwehnten Reichs-Abscheides Publication (1) daß alterum tantum erreichet hätten, von selbigen altero tanto die helffte abgebrochen, und die helffte der Zinsen dem Creditori bezahlet. Der aber (2) die Zinsen daß alterum tantum überstiegen dieselben ad alterum tantum reduciret, und ebenmäßig die helffte davon: wie auch (3) da die Zinsen noch unter dem altero tanto wären, gleichfals nur die helffte derselben und zwar also, daß alle Jahr ein alter und neuer Current Landüblicher Zinße als 6. pro Cent (dabey Wir es unser Lande Gelegenheit und Situation nach nothwendig verbleiben lassen müssen,) auff den in Obligatione beliebten Termin, unfehlbahr, sub pœna paratissime executionis, jedoch daß gleichwohl ein Mandatum sub clausula vorhergehe, und der Debitor dadurch ad solutionem angemahnet werde, bezahlet werden solten.

Es wird aber hievon ausgenommen, waß (1) von dato dieser unser Constitution nicht allein schon bezahlet, sondern auch zwischen dem Creditore und Debitore anders verglichen und vertragen, auch (2) durch vollenzogene Urtheil und vollführte Executiones und Adjudicationes seine beständige

dige Richtigkeit und Endschafft erlanget. Nicht aber was durch appellationes suspendiret, oder in concursu hänget und schwebet, den solches alles billig der obgesetzten Ordnung unterworffen bleibet. So soll auch (3) einem Fidejussori und Ex promissori alles was er für sein Principal Debitoren so wohl an Capital als Zinsen, weil dieselbe bey ihm zu Capital geworden; würcklich bezahlet oder versichert richtig und gäntzlich: die Zinsen, aber so ihm a dato der geschehenen Bezahlung auff die bezahlte Gelder nachstehen, gleich andern Zinß-Geldern, nur zur helffte bezahlet werden. Gestalt den auch (4) alle Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien, und Armen Häusern ihre Forderung an Capital und Zinsen, gantz und unabgebrochen bleiben und vorbehalten werden. Waß (5) arme und nohtdürftige Wittiben und Wayfen anlanget darin sollen unsere Verordnete Richter und Räthe beyder Theile Zustand und Gelegenheit wohl erwegen, und nach gründlicher Verhör der Sachen, dieselbe in Güte entscheiden, oder zu einer christlichen Billigkeit zu richten, hiemit gnädig und ernstlich befehliget seyn.

Damit auch die Debitores um so viel desto besser sich wieder zu erholen, und zu bezahlung der Capitalien, schicken und einrichten können, und mögen: So wollen Wir obgedachten, in Verderb gerahtenen Debitoribus, noch eine Sechsjährige, denen aber so noch solvendo verbleiben, eine 3 jährige Frist, jedoch daß der Creditor deß Capitals halben gnugsahm versichert sey zu Abtragung der Capitalien, ausgenommen, welche ohne jenige Loßkündigung auff eine Zeit wiederzugeben versprochen, hiemit in Gnaden indulgiret haben. Also das erst auf Antony deß respective 1661. und 1658 Jahrs jedoch auff vorige halb jährige Loskündigung die erste Bezahlung an Capitalien geschehen, und alsdann

dann fürters richtige Umschläge stets gehalten, und dagegen von Uns ferner keine Indulta moratoria ertheilet werden sollen.

Immittelst aber sollen die Gelder, die a dato dieser Unser Constitution ausgeliehen werden, an Capital und Zinsen, nach geschehener Loskündigung, einem jeden auf versprochene Zeit und Terminen, laut ausgegebener Obligation, bey Vermeydung rechtlicher Hülffe, unfehlbahr bezahlet, und also deswegen richtiger Credit und Glaube gehalten, und von uns durch Ertheilung einiger moratorischen Indulten nicht gehemmet noch behindert werden.

Wornach sich einjeder zu achten. Gegeben den 25. Junii, Anno 1655. (*)

(*) Ist publiciret in der Schwerinischen Justitz-Cantzelley den 15. Augusti, 1655.

2.

Von GOttes Gnaden/ Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenburg/ ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor/ Vester/ Ehrenveste/ Hochgelahrte/ Liebe Getreue.

DEmnach Wir zu sublevirung unserer, durch den Krieg ruinirten, und in Schulden vertiefften Lehn-Leuten, Städte und Unterthanen, die Zinsen nach den Reichs-Constitutionen, und jüngsten Frieden-Schluß moderiren, und hinführo nicht mehr als 5. aufs hundert passiren lassen wollen.

Als ist unser gnädigster Befehl an Euch hiemit, daß Ihr bey Unsern Cantzelley-Gericht, Euch hiernach richtet, und in allen und jeden Schuldt-Sachen hinführo auf 5. pro centum, die Urtheile, Abscheide und Bescheide enirichtet, auch die Verordnung machet, daß bey allen Unter-Gerichten im gantzen Lande, ebenfals darnach gesprochen werde. Dem werdet ihr also gehorsamst nachkommen, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum in Unser Residentz Güstrow den 20. Febr. Anno 1662.

Gustaff Adolph/ H. z. M.

z. Fürstl.

3.

Fürstliches RESCRIPT,

CARL LEOPOLD &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor/ Vester/ Ehrenveste/ Hochgelahrte/ Liebe Getreue.

WIr committiren Euch mittelst abschrifftlicher Beyschliessung dessen, was der Kauffmann Jobst Overbeck zu Hamburg, wegen der an den Drost von Falckenberg prætendirten Forderung übergeben, und unterthänigst gebeten, durch gegenwärtiges Rescriptum in gnädigsten Befehl: Daß ihr Supplicanten in Termino brevi manu, wieder die intus angeführte Clausul in integrum restituiren, und diesen Punct also, wie er in der ersten Urthel, schlechterdings lassen sollet. Wie Ihr denn auch, wann bey Unserer Fürstl. Regierung, und Lehns-Cantzelley Consense über Zinsen zu 6. pro Cent hiernechst ertheilet werden, solche in sententionando passiren zulassen habet. An den geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock den 16ten Martii, 1718.

Edictum

XII.

Edictum, wegen eximirung der Academien/ bey Verschickung der Acten.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

TUgen hiemit allen und jeden, so vor Unserer Cantzeley allbereit Sachen anhängig, oder noch künfftig anhängig machen und anführen werden, hiemit zu wissen.

Nachdemmahl die Erfahrung bezeuget, welchergestalt sich die Partheyen, bey Verschickung der ergangenen Acten, dero Ihnen erlaubten Exception, einer oder mehr Juristen-Facultäten auf den Academien, dermassen mißbrauchen, daß sie nicht allein, ohn erhebliche Ursachen, die negstgelegene Academien, sondern auch durch ihre bestelte Anwalde, in solcher Menge zu eximiren und auszunehmen pflegen, daß sie fast wenig, oder doch diejenigen allein überbleiben, welche auf viele Meileweges und eine weite Reise von hinnen entlegen seyn, und mit der Partheyen desto höher Unkosten, die Acta dahin fortgeschicket werden müssen.

müssen. Daß Wir demnach solchen Unheil und bishero hervorgethanen inconvenientien, abzuhelffen, und demselben zu begegnen, hiemit und Krafft dieses verordnen, daß nun und hinführo, bey Verschickung der Acten, jeder Parthey, nicht mehr, als zum höchsten, zwey Academien zu eximiren gegönnet seyn, und Sie darauff, und weiters nicht, Ihre Procuratores instruiren sollen: und solches mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit, wann ein Theil, ein oder mehr Accademien oder Schöppen Stühle ausgenommen, und der ander eben dieselbe eximirte daß solche einen jeden Theil, angerechnet, und also nicht mehr, als die übrige zwo eximiret seyn sollen. Würde sich aber ein oder ander Theil dieser Verordnung zu wieder, ein mehres auszunehmen gelüsten lassen, soll nichts deminder, Unser Cantzley bevor und frey stehen, die Acta auff die über die zugelassene Anzahl benanten Academien zuverschicken, und von dannen die Urtheln einholen zu lassen; Würde von einen oder beyden Theilen begehret werden, sich bey der Rotulation zu erklären, an was hohen Schulen Er Informations einholen lassen, soll solches auffrichtig, und wo nöhtig, eigendlich ein jeder zu entdecken verbunden seyn. Befehlen hierauf allen bey Unser Cantzley handelen den Principalen und Anwalden, daß Sie nun und ins künfftige dieser Unser Verordnung geleben, und derselben gehorsamlich nachkommen sollen. Uhrkundlich ist dieses mit Unserm Fürstlichen Insiegel bestätiget. Publicatum Güstrow den 2. Martii Anno 1669. (*)

(*) V. Die Gemeinen Bescheide: Classe II. No. 21.

XIII.

Gemeine

Bescheide,

welche

Bey dem

Hoch-Fürstl. Mecklenburgischen

Land-

und Hoff-Gerichte/

Von

Anno 1575. nach und nach/ biß auff den 24. April, Anni 1616. inclusive, publiciret/

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879178191/phys_0054
DFG

Demnach die tägliche offenkündige Erfahrung sattsahm zu Tage leget/ daß denen hiebevor bey diesem Hoch-Fürstl. Land- und Hoff-Gerichte/ zur Anstellung aller nach und nach eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen/ von Zeit zu Zeit/ und biß hieher publicirten Gemeinen Bescheiden und andern Hoch-Fürstl. Verordnungen/ so wenig von denen litigirenden Partheyen/ als deren Advocaten und Procuratoren/ wie auch denen Hoff-Gerichts-Cantzley-Verwandten und Notarien, in allen gebührend nachgelebet/ besondern vielmehr in denen mehresten Passibus solche aus der Acht gelassen/ und selbigen öffters entgegen gehandelt worden; Als hat

man/ damit niemand meinen möchte/ als wann vorerwehnte heilsahme/ und mit behörigen Bedacht abgefaste und erlassene/ theils zu Verschneid- und abkürtzung aller so wohl von denen Partheyen selbsten/ als auch deren Advocaten und Procuratoren mehrmahlen intendirten/ oder doch verursachten Auffhalt- und Verschleiffung der Processen, theils auch zu mehrer derselben Richtigkeit und forderlicher Handhabung der heilsamen Justice, sehr ersprießliche Verordnungen/ durch Länge der Jahre in desuetudinem gerahten/ oder auch gar vorhin niemahlen in Gerichtliche übung und Observance gekommen wären/ und damit auch niemand mit Unwissenheit derselben/ bey kundbahrer der gedruckten Exemplarien ietzigen Abgang und Mangel/ sich zu entschuldigen Ursache und Gelegenheit haben und nehmen könne/ für nöthig befunden/ dieselbe zu revidiren/ und insonderheit die ältere und in vorigen Seculis, so viel man derer habhafft werden können/ publicirte Gemeine Bescheide/ mit den jüngern und in denen letzten Jahren/ theils gedruckten/ theils ungedruckten Verordnungen und Bescheiden/ und in specie mit dem letzten Reichs-Abscheide de Anno 1654. zu conferiren/ und welche diesem/ und insonderheit dem bisherigen beständigen/ des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation,

on, und dieses Gerichts Praxi zustimmig befunden/ zu erneuern/ zu vermehren/ auch durch öffentlichen Druck zu jedermans nöhtigen Wissenschafft zu bringen: Gestaltsahm dann diejenigen Gemeinen Bescheide/ so in Nachgesetzten/ entweder Wörtlichen Einhalts wiederholet werden/ oder auff welche man sich ümb alle unnöthige Wiederhohlung zu vermeyden/ ausgeflissentlicher Kürtze/ nur remissivè beziehet/ hiemit in Krafft dieses renoviret/ und noch einige bey gegenwärtiger Ordinairen Juridica diesen hinzugethan werden: Mit ernstlichen Befehl an alle vor diesem Hoch-Fürstl. Gerichte litigirende Partheyen/ deren Advocaten und Procuratoren, wie auch alle Hoff-Gerichts-Verwandte/ Bediente/ und Notarien, daß Sie oberwehnten Gemeinen Bescheiden sambt und sonders/ ihren Eyden/ Pflichten und Schuldigkeit gemäß/ in allen geleben/ und dawieder in keinerley wegen/ und so lieb Ihnen ist/ die in sothanen Verordnungen denen Contravenientibus angedrohete/ und nach Befinden noch härtere Straffen zu vermeyden/ zu handeln/ (als womit man denen dawieder/ besseres Ver-

muthen sich ungebührlich auffführenden/ keines Weges nachzusehen / sich wird commoviren lassen) besondern vielmehr über ernster und gleich durchgehender Handhabung offt mentionirten hiernechst folgenden Gemeinen Bescheiden/ mit behörigen Nachdruck von Hoch-Fürstl. Gerichts-wegen Pflichtmäßig zu halten/ mit Göttlichen Hülffe gemeinet ist.

CLASSIS PRIMA.

Von

Advocatis und Procuratoribus.

I.

Gemeiner Bescheid

Von den 17. Jan. Anno. 1576.

NAchdem bey Verlesung der Gerichtlichen Acten und deren Verabscheidung, allerley Mängel befunden worden, deren Abschaffung, zu richtiger Erörterung der Rechtshängigen Sachen, und Beforderung der Justitze höchstnöhtig: als nemlich, daß (1) etliche Advocati und Procoratores Unser Hoff-Gerichts, denen Partheyen, welche Sie ümb Jhr Patrocinium ersuchen, ohne zuvor gehabten Unsern besondern Befehl, zu dienen verwegern: Etzliche aber (2) Sich mit so vielen gerichtlichen Händeln beladen daß Sie ihren Eyden gemäß, daß nöhtige in denen Jhnen vertrauten Sachen, zu rechter Zeit zu besorgen und ins Gericht

richt zu bringen, verhindert, und durch solches Versäumen, oder nachläßiger Betreibung der Ihnen anbefohlenen gerichtlichen Handlungen, nicht allein viele Querelen Ihrer Partheyen gehöret, besondern auch denenselben grosser Schade, Verdruß und Unkosten verursachet, und die Processe in viele Jahre verzögert und unverantwortlich auffgehalten werden: Item und daß Sie (3) die übergegebenen Scripta nicht gebührend rubriciren: noch wann Sie anruffen, (4) ob solches in des Klägers, oder Beklagten Nahmen oder in qva-Causâ & Puncto geschehe deutlich anzeigen, sondern öffters Beklagte für Kläger setzen, und da Sie benennen solten, was vor Handlung, und in quô puncto Sie solche specificè von Gegentheil verlangen, solches unterlassen, und statt dessen nur ingenere von Gegentheil Handlung fordern: (5) Andere wann Sie Gemeine Vollmacht haben, in einer jeden Sache keine Copiam derselben Ihrer Klage oder Exception-Schrifft mit anlegen: auch (6) bey denen ordinairen Gerichts-Tagen und Audientien ihrer Partheyen Nothdurfft, so dann erst zu verfertigen sich unternehmen, mit welcher Sie doch gefast schon erscheinen solten: und endlich (7) etzliche ihre zu übergebende Handlung entweger gantz unleserlich, oder gantz unanständlich, corrigiret, interliniret, und mit Additamentis marginalibus dem Hoch-Fürstl. Gerichte exhibiren: Und aber diese und dergleichen Unserer Hoff-Gerichts-Ordnung, und dem geleisteten Advocaten- und Procurator-Eyde entgegen lauffende Unordnung nicht allein denen Procuratoren und Advocaten verweißlich sondern auch zu Erlangung gebührenden Rechtens hinderlich, und denen Partheyen in vielen Wegen schädlich und nachtheilig seyn.

Als

Als constituiren, ordnen und wollen Wir, daß hinführo alle jetzige und zukünfftige Unsers Hof-Gerichts-Advocaten und Procuratoren, sich durchaus unser Hoff-Gerichts-Ordnung gemäß verhalten, und wann Sie (1.) von jemand ersuchet werden, vor Uns und Unsern Hoff-Gerichte, gegen Ein- oder Ausländische zu dienen, Sie alsdann, auf geschehene Requisition, vermöge ihres geschwornen Procurator-Eydes, auch ohn erwartet Unsers fernern Befehls, denen Partheyen ihr Patrocinium, (es sey dann, daß Sie denselben mit unverletzten Gewissen in der aufgetragenen Sache zu dienen, sich nicht getraueten,) unwegerlich, und bey Untersagung ihrer fernern Advocatur und Procuratur in Unsern Landen, præstiren und leisten; Und welche Sie einmahl angenommen, solche mit behöriger Sorgfalt, Fleiß und Treue in allen ab- und auswarten: doch aber (2.) sich mit mehrern Sachen als Sie mit behuffigen Fleiß und Nutzen ihrer Clienten wohl verwalten können, nicht beladen: sondern da desfals und durch ihre Nachläßigkeit und Versäumniß ihren Clienten Schade und Nachtheil zu wachsen, und solches bey Verleß- und Nachsehung der gerichtlichen Acten sich finden solte, Sie diesen Schaden, denen versäumten Partheyen nicht allein zu erstatten gehalten, besondern auch Ihnen alles ferner Advociren und Procuriren in Unsern Landen verbothen seyn solle; Imgleichen und daß Sie ihre Exhibenda (3.) Processmäßig rubriciren, und wer Kläger, Appellant und Implorant: Item Beklagter, Appellat und Implorat sey, subjunctâ Petitionis summa, und in quâ causa & Puncto das Scriptum übergeben werde, in der Aufschrifft desselben specifice und deutlich exprimiren, auch bey dem mündlichen Anruffen, (4.) in welchem Puncto Sie ge-

genseitige Handlung erfordern, ins besondere anzeigen, und ihre Persohn (5.) in einer jeden Sache, durch Anlegung und producirung eines gültigen Procuratorii, gehörig legitimiren; Bey ordinairen Gerichts-Tagen (6.) mit ihrer schrifftlichen Nothdurfft gefaßt erscheinen: Solche (7.) leserlich, reinlich, ohn alle unanständliche Zwischen- und Marginal-Zuschrifft, Correctur- und Cancellation übergeben, auch solches alles, bey Vermeidung einer, aus ihren eigenen Seckel zu entrichtenden Straffe, nach Ermäßigung des Gerichts, nicht anders halten sollen.

Anmerckungen.

Ad Num. 1.

Dieses ist bereits in Gemeinen Bescheide vom 11. Junii 1575. also, und da beneben verordnet worden; Daß die hiesigen Gerichts-Procuratores in der Ordnung stehen, und ihre Partheyen Nothdurfft, ohne unanständlicher Vorbringung, verhandeln und vortragen sollen, nach welcher Sie recipiret, und bey diesem Gerichte ex temporis prærogativa gekommen seyn.

Jungatur Gemeiner Bescheid vom 18. Jan. 1596. worinnen zugleich verordnet, daß von denen Sachen, welche Sie einmahl præviâ legitimatione, angenommen, Sie nicht wieder abdancken sollen, ohne erhebliche Ursachen, und vorgängiger deren Richterliche Erkäntniß.

Confer. L. und H. G. O. Part. 1. Tit. 18. pag. 61.

Ad

Ad Num. 3.

Ein gleiches ist auch in Constitutione sowohl Herrn Herzog Christian Ludewigs zu Mecklenburg p. m. vom 1. Julii Anno 1686. His verbis:

Weiter ist Unser beständiger Befehl, daß die Advocati und Procuratores alle Suppliquen und Eingaben ordentlich rubriciren, zugleich auch, in quo Puncto suppliciret oder gehandelt wird, expresse specificiren sollen, und wird Unser Registrator befehliget, durchaus keine Schrifften, welche nicht Ordnungsmäßig unterschrieben, rubriciret, und in Rubro der Haupt-Punct deutlich exprimiret worden, an zu nehmen:

Als auch des Herrn Hertzogs Friederich Wilhelms zu Mecklenburg p. m. d. 21. Maji 1703.

wiederholet worden, his verbis:

Alle Gerichtliche Producta sollen mit specialen Rubriquen, (1.) in quo Puncto & Causa, Gerichtliche Handlung übergeben worden, versehen, und (2.) wer Kläger, Implorant, und Extrahent, Item (3.) Beklagter, Implorant, und Extractus u. s. w. nach Beschaffenheit der Sachen sey, deutlich darinn specificiret werden.

Confer. L. u. H. G. O. Part. 1. Tit. 6. pag. 27. & 28.

Ad Num. 5.

Dieses ist wiederholet im Gemeinem Bescheide de 12. April, "1575. His verbis:

Nachdem beym Gerichte allerley Unrichtigkeit befunden,

die daher verursachet, daß die Procuratores keine schrifftliche Vollmacht beybringen: als soll der Gerichts-Protonotarius, hinführo von dem klagenden Theil kein Libell annehmen, es werde dann jederzeit eine schrifftliche Völlmacht mit dem Libell übergeben: Daentgegen soll des Beklagten Procurator in primo termino seine Persohn mit Einbringung schrifftlicher Vollmacht legitimiren, oder aber in der Sache nicht gehöret werden.

Mit diesem accordiret ferner der Gemeine Bescheid vom 21. Januarii Anno 1595. insonderheit was die Neuen Sachen betrifft, his verbis: in keinen Neuen Sachen, bey denen ordinairen Juridiquen, anruffen, es sey dann, daß Sie dem Gegentheil die Citation und Klage, oder das extrahirte Mandat zu rechter Zeit, und also 4. Wochen für dem ordinairen Gerichts-Tage gebührlich insinuiren lassen, und das solches geschehen, gehörig bescheinigen, mithin Ihre Vollmacht bey Reproducirung der Citation, in Originali eingegeben, und mit Ihrer Caution de rato nicht gehöret werden: Dagegen des Beklagten Anwald gleichfals seine Original-Vollmacht einzubringen, oder zum wenigsten de rato caviren und den nechstfolgenden Rechts-Tag sich genugsahm legitimiren soll.

Idem repetitum im Gemeinem Bescheide de 26. Januari, Anno 1596. iisdem verbis, hoc tantum addito: Daß sich niemand Nomine des Beklagten, ohne empfangenen besonderen Befehl einlassen, sondern so lange sich des Recessirens enthalten solle, bis Er, ad Causam bestellet zu seyn, gebührlich doceret.

Jungatur der Gemeine Bescheid de 25. Januarii Anno 1599. in quo additum: Weilen sich findet, daß die Procuratores auf geschehene Caution de rato, sich des nechst folgenden ordinairen Gerichts-Tages nicht allein durch Producirung der Original-Vollmacht,

macht, nicht legitimiren: besondern auch wohl zuweilen ohne einige Vollmacht die Sache bis zur Endschafft ausüben, oder da Sie mercken, daß Sie mit der Sachen nicht fortkommen mögen, sich nicht entsehen, sodann ex defectu mandati nullitatem einzuwenden, und Ihre eigene Versäumniß Ihnen zu Nutzen, und Ihren Gegentheil dadurch Unkosten, auch dem Gerichte vergebliche Arbeit zu machen: so werden zu Abstellung solches unbilligen Verfahrens, hiebevorige Unsere Verordnungen hiemit wörtlichen Einhalts wiederholet, und hiesige Gerichts-Procuratores, sich denenselben auch in diesen passu Ihren Eyden und Pflichten gemäß, und so lieb Ihnen ist, wiedrigenfals die Erstattung alles dadurch verursachten Schadens und Unkosten auch willkührliche Straffe zu vermeyden, zu conformiren gnädigsten Ernstes anerinnert und befehliget.

Conferatur **Gemeiner Bescheid** de 25. Januarii Anno 1606. und 22. Januarii 1613.

His verbis:

Es sollen dieses Gerichts-Procuratores nicht allein befehliget seyn, und zwar bey vermeidung 30. Rthlr. Straffe, in allen denen Sachen, worinnen Sie bis anhero Ihre Vollmacht, vorigen Unsern Gemeinen Bescheide zu wieder nicht eingebracht, ad proximam solche ad Acta zubringen, besondern auch hinführo bey Pœn eines Goldgüldens, in Nahmen des Klägers oder Supplicanten ohne empfangene Vollmacht sich nicht ein zu lassen: Ratione Beklagtens aber bey gleichmäßiger Straffe, absque Cautione de rato und erfolgender Production der Originalen - Gewalt, in proxima Juridica, sich alles recessirens zu enthalten.

Dieses ist im Gemeinem Bescheide de 17. Jan. Anno 1674. noch mehr angeschärffet, his verbis:

Zum andern kommen theils Procuratores sub solita Cautione de rato immer zu ein, und bringen zu Zeiten Ihre Procuratoria gar langsahm oder wohl gar nicht bey; Als sollen Sie solches in Primo, oder höchstens in Secundo Termino bey 4. Rthl Straffe einschaffen:

Und da auch dieser Verfügung nicht gebührlich gelebet worden, ist dadurch zu publicirung nachfolgenden Gemeinen Bescheides de 20. April 1707. Gelegenheit gegeben:

Es wird dieses Gerichts-Procuratoribus hiemit nochmahlen, und bey Vermeidung in Unsern hiebevorigen mehrmahlen renovirten Verordnungen, und insonderheit in dem letzten Gemeinen Bescheide vom 17. Jan. 1674. exprimirten Straffe, alles Ernstes anbefohlen, daß sie inskünfftige Ihre Procuratoria zur Ordnungsmäßigen Zeit übergeben, und nicht, wie bishero mehrmahlen geschehen, solche usque ad Terminum Rotulationis zurück halten sollen.

Et porro:

Und obzwar bis anhero nicht observiret worden, daß ausser in causis Ordinariis, Procuratores, ad Acta bestellet worden: Und aber die Erfahrung giebt, daß dahero insonderheit in denen Sachen, welche von Fremden und ausserhalb Landes sich aufhalten, geführet werden, grosse Verzögerung der Justice, und wohl gar zuweilen deren Elusion entstehet; Als wird hierdurch verordnet, daß (1.) alle Fremde oder (2.) welche ausserhalb Landes sich befinden, und kein Domicilium hier im Lande haben, auch NB. in causis simplicis querelæ sofort vom Anfang des Processus, Procuratorem ad Acta bestellen, und solches sub comminatione, daß sonsten auf Ihre Eingabe keine Erkänntniß erfolgen wird, nicht anders halten sollen.

Sol-

Solcher auch im Gemeinen Bescheide vom 14. Januarii 1708. His verbis:

Es geben S. F. D. hiemit zum gemeinen Bescheide: Weiln bishero befunden worden, das Advocati und Procuratores in denen Quartal-Gerichts-Tagen, wann Sie umb Ansetzung eines Termini ad rotulandum Acta prioris instantiæ anruffen, zur Production Ihrer Vollmachten, Dilation usque ad Terminum Rotulationis bitten, und dieser zum Auffenthalt des Processus abziehlender Abusus nicht länger zu dulden, in dem derselbe auch hiebevor schon bey 4. Rthlr. Straffe verbohten worden; Als werden alle hiebevorige zu Abstellung dieses Misbrauchs in hoc passu publicirte Gemeine Bescheide, Krafft dieses in forma arctiori renoviret.

Und letzlich von Herrn Hertzog F. W. p. m. informam einer gedruckten Constitution, sub dato Schwerin den 3. Julii, Anno 1709. gebracht worden, wie folget:

Von GOttes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit allen und jeden Unserer Hertzogthümer und Landen, Eingesessenen und Unterthanen, Geist- und Weltlichen Standes, insonderheit denen, welche vor Unsern Regierungen, Cantzelleyen, Hoff- und Land-Ge-

Gerichten, Consistorio, und sonsten insgemein Rechtfertigungen haben, und Processe führen, oder inskünfftige zu führen sich gemüßiget finden, samt ihren Advocaten, Procuratorn und Sachwaltern, nach Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemit zu wissen: Was gestalt Wir vernommen, auch Zeithero selbst erfahren, daß wegen Insinuation der in vorgedachten Unsern, zu schleuniger und guter Administration der Justitz, expedirten gerichtlichen Verordnungen, Citation und Processachen allerhand Mißhelligkeit und Beschwerden sich ereignet und herfür gethan, indem solche bald durch die Posten, bald durch eigene Bothen, bald durch Notarien und sonsten, auf etliche Meilweges, an die Principalen selbst, geschehen und verrichtet werden müssen: wodurch die Sachen nicht allein sehr retardiret und aufgehalten, sondern auch den litigirenden Partheyen öffters viel Mühe und Unkosten verursachet werden, und dennoch der hiebey abgezielte Effect nicht erreichet werden können. Wann dann, vermöge Unsers von GOtt dem Allmächtigen aufgetragenen Ambts der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit Uns oblieget, allen dem gemeinem Wesen nachtheiligen und schändlichen Unordnungen, so viel immer möglich, in Zeiten, abzuhelffen; Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiemit, daß hinführo eine jedwede legitirende Parthey, sie sey Einheimisch oder Ausländisch, sie sey Actor oder Reus, gleich Anfangs des Processus, und der Beklagte sofort bey seinen ersten Einbringen und Antwort, einen Procuratorem in loco judicii entweder Persohnlich, oder durch ein Rechtmäßiges schrifftliches Mandatum, mit seiner Subscription und Pitschafft oder mit einem glaubwürdigen Sigillo Publico vollzogen, ad Acta constituiren und bestellen soll, welcher soll schuldig und ge-

gehalten seyn, alle und jede des Gegentheils Schrifften, Citationes, ausgewürckte Befehlige und Verordnung, an statt seines principalen, ohnweigerlich anzunehmen, ihme davon part zu geben, und, damit in dessen Sache nichts verabsäumet werde, fleissig Acht zu haben; Ehe und bevor aber ein procurator oder Gevollmächtigter dergestalt bestellet, soll von dem säumigen Theile keine Schrifft angenommen, sondern auf Anhalten des Gegenparts in contumatiam wieder denselben verfahren, und was sich zu Recht gebühret, erkandt und verabscheidet werden.

Und damit diese Verordnung zu jedermans Wissenschafft gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge, haben Wir dieselbe von allen Cantzeln öffentlich verlesen, und durch den Druck publiciren lassen wollen und hat sich jedermänniglich, der vor Unsern Regierungen und Gerichten zu litigiren, zu thun und zu handeln hat, samt deren Advocaten und Procuratorn darnach gehorsamst zu achten. Uhrkundlich unter Unsern Fürstl. Hand-Zeichen, und aufgedruckten Insiegel. Geben in Unsere Vestung Schwerin, den 3. Jul. 1709.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Ad Num. 6tum.

Dieses ist vorhin schon im Gemeinen Bescheide vom 12. April. Anno 1575 also verordnet worden, adjectâ pœnâ.

His verbis:

Weilen auch die Advocaten und Procuratoren, wann Sie zu denen Ordinairen Gerichts-Tagen kommen, mit Ihren Producten nicht gefast erscheinen, sondern dieselbe erst zur Stelle verfertigen und schreiben lassen, einfolglich

folglich solche zu rechter Zeit nicht einbringen können, dahero dann die Sachen von einer Juridiqve zur andern verzögert, und in derselben zwo, drey oder wohl mehrmahlen angeruffen wird: Dieses aber nicht zu gedulden. Solchemnach ordnen und wollen, Wir, daß dieses Gerichts-Procuratores hinführo auf ersteres, des Gegentheils Anruffen, ihre Producta eingeben, und vermöge der Ordnung handeln, oder in währenden Rechts-Tagen damit nicht weiter gehöret, auch die Procuratoren, die Expensas termini aus eigenen Seckel zu erlegen, condemniret werden sollen.

Ad Num. 7tum.

Dieses ist in dem Gemeinen Bescheide vom 13 Januarii 1674 annexa pœna II. Imperialium, toties, quoties solvendorum, wann die Hoff-Gerichts-Verwandte solche unleserliche corrigirte und Cancellirte Schriften annehmen oder registriren solten, und vom 21. April 1703. wiederhohlet worden. Confer. L. u. H. G. O. Part. 1. Tit. 6. pag. 29. fere circa finem.

II.

Gemeiner Bescheid.

Vom 11. Julii Anno. 1668.

Als sich befunden, daß einige, die doch Matriculum Advocatorum nicht erlanget, dennoch in hiesigem Gerichte zu advociren, sich unterstehen, so soll solches hinführo nicht geduldet, noch einige exhibenda anders, als welche von denen immatriculirten Advocatis und Procuratoribus mit Ihren vollen Tauff- und Zunahmen unterschrieben sind, in conformität hiebevorigen Gemeinen Bescheides vom 27 Januarii 1597. ferner angenommen werden, es wäre dann, daß einer, oder ander 1) aus Armuht, oder 2) einige Rechts-Erfahrne in ihren eigenen Sachen supplicirten,

cirten, welches ad interim zu admittiren, jedoch, daß die Eingaben ohne einige verbohtene Anzüchligkeit, bey Vermeydung der Rejection und willkührlicher Straffe, eingerichtet seyn sollen.

Anmerckungen.

Dieses ist schon im Gemeinen Bescheide vom 27. Januarii 1597. also verordnet gewesen, und im Gemeinen Bescheide vom 13. Januarii. 1674 gleichen Einhalts wiederholet worden. His verbis:

Wir gebieten ernstlich, daß keiner, Er sey auch wer Er wolle, Sich des Advocirens bey hiesigen Hoff-Gerichte unterstehen soll, es sey dann das Er zuvor Matriculam Advocatorum erlanget und den Eydt desfals würcklich abgeleget. Es sollen auch keine Producta und Supplicationes in propria causa unterschrieben angenommen werden, es sey dann, daß jemand von denen Qualitäten befunden werde, solche Schrifften selbsten zu verfertigen: Wessenfals der Concipient sich doch aller geziemenden Glimpflichkeit bey willkührlicher Straffe gebrauchen soll.

Item im Gemeinen Bescheide vom 21. April 1703.

Hieher gehöret auch des Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg gedruckte Constitution vom 21. Maji Anno 1703. His verbis:

So wollen Wir auch, daß alle und jede, welche bey Unsern Fürstl. Gerichten der Advocatur sich bedienen wollen, Matriculam respective nehmen, oder auch selbige renoviren, und welche den in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 18. enthaltenen Advocaten und Procurator-Eydt noch

nicht würcklich abgeleistet haben, solchen noch innerhalb 4. Wochen ablegen: Anderer gestalt aber, und ehe solches geschehen, nach Ablauff der 4. Wochen, die von Ihnen gemachte, oder Ihres Nahmens Unterschrifft ad Acta zu übergebende Schrifften nicht angenommen werden, noch Ihnen, mit denen Partheyen aufzutreten, erlaubet seyn solle.

Item Dero Hochfürstl. Rescript an hiesiges Hof-Gerichte sub dato Schwerin den 7. April, 1711. welches auch anderer darinnen enthaltenen löblichen Verordnungen halber, man hier anzudrucken für nöthig befunden hat, dieses Einhalts:

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg/ &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Wir committiren und fügen Euch mittelst diesem Unsern Rescripti in gnädigsten Befehl an, wasmaßen Unsere gnädigste und ernste Willens Meynung ist, daß, wie bey Unsern gesambten Fürstl. Gerichten, keine Procuratores und Advocati, ohne vorher gehaltener Inaugural-Disputation, also auch bey Unsern Hoff- und Land-Gerichte von Euch niemand hinkünfftig zur Advocatur und Procuratur ohne derselben Producirung admittiret, auch denen gegenwärtigen non-promotis, bey Straffe der niederzulegenden Advocatur und Procuratur anbefohlen werde, innerhalb eines halben Jahres, sich mittelst producir- und Einsendung ihrer gehaltene Inaugural-Disputation, zu dieser Bedienung zu legitimiren:

Und weiln zu mehrer Unser Fürstl. Gerichte Integritet und Evitirung alles ungleichen Verdachts gereichet, wann die Gerichts-

richts-Assessores sich ihrer Votorum in denen Sachen enthalten, worinnen ihre Söhne, nächste Anverwandten und Schwägere advocando oder procurando bedienet seyn: So wollen Wir zugleich hiemit gnädigst, daß Inhalts Unser deßfals vor einigen Jahren erlassenen gnädigsten Verordnung, ihr auch in Unsern Hof- und Land-Gerichte, euch usque ad quartum gradum cognationis & affinitatis exclusivè, des Votirens und Decretirens, item allerzuweisung der Partheyen, â dato, bey Vermeydung Unserer Ungnade in obigen Sachen gäntzlich enthalten sollet.

III.

Gemeiner Bescheid.

Vom 21 Januarii 1595.

Es sollen auch die Procuratores in denen Sachen, in welchen sie, ihren Vorgeben nach, nur Nudi Procuratores seyn, keine Producta und Supplicationes übergeben, es seynd dann dieselbe auch von dem Advocato mit dieses seinen vollen Tauff- und Zunahmen, zugleich mit unterschrieben worden, bey Vermeydung Unser wilkührlichen Straffe.

Anmerckungen.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide vom 28. Januar. 1596.
& in Constitutione Ducis Christiani Ludovici d. 1. Junii Anno 1686.
Jungatur Constitutio Dni Ducis Friderici Wilhelmi de 21. Maji Anno 1703. His verbis:

Weiln die Unterschrifft der Advocaten und Procuratoren, mit ihren vollen Tauff- und Zunahmen, zu Beybehaltung modester Feder gereichet, so wird aus dieser und anderer Absicht, denenselben hiemit injungiret, alle Supplicata und Schrifften selbst mit ihren gantzen Tauff- und Zunahmen, sub pœna rejectionis (exceptis extrajudicialibus, als bey welchen die subscriptio des Principalis oder Supplicantis nach Einhalt Unser Fürstlichen Resolution ad Gravam. Judicial. 14. Wann die Supplique nur sonsten gehörig eingerichtet, genug seyn soll,) zu unterschreiben. Conf. L. und H. G. O. P. I. Tit. 6. pag. 29. in medio.

IV.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17 April. 1686.

Es soll keiner der Advocaten und Procuratoren eines andern Advocati und Procuratoris Arbeit, unterschreiben, und für die Seinige vendiciren, wiedrigenfals sol solches Product, wann mann solches erfahren ab actis verworffen und der Subscribent jedesmahl in 1. Rthlr. Fiscalischer Straffe vertheilet werden, und wird der Registrator befehliget darauf bey seinen geleisteten Eyde Acht zu haben, und jedesmahl, wann hiergegen gehandelt, es dem Gerichte anzuzeigen.

V.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17 Januario 1576.

Ein jeder Procurator und Advocatus soll seine Eingaben selber machen.

Anmer-

Anmerckungen.

Solches ist wiederholet im Gemeinen Bescheide vom 12. April. Anno 1578. cum addito.

Daß ihm sonsten die Advocaten und Procuratur verbothen seyn solle.

VI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 18 April. 1670.

Obwohl bereits (nemlich den 11 Julii 1668) die Versehung geschehen, daß 1) sowohl die Advocaten und Procuratoren, als 2) die Partheyen vor sich selbst, (welchen ihre eigene Nothdurfft vorzutragen vergönstiget wird,) sich in ihren Schrifften, Suppliquen und Eingaben, alles gegen 1) das Judicium schuldigen Respects befleißigen, unter sich aber 2) allerstricherlichen und anzüglichen Redens- und Schreibens-Arten gäntzlich sich entmüßigen und enthalten sollen: So haben sich dennoch einige aus dem Mittel der Procuratoren und Partheyen gelüsten lassen, dawieder zu handlen und zu excediren; Weilen aber solches unanständliche Verfahren in keine Wege zu dulden, als wird mittelst Renovirung vorangezielter Verordnung, allen hiesigen Land- und Hof-Gerichts bestellten Advocaten und Procuratoren, wie auch denen in causa propria agirenden Partheyen und Sollicitanten, ernstlich gebohten, daß dieselbe ihre Schrifften und Eingaben, wie auch mündliche Recessus, der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung allerdings gemäß, einrichten, dem Judicio schuldigen Respect leisten, und sich der undienlichen, und zu der

Sachen

Sachen nicht nöthigen Personalien, gäntzlich äussern und enthalten sollen; Dafern aber einer, oder ander inskünfftige dawieder gehandelt zu haben befunden wird, sollen alsdann der oder dieselbe dem Excess gemäß, entweder mit einer ansehnlichen Geld-Busse, oder auch mit suspension ab Officio tempus, ohne eintziges Ansehen der Person, ernstlich beleget werden.

Anmerckungen.

Dieses ist wiederhohlet im Gemeinem Bescheide vom 13. Januarii Anno 1674. His verbis:

Und weiln zum öfftern mit allerhand falsis dicteriis, diffamationen und groben Schmähungen, die Producten angefüllet, auch anzügliche imputationes durch der Schrifft-Steller Unbescheidenheit, zu Zeiten miteingerücket werden, zum höchst-straffbahren dieses Gerichts Despect; Als werden alle Advocaten und Procuratores hiemit ernstlich erinnert, solche Unanständlichkeiten inskünfftige alles Fleisses zu vermeiden, und bey unausbleiblichen scharffen Einsehen, und hohen Straffen, auch nach befundener Begangschafft Suspendir- und Entsetzung ihres Dienstes, neben unfehlbahrer Verwerffung der Producten, sich alles unzeitigen Eyffers und hitziger Stichelung zu enthalten, und nichts dann merita causæ der Nohtdurfft nach zu tractiren.

Item im Gemeinen Bescheide vom 5. April. 1692. Und vom 21. April. 1703.

Confer. L. u. H. G. O. P. 1. Tit. 6. pag. 29. Item P. 1. Tit. 18. pag. 60.

VII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 13. Januarii Anno. 1674.

Die Advocati und Procuratores sollen der Armen und Nohtleidenden Partheyen Suppliqvien und Satz-Schrifften willig

willig und ohn Entgeld mit ihres Nahmens Unterschrifft unterzeichnen.

Confer. L. u. H. G. O. Part. 1. Tit. 13. pag. 48.

VIII.

Gemeiner Bescheid

Vom 13 Jan. ej. Anni 1674.

Die Advocati und Procuratores sollen fürnehmlich in Causis Ordinariis, alle Bescheide und zuerkandte Copeyen (von ihrer Ubergabe) zeitlich auslösen, und dem Gegentheil, oder deren Advocaten unversäumbt zufertigen, und sollen die bisher vorgebrachte unerhebliche Entschüldigungen, daß die Partheyen nicht beyzeiten Copey bekommen, und also justo tempore ihre Gegen-Nothdurfft nicht verhandeln können, hinführo nicht mehr angenommen, sondern die Advocati und Procuratores toties quoties deßfals in 5 Rthlr. unnachläßger Straffe vertheilet werden.

Anmerckungen.

Conferatur Gemeiner Bescheid vom 20 Jan. 1634.

His verbis:

Es sollen die Procuratores alle in ihren Sachen erlassene Bescheide, Verordnungen und Befehle abfordern, und insonderheit die Citationes in causis Ordinariis jedesmahl vier Wochen ante Terminum Gegentheil insinuiren, auch insinuationem legitime dociren, sub pœna cassandæ citationis, und 5. Rthlr.

Mit diesen concordiret die Constitution des Hochseel. Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms vom 26. Julii 1702.

His verbis:

Wann Wir mißfällig vernehmen, was gestalt die in Unsern Gerichten hangende Processe dadurch unverantwortlich aufgehalten werden,

daß die auf der Beklagten Eingabe ergangene rechtliche Erkäntnisse, Verordnungen und Mandata, von diesen und Dero Sachwaltern, nicht wollen eingelöset und klagenden Theil beyzeiten behändiget werden, und aber Wir solchen, zu Auffenthalt der heilsahmen Justice gereichenden Unternehmen, nicht weiter nachzusehen gemeynet sind; Solchemnach committiren und befehlen Wir Unsern Gerichts-Directoribus und Räthen, darüber mit allem Ernste in Zukunfft zu halten, daß alle gerichtliche Erkäntnisse auch von Beklagten Advocatis, die deren Eingaben ordnungsmäßig einmahl unterschrieben haben, bey willkührlicher Straffe forderſamst einlöset, und behörigen Orts behändiget, diesen auch, wann sie wegen Erstattung der vor ihren Clienten verschossenen Gerichts-Sportuln gerichtlich anruffen solten, sofort per paratissimam Executinem darzu verholffen werden.

Welches wiederholet worden, in der Verordnung Vorhochgedachten Herrn Hertzogs, vom 21 Maji 1703.

His verbis:

Imgleichen wird denen Sachwaltern bey Vermeydung 2. Rthlr. Fiscalischer Straffe, so offt darwieder gehandelt wird, injungiret, alle Gerichtliche Verordnungen und Bescheide, nach ihnen, von denen Cantzeley-Bedienten geschehener Anzeige der Ausfertigung, sofort einzulösen, und deren Behändigung ohne Zeit-Verlust behörigen Orts zu befordern; Hingegen haben sie zu Wiederlangung der verschossenen Gerichts-Sportuln, contra marotos Clientes, prævia imploratione, paratissimam Executionem zu gewärtigen.

IX.

Gemeiner Bescheid

Vom 17 Jan. Anno. 1576.

So soll auch kein Advocatus und Procurator seine Eingabe aus dem Gerichte wiederum nehmen, bey Straffe 3 Gold-Gülden.

Anmer-

Anmerckung.

Idem repetitum den 12 Julii 1578.

X.

Gemeiner Bescheid

Vom 12. April. Anno. 1575.

Imgleichen soll der Proto-Notaris denen Advocatis und Procuratoribus keine gerichtliche Producta abzuschreiben oder zu lesen geben, bey eben selbiger Straffe.

XI.

Gemeiner Bescheid

Vom 21 Jan. Anno 1595.

Das blosse Vorgeben der Procuratoren, (womit öffters die Sachen aufzuhalten nur intendiret wird,) daß die Sache zur Güte stehe, oder vertragen sey, soll zur remorirung ferner Gerichtliche Erkändtniß, nicht attendiret, sondern damit nichtes destoweniger verfahren werden, es wäre dann, daß dieses wörtliche Vorgeben ad acta bescheiniget würde.

Anmerckungen.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide vom 28 Januarii. 1596. Mit diesem stimmet überein, das im Gemeinen Bescheide de 17 Januarii 1681. (Welcher den 21 April. 1703. renoviret worden,)

Denen Partheyen, bey Vermeydung scharffen Einsehens anbefohlen worden, die extrajudicialiter vollenzogene gütliche Vergleiche und Transactiones, allemahl ad Acta zu notificiren und zu bescheinigen.

XII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 12 Julii, 1709.

Demnach die Erfahrung weiset, daß Procuratores bey denen ordinairen Rechts-Tagen grosse und weitläufftige Recesse führen: Solches aber denen Ordnungen und üblichen Gerichts-Herkommen zuwieder, einfolglich also nicht ferner zu dulden ist; Als wird hiemit verordnet, daß selbige in denen bey öffentlichen Juridiquen führenden mündlichen Recessen, sich hinführo der Kürtze befleißigen, und bey Vermeydung arbitrairer Straffe, alle Weitläufftigkeit evitiren; Und da selbige vermeinten, daß die Umstände der Sachen, einer breiteren Vorstellung bedürfften, solche solchenfals in Scriptis verfassen, und bey dem mündlichen Vortrag und kurtzen Recess, zugleich übergeben sollen.

Anmerckungen.

Ein gleiches ist auch verordnet, in Constitutione Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenb. p. m. de. 21. Maji. 1703. His verbis:

Und wann auch zu nicht geringen Verdruß, der in Unsern Gerichten sitzender Räthe, bey angesetzten Vorbescheiden und Verhörungen mit Verlust der nöhtigen Zeit, von denen Advocatis und Procuratoribus, die ad Acta von ihnen übergebene Exhibita, ohne Noth, und mit geflissentlicher Weitläufftigkeit und Ausschweiffungen öffters recapituliret werden; „ So befehlen Wir hiemit allen Sachwaltern und Procuratoren, wann Caussa in ihren übergebenen Schrifften zimlich ausgeführet, ohne Wiederholung dessen sich lediglich im recessiren, darauf zu referiren, und zu bitten, wie darinn gebethen: Da aber nach Nothdurfft merita Causæ darinnen noch nicht vorgestellet, alsdann nur, worinnen cardo rei & negotii mit denen ad punctum

„ ctum controversum gehörigen circumstantiis eigentlich bestehe, nervose und
„ deutlich, mit Zurücklassung weitläufftiger Ingressuum, Digressionum und
„ prolixität der Worte zu repræsentiren, auch nicht, wie bishero fast ohne Un-
„ terscheid geschehen, nomine des Klägers oder Impetranten, præcise zu erst zu
„ recensiren, sondern demjenigen, gegen welchen in meritis causæ zuletzt schrifft-
„ lich gehandelt worden, oder welchem Unser Præsident oder Director, pro re-
„ nata, bey Eröffnung der Audience den Anfang zu machen, committiren
„ wird, den ersten mündlichen Vortrag zulassen.

Confer. L. u. H. G. O. Part. 1. Tit. 6. pag. 29. sub initio.

XIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 20 April Anno. 1595.

Es wird denen Advocatis und Procuratoribus injungiret, daß sie in denen Tagen, da sie Vorbescheide abzuwarten haben, sich jedesmahl mit ihren Partheyen, vor 9 Uhr auf der Hof-Gerichts-Cantzley einfinden sollen, bey Straffe 2 Rthl., so offt dawieder gehandelt wird.

XIV.

Gemeiner Bescheid.

Vom 10 Julij 1714.

Es soll hinführo keinem Advocato und Procuratori oder Parthey erlaubet seyn, in die Cantzeley, woselbsten die Cantzeley-Bedienten arbeiten, zu gehen, und dadurch Gelegenheit zu nehmen, den Einhalt der Decretorum bey derer extension, oder ehe dieselbe expediret und mundiret seyn, zu erfahren, und wie zuweilen geschehen, ante illorum insinuationem, umb deren Abstell- und Aenderung anzuhalten, bey Vermeydung 2 Rthlr. Straffe, so offt darwieder gehandelt wird, welches der Pedelle, so die gantze Zeit über, daß in der Cantzeley gearbeitet

wird, daselbsten zugegen seyn soll, dem Præsidi oder Vice-Præsidi bey seinen Eyde jedesmahl, ohne Ansehen der Persohn, anzuzeigen, hiemit befehliget wird. Solten aber die Procuratores, ob auf ihre Exhibita decretiret, oder ihr Gegentheil auf ihre Eingaben eingekommen sey, oder aber den angesetzten Vorbescheid abgeschrieben habe, sich zu erkündigen, vor nöhtig finden: können sie den Registratorem zu sich aus der Cantzeley-Stube erbitten lassen, und sich dessen behören.

Anmerckungen.

Dieser Gemeine Bescheid ist nachgehends den 5. Octobr. Anno 1714 in forma einer Constituton durch den Druck publiciret worden, wie folget:

CARL LEOPOLD. &c.

Ob zwar in allen Unsern Gerichten heilsahmlich versehen, daß keinem der Procuratoren, Advocaten, Partheyen oder anderen Fremden in die Cantzelley- oder Schreib-Stube zu gehen frey stehe, denn dadurch nicht allein die Cantzeley-Bediente in ihrer Arbeit verhindert, sondern auch die ergangene Verordnungen und abgefaßte Decreta, ehe als es sich gebühret, und es seyn soll, und bevor solche expediret, propaliret werden, auch über solche gute Verordnung steiff und fest gehalten wird, dabenebenst ein gleiches sowol bey unserm Land- und Hof-Gerichte, als auch vor diesem in der alhie gewesenen Cantzeley stricte beobachtet worden;

So befindet sich doch anitzo, daß wieder eine solche gute Verfassung, täglich ja stündlich gehandelt, und dieselbe gantz auffer Acht und Augen gesetzet wird, ohnangesehen zum öfftern, und annoch bey verwichener Juridicâ, sothane bey Straffe 2. Rthlr. toties,

toties, quoties ein wiedriges, von einem oder den andern geschehe, von neuen wiederhohlet; Weil nun aber einem solchen nicht ferner nachzusehen, noch es weiter zu dulden; So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst, jedoch ernstlich, daß hinkünfftig keinem Procuratori, Advocato, oder Partheyen erlaubet seyn soll, in die Cantzeley-oder Schreib-Stube zu gehen, bey Vermeydung 2 Rthlr. Straffe so offt solches geschicht, und daß, wenn solches dennoch geschehen solte, die zugegen seyende Cantzeley-Verwandte auf ihre geleistete Eyde schuldig seyn sollen, solches dem Præsidi, oder in dessen Abwesenheit dem Vice-Præsidi anzuzeigen, damit ohne Ansehen der Personen die verwürckte Straffe executivè beygetrieben werden könne; Falls aber die Cantzeley-Verwandte ein solches nicht von sich sagen, sondern verschweigen würden, sollen sie solche angedeutete Straffe, aus eigenen Seckel zu bezahlen, schuldig und gehalten seyn. Damit aber diese Unsere Verordnung einen jeden so daran gelegen, zu desto besser Wissenschafft kommen, und stets in frischen Andencken verbleiben möge, ist solche vor der Cantzeley-Thür affigiret worden. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Gegeben Güstrow den 5. Octobr. 1714.

Und ein gleiches schon vorhin nicht allein von **Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm** in Constit. de 21 Maji 1703.

His verbis:

Gleicher Gestalt dann auch hiemit denen Partheyen und ihren Anwalden sub pœna 2. Rthlr. so offt hierwieder gehandelt wird, verbohten seyn soll, der Secretarien, Registratur-und Schreib-Stuben, worin Acta liegen und expediret werden, zu gehen: Gestaltsahm dann Unsren Cantzeley-Bedienten, selbiges jedesmahl anzuzeigen, bey ihren Eyden und Pflichten anbefohlen wird.

Beson-

Besondern auch ante illum bereits, qvoad Advocatos und Procuratores, von Herrn Hertzoge Christian Ludwig, den 1. Junii Anno 1646 verordnet worden. His verbis:

Weiters ist unser beständiger Befehl, daß die Advocati und Procuratores zu der Cantzeley-Stuben hinführo nicht weniger für sich, oder durch ihre Diener, zu Unser Secretarien, Registratoren und Cantzelisten eindringen, und sie entweder an ihrer Arbeit verhindern, oder die gerichtlichen Erkänntniß, für deren Expedir- und Auslösung beschauen, sondern so offt sie ihrer Partheyen Sachen zu sollicitiren, auf unsere Cantzelley kommen, sich entweder in den öffentlichen Gange, oder in der beyseits aptirten Stube, aufhalten sollen, bey Straffe 10. Rthlr. Allermassen die Cantzeley-Verwandte samt und sonders, Unsern Directori und Rähten, die Contravention, ihren Eyden und Pflichten gemäß, sonder Ansehung der Persohn, gestracks anzuzeigen schuldig seyn sollen, damit die verwirckte Straffe, per paratissimam Executionem ungesäumt beygetrieben werde.

CLASSIS SECUNDA.

Der Gemeinen Bescheide.

So den Proceß selbsten, und dessen Ordnungs-mäßige Ausübung concerniren auser dem, was dißfals, in Classe Prima bereits Occasionaliter vorkommen ist.

I.

Gemeiner Bescheid.

Vom 5 Octobr. 1702.

Welcher renoviret den 21 April. 1703. His verbis:

Demnach man nicht sonder grossen Mißfallen erfahren muß, daß bey denen ad instantiam partium, oder auch ex Officio angesetzten Vorbescheiden, ein oder ander Theil vermessentlich ausbleibet, und entweder gar nicht, oder auch nur in ipso

ipso Termino des Vorbescheides, sich bey dem Gerichte excusiret, imgleichen seinem Gegentheil es gar nicht, oder auch nicht zeitig genug, und allererst, wann er schon auf der Reise begriffen, anzeugen lässet, und aber einer solchen, zum Despect des Gerichts, und Nachtheil der Partheyen, auch protrahirung der heilsahmen Justice gereichenden Unordnung, nicht weiter nachzusehen ist;

Als wird Krafft dieses verordnet und befohlen, fals ein oder ander Theil, aus erheblichen, jedoch allemahl ad Acta zugleich mit zu bescheinigenden Ursachen, den angesetzten Vorbescheid abzuwarten, etwann behindert werde, daß er alsdann 8. Tage ante Terminum des Vorbescheides seine Excusation beym Gerichte schrifftlich einsenden, auch seinen Gegentheil sein Aussenbleiben, wenigstens vier Tage vorher notificiren und kund machen solle: Wäre es aber, daß einige unumbgängliche Behinderungen so späte vorfielen, daß er solche inner vorgesetzten Zeit, und vor angetretener seines Gegentheils Reise, anzuzeigen nicht vermocht, so soll er solches in Secundo Termino rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und zu documentiren, oder wiedrigenfals gehalten seyn, nicht nur seinem Gegentheil, inconformität der offenkündigen Rechte, die expensas Termini, ohne einige Gegen-Rede zu erstatten, besondern auch dem hiesigen Gerichte jedesmahl 10. Rthlr. unnachläßiger Straffe zu entrichten.

Anmerckung.

Ein gleiches ist cum extensione aliqua, verordnet worden, von dem Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenb. p. m. sub dato Rostock den 2. Maji Anno 1703. ibi.

Und wann insonderheit der Lauff der heilsahmen Justice, dadurch zum meisten remoriret und aufgehalten, auch dem Gegentheil viele vergebliche

Unkosten causiret werden, daß die Partheyen und deren Advocati und Procuratores, Unsere Land- und Hof-Gerichts-Ordnung zuwieder, ohne wahre Ehehafften, oder auch sub generali allegatione, daß sie in Termino zu erscheinen, oder mit der anbefohlenen Nothdurffts-Verhandlung einzukommen verhindert werden, ungebührlichen Aufschub und Delation öffters suchen, auch zu Verlängerung der Sachen, und Defetigirung ihres Gegentheils, in Beantwortung gegenseitiger Klage und Producten, auch sonsten in Paritione anderer gerichtlichen Verordnungen, ohne Rechts-begründeten Causalibus, sich, wie die tägliche Erfahrung ergiebet, säumig erzeigen, und wohl zwey, oder mehr Terminos in solchen straffbahren Ungehorsahm vorbey streichen lassen: So verweisen Wir alle Advocatos und Proruratores hiemit auf ihr abgeleistetes Advocat- und Procurator-Eydt; denen Partheyen aber befehlen Wir gnädigsten Ernstes, ohne 1) beglaubten, und 2) in supplica pro impetranda dilatione zu specificirenden legali impedimento, (worunter doch die Allegatio, das Advocatus causæ ob molem negotiorum, den Vorbescheid nicht abwarten, noch seines Clientis Nothdurfft, gegen darzu anberahmte Tagefahrt verfertigen können, nicht attendiret werden soll: Gestaltsam derselbe sich mit mehren Sachen nicht beladen sollen, als welche er mit Fleiß zu bedienen Zeit hat) bey Vermeydung der Citationi und andern gerichtlichen Verfügungen annectirten Straffe, keine unnöhtige Dilation zu suchen, oder den Vorbescheid abzuschreiben, auch sub pœna arbitraria & refundendarum expensarum Termini, oder durch beglaubte Atteſtata ad Acta zu docirenden rechtlichen Impedimentis, sich in Beantwortung gegenseitiger Productorum nicht säumig zu bezeigen: Imfall aber sie durch wahre Ehehaffte Dilationen zu suchen, oder das Verhör abzuschreiben genöhtiget würden, ihr Aussenbleiben Gegentheil, bey Vermeydung sonst ihm zu erstattenden Unkosten, mature notificiren, auch wenigstens dem Præsidii durch ihren Procuratorem solches Abends vorher sub pœna 2. Rthlr. anzeigen zu lassen.

II.

Gemeiner Bescheid.

Vom 5. April. 1692.

Weiter zeiget die Erfahrung, daß theils Advocati und Procuratores bey eingefallener ordinairen Juridique, ohne erhebliche Ursache

Ursache, andre ihres Mittels substituiren, dabey aber befunden, daß solche Substituti der Sachen nicht völlig informiret, und in denen Recessen sich Mangel zeiget;

Als soll auch dieser Mißbrauch gänzlich abgeschaffet seyn, es wäre dann Sache, daß 1.) die Behinderung bescheiniget, 2.) dem Gerichte eröffnet, und 3.) desfals Erlaubniß erhalten würde.

Anmerckungen.

Ein gleiches hat Herr Hertzog Christian Ludwig zu Meckl. p. m. schon verordnet: in Constitutione vom 1. Junii. Anno 1686. His verbis:

Ferner soll einjeder, der bey Unsern Gerichten, Matriculam Advocatorum & Procuratorum erlanget, seines Eydes und der heilsahmen Rechte sich auch hierin erinnern, daß bey Vorbescheiden und andern gerichtlichen Handlungen, er seiner Partheyen Nothdurfft selbst reden und vorbringen, keinesweges aber durch Substituten die Tagefahrten im Gericht abwarten lassen, in Betracht, daß seine Person und industrie von dem Rechtsbegierigen Theile erwählet, und von andern, denen der Sachen Umstände „ nicht so völlig bekanndt, leicht etwas versehen werden mag: Würde aber „ in hac causa constituirter Patronus durch ein unvermeydliches Impedimentum abgehalten, seinem Clienti in Persohn zu assistiren, soll derselbe des Abends vor den Vorbescheid solches dem Directori, mittelst Benennung des Substituendi, und Anzeige der Behinderung per Schedulam notificiren, und dadurch Licentiam substituendi ad illum actum erhalten. Jedoch daß er diesen, quoad hunc Actum gnügsam informire, und der Substitutus beym Vorbescheide in Recessu, in wessen Nahmen er auftrete, gebührend ad Protocollum anzeige.

III.

Gemeiner Bescheid.

Vom 5. April. Anno. 1692.

Als auch befunden, daß die Advocati und Procaratores sich

unternehmen 1) bey einfallenden Quartal-Gerichte, und 2) auch auſſer denſelben, ohne eintzige Erlaubniß auszureiſen, als iſt auch dieſer wieder die Land- und Hof-Gerichts Ordnung ſtreben- „der Abuſus, nicht länger zu gedulden, beſondern es ſoll, ſo offt „hinführo ein und ander hieſiger Advocatorum und Procurato- „rum ohne Erlaubniß des Gerichts ausreiſet, derſelbe in 1. „Rthlr. Straffe vertheilet, und von dem Advocato Fiſci ohne „Verzug eingetrieben werden.

Anmerckungen.

Dieſer iſt renoviret, und die Straffe in Contravenientes angeſchärffet worden, den 21. April. Anno. 1663.

His verbis:

Es wird die Verordnung vom 5. April. 1662. in arctiori forma dahin „ erneuert, daß ſo offt ein oder ander der Advocaten und Procuratoren ins- „ künfftige, ohne Erlaubniß des Gerichtes ausreiſet, und über Nacht „ ausbleibet, ex toties, quoties, in 2. Rthlr. verfallen ſeyn, und ſolche „ Straffe unverzüglich von dem Advocati Fiſci eingetrieben werden ſolle.

IV.

Gemeiner Bescheid.

de 21. Jan. 1598.

Und da die Procuratores aus der Klage befinden würden, daß ihrer Principalen Nohtdurfft erforderte dagegen vor der „Krieges-Befeſtigung zu excipiren, ſollen ſie ſolche Exceptiones „nicht allein in Schrifften vorbringen ſondern dabeneben „zugleich litem gebührlich conteſtiren, auch in eventum defen- „ſionales und reconvention, ſo ſie einige hätten, eingeben, und „davon ſich durch einige Reſervation, ob abſentiam Advocati oder „dergleichen Vorbringen und Behelffe, keines Weges entwir- „cken, ſondern es ſoll, deſſen allen ungeachtet, lis pro conteſtatâ angenom-

„angenommen, und ihnen der Weg, defensionales und Recon„vention vorzubringen, gäntzlich benommen seyn, und Kläger „darauf zu fernern Handlung verstattet werden.

Anmerckungen.

Dieser ist nicht allein im Gemeinen Bescheide de 28 Januarii, Anno 1596. renoviret,

Besondern auch solches in der revedirten Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, vom 2. Julii 1622. P. 2. Tit. XIX. und XX. solchergestalt wiederholet worden: Womit die Käyserliche Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. T. 2. und der jüngste Reichs-Abscheid de Anno 1654. §. Es soll auch hinführo &c. accordiret.

V.

Gemeiner Bescheid.

de 4 Maji Anno 1612.

Weiln durch vielfältige Supplicationes, Anzeige, und Gegen-Anzeige, Ablehnung und Gegen-Ablehnung, auch Schrifft- anstatt mündlichen Recesses, die Processe sehr verwirret, auch retardiret werden: als wollen Wir Unser hiebevor dißfals publicirte Gemeine Bescheide vom 25 Jan. 1609. Item vom 10 Maij 1606. hiemit wiederholet, und denen verordneten Advocatis und Procuratoribus ernstlich, und bey Vermeydung wilkührlicher Straffe, anbefohlen und auferleget haben, daß sie hinführo obbesagter massen zu handeln, sich gäntzlich äussern und enthalten, und da ihrer Partheyen Nohtdurfft, aus erheblichen Ursachen erforderte, daß in dem einen oder andern Fall, ausserhalb des ordinairen Processus, und förmlichen Satz-Schrifften, etwas gebeten werden müste, solches in eine ordentliche und förmliche Petition bringen und verfasset übergeben, oder dagegen sie Petito

übergeben würde, hierauf excipiren sollen; worauf Gegentheil zu repliciren, und dissеits zu concludiren erlaubet, weiter aber keine schrifftliche Handlung verstattet werden soll.

Confer. L. u. H. G. O. Part. I. Tit. 6. pag. 27. vers.

Wir wollen &c.

VI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 4 Octobr. 1709.

Weiln die tägliche Erfahrung giebt, daß Procuratores und Advocati, nachdem ihre Partheyen entweder von denen in denen Unter-Gerichten abgesprochenen Urtheln, an hiesiges Hof- und Land-Gericht appelliren, oder auch von denen allhier eröffneten Sententien und Erkändtnissen restitutionem in integrum suchen, fast niemahlen ihre interponirte Appellation- oder auch Implorations-Schrifften pro impetranda in integrum restitutione, innerhalb der in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, P. 2. Tit. 36. p. 150. expresse vorgeschriebenen 6 Wöchigen Frist, respective introduciren, und ad acta einbringen, welches doch die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung und andere nachher publicirte Constitutiones (nempe de 15 Januarii 1624. Vid. L. und H. G. O. P. 2. p. 196. in fin.) gar genau observiret wissen wollen, sondern zu verschiedenen mahlen fatalium prorogationem suchen auch so gar, daß die Sachen zuweilen auf ein halbes Jahr, und länger, dadurch verschleppet werden, womit dann die heilsahme Justice in ihren gestarckten Lauff unverantwortlich gehindert, die Processus aufgehalten, und denen litigirenden Partheyen zu ihrer Rechtsahmen nicht geholffen werden mag; Solchem aber nicht ferner nachzusehen, oder ein gleiches zu dulden, werden Procuratores und Advocati, zu besserer Beobachtung der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, ihren theuer-geleisteten Eyden und Pflichten

nach

nach, ernstlich angewiesen, die in der Ordnung vorgeschriebene 6 Wochen genau und Ordnungs-mäßig sub pæna Desertionis zu beobachten;

Wäre es aber Sache, daß dieselben, oder ihre Clienten einige Probationes, documenta, oder sonsten etwas zur Nohtdurfft ihres Processus, anderwerts her ihnen zuforderst anschaffen müsten, oder auch durch Kranckheit, oder andere Casus fortuitos aufgehalten würden, und deswegen einige Prorogationem solcher „fatalium suchen müsten: So sollen sie sattsahmes impedimentum „zuförderst wahrscheinlich dociren, und solchenfals gar nicht, „wie für diesen, auf 6 Wochen, und und wohl mehr, Prorogatio„nem bitten, sondern, so viel müglich, selbsten ihre Sachen be„schleunigen, und dahin disponiren, daß alles intra Terminum „Ordinis beygebracht werden möge. Wiedrigenfals wieder sie „mit gebührender Straffe, und wieder ihre Clienten fals diese „an der Verzögerung schüldig, tanquam contumaces, nach Be„schaffenheit der Sachen, mit Abschlagung des Processes, oder „Citationen, Ordnungs-mäßig verfahren werden soll.

VII.

Gemeiner Bescheid.

de 17 Jan. 1674.

Wann auch der Processus Appellationis dadurch nicht wenig remoriret wird, daß die Advocati und Procuratores zu Einbringung der Libellorum Appellatoriorum, und Exceptionum, öffters usque ad terminum rotulationis Dilation bitten, so soll solches hinführo bey 4 Rthlr. Straffe nicht mehr gestattet werden.

Anmer-

Anmerckungen.

Dieser ist renoviret worden, iisdem vere verbis im Gemeinen Bescheide vom 21. April. 1703. item vom 20. April. 1706. His verbis;

Da man auch bey hiesigem Gerichte eine Zeithero, in Meynung, dadurch die Processe zu beschleinigen, connivendo geschehen lassen, daß die Procuratores, die Production ihrer Mandatorum, Libellorum und Exceptionum, usque ad Terminum rotulationis reserviret; Und aber dadurch, wie man siehet, der intendirte Zweck nicht erhalten, sondern nur Gelegenheit zu Aufenthaltung der Sachen entstehet, als wird solcher eingeschlichener Mißbrauch hiedurch gäntzlich aufgehoben, und mittelst Renovirung des Bescheides vom 17. Jan. 1674. Item vom 21. April. 1703. denen Procuratoribus hiemit alles Ernstes injungiret, daß sie inskünfftige ihre Procuratoria, Libellos und Exception-Schrifften, Ordnungsmäßig übergeben, und solches bey der in obigen Bescheiden ihnen angedroheten unnachläßigen Straffe nicht anders halten sollen.

Und da auch solches diese Unordnung annoch nicht heben können, sind letztlich den 14 Jan. Anno 1708. vorige Gemeine Bescheide in forma arctiori erneuret cum aliquo addito, His verbis:

Als werden solche zur guten Ordnung abzielende Gemeine Bescheide (de 17. Jan. 1674. 12. April. 1703. und 20. April. 1706.) Krafft dieses in arctiori forma wiederholet; Damit aber, wann Procuratores in solchen Sachen nicht zugleich Advocati sind, sondern diese sich extra locum judicii aufhalten, daran hinkünfftig kein Mangel sey, und zum Verschub der Sachen Gelegenheit genommen werde, so sollen diese Einhalts des Gemeinen Bescheides vom 13. Jan. 1674. bey 4. Rthlr. Straffe schüldig seyn, sowohl denen Partheyen, als Causarum Advocatis beyzeiten davon forderlichste Nachricht zu geben, damit solche Producenda ihnen ante Terminum zu gefertiget, und in Termino ad Acta gegeben werden können.

VIII. Ge-

VIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 8 Octobr. 1576.

Wann Commissarii ad examinandos testes ausgebeten werden, soll Supplicans sothaner petitioni zugleich articolos probatoriales vel defensionales anlegen oder gewärtig seyn, daß auf seiner Ubergabe keine Commissio erkandt, sondern dieselbe ohne Decreto gelassen werden solle.

IX.

Rescriptum Herrn Hertzogs Ulrichs zu Mecklenb.

Vom 21. Octobr. 1596.

An das Land- und Hof-Gericht, daß die Fürstl. Beambte in causis privatis, nicht leicht mit Commissionibus aus dem Gerichte beladen werden sollen.

V. G. G. Ulrich Hertzog zu Mecklenb.

Nachdem Wir von etzlichen Unsern Amt-Leuten berichtet werden, daß mit vielen Commissionen, in gemeiner Partheyen Sachen, sie dermassen beleget würden, daß sie an Verrichtung ihres Ambts-Geschäffte mehrmahlen, dadurch behindert würden; Als haben Wir euch solches hiemit andeuten wollen, mit gnädigsten Begehren und Befehl, ihr wollet hinführo darinnen gebührende Masse halten, und ohne erhebliche Ursachen, Unsere Amt-Leute, im Gemeinen Partheyen Sachen, nicht zu Commissarien verordnen, sondern dieselbe übersehen, auch dieses Befehl denen Procuratoribus publiciren, damit sie sich in Ausbittung der Commissarien darnach richten. Hieran &c. Güstrau den 8. Octobr. 1596.

X.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Octobr. 1597.

Weiln sich findet, daß durch Eingebung der Articulorum additionalium, die Processe sehr aufgehalten und verwirret werden, so wollen und ordnen Wir hiemit, daß die Advocati und Procuratores sich dahin müglichsten Fleisses bearbeiten sollen, daß sie die probatoriales, defensionales und elisivos dermassen begreiffen, daß der Additionalium nicht nöhtig. Da aber der Sachen Nothdurfft diese dennoch erfordern würde, solche so zeitig zu übergeben, damit intra tetminum probatorium, über alle und jede Articul, die Zeugen-Kundschafft aufgenommen, und der Beweiß geführet werden möge.

XI.

Gemeiner Bescheid

Vom 17 Januarii. 1576.

Wann dieses Gerichts Advocati und Procuratores auch dadurch öffters die Processe unverantwortlich und wieder ihren Advocaten- und Procuratoren-Eyd aufhalten, daß sie ihre rebrobatorial-Articul, worüber sie in puncto Repropationis, Zeugen Kundschafft aufnehmen lassen wollen, für expedirten Zeugen-Verhör des Gegentheils nicht, sondern erst nach demselben, und wann die Commissarii schon aus einander gangen, übergeben: So wollen Wir heimit ernstlich, daß solche reprobatorial-Articul, für expedirten examine des Gegentheils Zeugen übergeben, oder solche darnach nicht weiter zugelassen werden sollen.

XII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 19. April Anno 1683.

Es geben J. J. F. F. D. D. hiemit zum Gemeinen Bescheide, Demnach

Demnach circa Dilationes Probationum die Sachen öffters zur Ungebühr aufgehalten und verzögert: Als sollen vermöge jüngsten Reichs-Abscheides de Anno 1654. §. 50. bey Ausbittung der dritten Befristung ad probandum, die Requisita und Solennität, welche sonsten bey der vierten Frist-Bittung und Concession gebräuchlich gehalten, (a) (nempe ut quartam impetraturus dilationem, juret, se omnem abhibuisse diligentiam expediendi probationem intra terminum præfixum, sed justô impedimento præpeditum esse) und dieselbe nur aus hochwichtigen bewegenden Ursachen prorogiret werden; Gestaltsahm dann Procuratores und Advocati, sich darnach von dato an zu richten, hiemit angewiesen werden, und schuldig seyn sollen, Einhalts Unser Land- und Hof-Gerichts-Ordnung (P. II. Tit. 23. pr.) bey allen und jeden Terminen (sc. petendæ prorogationis,) documentum non-expediti examinis NB. unter der Commissarien Hand (b) einzubringen, sub comminatione, das sonst ihren Gesuch nicht allein nicht deferiret, sondern dieselbe auch wegen solcher Protraction der Sachen ernstlich gestraffet werden sollen.

Anmerckung.

(a) Hiedurch ist derogiret der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung. P. 2. Tit. 23. pr. ibi: Die vierdte Frist aber anders nicht, als cum solennitate legali, und auf geleisteten Eyde.

(b) Dieses ist schon vorhin verordnet worden, im Gemeinen Bescheide vom 28. Jan. 1596. ibi:

Welches (nempe Documentum non expediti examinis) gleichwohl nicht von des einen oder andern Theils Notario, sondern von denen verordneten Commissariis mitgetheilet seyn soll.

XIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Jan. 1576.

Die eröffnete Zeugen-Kundschafft sollen die Advocati und

Procuratores 14 Tagen post publicationem rotuli examinis testium von Protonotario einlösen.

Anmerckungen.

Idem repetitum iisdem verbis im Gemeinen Bescheide vom 12. Julii, Anno 1578. und im Gemeinen Bescheide vom 18. Jan. 1574.

XIV.

Gemeiner Bescheid.

Vom 18. Jan. 1574.

Nachdem offtmahls, nach publicirter Zeugen-Kundschafft, unter denen litigirenden Partheyen disputiret wird, wer von ihnen zuerst handeln soll; So soll hernach, cum actor priores partes habeat, Kläger allewege, bey Pœn eines Gold-Güldens, erst handeln.

Anmerckungen.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide de 20. Jan. 1579.

Cum addito: Es wäre dann, daß der Kläger anstatt der Probation-Schrifft die eröffnete Kundschafft allein repetiren wolte; Auf welchem Fall Bekl. Procurator auf dem nechsten Gerichts-Tage seine Exception-Schrifft contra Personas & dicta testium schrifftlich einbringen, darauf Kläger zu schliessen, und auch endlich Beklagter, zur Urtheil, zu submittiren hat.

Confer. L. u. H. O. Par. 2. Tit. 32. p. 142. 143. & 144.

XV.

Gemeiner Bescheid.

de 21. Jan. Anno 1595.

Nach geführten und eröffneten Gezeugniß, sollen die Procuratores, was zu ihrer Principalen Nohtdurfft dienet, nach getreuer und fleißiger Uberleg und Erwegung, solchergestalt deduciren, daß, NB. nach utrinqve eingebrachten zween Sätzen, Acta, ohne einige fernere Handlung, beschlossen, und ad rotulandum terminus anberahmet werden könne: Dagegen sie dann,

dann, mit dem Vorgeben, als wären nach Originalia zu produciren, oder von Beklagten in seinen letzten Satz, nova angeführet, nicht zu hören, es wäre dann, daß die angezielten nova NB. in specie demonstriret werden könten, worauf, nach Befinden, erkandt werden soll.

Anmerckungen.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide vom 28 Jan. Anno 1596. iisdem verbis, und de 16 Octobr. Anno 1613

Ubi aditum: Daß die Productio Originalium entweder zugleich bey der Klage denen Defensionalibus, oder doch wenigstens intra Terminum Probatorium, wann Zeugnisse aufgenommen werden, geschehen soll.

Confer. Land- und Hof-Gerichts-Ordn. P. 2. T. 32. vers. Und sollen. Ubi Limitationem videsis.

XVI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 13. Octobr. 1579.

Es sollen in diesen, die Sätze in genere, nicht ultra Duplicam gehäuffet werden: Geschicht darwieder, sollen solche von denen Acten gethan, und Procuratores gestraffet werden.

XVII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 15. Octobr. 1578.

Was die Juramenta Dandorum & Respondendorum, auf des Gegentheils Erfordern, oder ex officio auferlegt, betrifft, so sollen die Partheyen sothane Eyde selbst leisten, und wann solches geschehen, das Theil, so die Articul eingebracht, selbige repetiren, und auf einem jedweden in facto gegründeten Articul, in Abwesenheit seines Advocaten und Procuratoren, anzeigen, ob in selbigen etwas anders, denn ihm bewuste Wahrheit, ge-

setzet; und da er bey dem eingebrachten Articul verharret, alsdann soll der Gegentheil darauf zur besondern Antwort gefodert werden, auch Abwesend seines Advocati und Procuratoris, auf die von seinem Gegener vorhin wiederhohlte Articulos singulariter ad singulos, antworten.

Anmerckungen

Idem jam ante Constitutum im Gemeinen Bescheide vom 8. Octobr. 1576.

XVIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 25. Januarii 1599.

So soll auch denen Advocaten und Procuratoren, über die facta welche pedente lite, verübet werden, und sich begeben, nicht unförmlich, wie öffters geschicht, zu qveruliren, ferne nachgesehen werden, sondern statt dessen hiemit befohlen seyn, dißfals in puncto attentatorum, förmliche Klage zu führen, und diese zugleich gebührend zu documentiren.

XIX.

Gemeiner Bescheid.

Vom 21. April. 1597.

Nachdem Unser Hof-Gerichts-Ordnung, indem, daß darin mit zween Satz-Schrifften zur Urtheil zu schliessen auferleget, allerdings nicht gehalten, sondern insonderheit damit, daß von dem ein oder andern Theil entweder Rechts-Belehrungen nach den beyden eigebrachten Sätzen, eingegeben werden wollen, überschritten wird: Als ordnen und wollen Wir, da der ein oder ander Theil in denen Sachen, worinnen noch nicht concludiret, Consilia oder Rechts-Belehrungen zu übergeben gemeinet ist, solches nebst der Einbringung seines letzten

Satzes

Satzes und Conclusion-Strifft zu thun, und da dieselbe etwann auf Bericht eingehohlet, derselben Bericht und Neben-Schreiben zugleich, unter der Facultät und Schöpffen-Stuhls In-Siegel, woselbst das Responsum gehohlet worden, zu produciren schuldig seyn, oder sonst damit hinführo nicht gehöret werden.

XX.

Gemeiner Bescheid.

Vom 25. Januarii. 1599.

Damit auch post Caussæ Conclusionem. mit der Rotulation, Verschickung der Acten oder Relation derselben, die Sachen nicht aufgehalten werden mögen: So sollen beyder Theile Advocaten und Procuratoren, die ad rotulandum angesetzte Tagefahrt, bey Vermeydung der Straffe, abwarten, und die Partheyen das Urtheil-Geld bey Pœn 10. Rthlr. in eodem termino zu erlegen schuldig seyn, und die säumigen in gedachte Straffe alsobald vertheilet werden. Immassen dann auch die Proto-Notarii befehliget seyn sollen, alle Sachen, worinnen Rotulatio erkandt, zusammen zu schreiben, und ob dieselbe verrichtet, oder welches Theil säumig gewesen, nach abgelauffenem termino rotulationis, so gleich des folgenden Tages, getreulich zu vermelden, und dem Gerichte anzuzeigen.

Anmerckungen.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide vom 4. April. 1668. His verbis:

Es sollen die Procuratores und Advocati das Urthel-Geld, als von jedem Theile 2. Gülden 12. ßl. bey verrichtender Rotulation dem Proto-Notario mit einhändigen.

Item

Item den 20 Octobr. 1668. aucta pœna His verbis:

Demnach sich befindet, daß es mit der irrotulirung der Acten, öffters gar langsahm daher gehet, und die Procuratores und Advocati, die darzu angesetzte Tage, ohne erhebliche Ursachen, rückgängig werden lassen, worüber die Sachen zur Ungebühr aufgehalten, und die Acta in Zeiten ad referendum nicht ausgethan werden können: als wird ihnen hiemit ernstlich und sub pœna 5. Rthlr. angefüget, hinführo jedesmahl in Termino die Rotulation zu verrichten, und die Sachen also, ohne genugsahm-erheblichen und in Zeiten an zu zeigenden Ursachen, ferner nicht zu retardiren.

Und de 20. April. 1672. wie auch vom 30 Jan. 1674. exasperata iterum pœnâ in contravenientes. His verbis:

Demnach die bisher eingeschlichene Mißbräuche bey denen Irrotulationibus der zur Urthel stehenden Sachen, so wenig von denen Partheyen, als deren Advocaten und Procuratoren abgestellet werden wollen, so werden die disfals publicirte Gemeine Bescheide vom 4. April, und 20. October. 1668. item vom 20. April. 1672. hiemit renoviret, und sollen die Advocati und Procuratores sich denen in allen gemäß bezeigen, auch solches nicht anders halten, so lieb ihnen 10. Rthlr. Straffe zu vermeyden seyn wird, und
» soll Unser Protonotarius, sofort, als der Terminus Rotulationis vorbey,
» und dieser Unser Verordnung in ein oder anderen Punct nicht gelebet,
» die Acta in der Rath-Stuben sub pœna arbitraria, ein zu reichen schuldig
» seyn, damit desfals die wirckliche Execution wieder die Ungehorsahme
» verordnet werden könne.

Und da dieser Umstand hiedurch noch nicht abgestellet werden mögen; sind vorige Gemeine Bescheide sowohl, was die Partheyen, und deren Advocaten und Procuratoren, als auch was den Proto-Notarium, quoad hunc passum betrifft, in dem Gemeinen Bescheide vom 21. April. 1703. nicht allein denuo, sondern noch letzlich vom 20. April. 1706. renoviret worden, worinnen, da ausser diesen noch ein mehrers disfals heilsamlich verordnet, ist dieser letzter Gemeine Bescheid vorigen anzufügen für diensahm gefunden worden, und lautet wie folget:

Wann auch endlich wahrgenommen, daß bey diesem Fürstlichen Land- und Hof-Gerichte, bey denen irrotationibus Actorum allerhand Unordnungen denen desfals vorhin publicirten Gemeinen Bescheiden schnur stracks entgegen, einreissen, indem Procuratores in denen ad rotulandum angesetzten Termi-

Terminen 1.) nicht: oder wenigst 2.) nicht zugleich, und 3.) Persöhnlich: zuweilen 4.) nach Gefallen, per Schedulas, welche sie dem Proto-Notario zusenden, zuweilen auch 5.) wohl gar nicht rotuliren; Solcher zu protrahirung heilsahmer Justice gereichender Umstand aber, durchaus nicht weiter geduldet werden soll und kan: als werden vorgedachte Verordnungen nicht nur nochmahls, bey der darin ausgedrückten Straffe wiederholet: sondern auch denenselben für diesesmahl hinzu gethan, daß inskünfftige die Procuratores præcise in denen angesetzten Terminis, (zumahlen sie sich der Rotulation nicht begeben wolten, oder aus erheblichen Ursachen darzu keine Dilation gesuchet und erhalten hätten) und zwar auf der Hof-Gerichts-Cantzeley, in Gegenwart des Proto-Notarii, zugleich und persöhnlich rotuliren sollen, so lieb ihnen angedrohete, oder nach Befinden härtere Straffe zu vermeyden: mit fernerm Anhange, daß ausser Eintreibung dieser Straffe, sonsten Acta sofort pro Rotulatis gehalten, und ad referendum ausgethan werden sollen. Wobey denn der Proto-Notarius, nach Masse des den 13. Januarii 1674. publicirten Gemeinen Bescheides, seines Amtes erinnert wird, bey Vermeydung 1. Rthlr. Straffe, so offt, als er hierinnen seinen Pflichten nicht gemäß gehandelt zu haben, befunden werden solte.

XXI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 20. April. 1672.

Demnach auch befunden, daß bey Verrichtung der Rotulation, und gesuchter der Acten Verschickung, wieder so viele Facultäten und Academien excipiret worden, daß fast kein, in der Nähe belegener Ort, übrig blieben, solches aber, wegen der den Partheyen verursachenden grossen Unkosten, und aus andern erheblichen Ursachen ferner nicht zu gedulden, so wird denen Partheyen, und insonderheit deren Advocatis und Procuratoribus, hiemit ernstlich und bey willkührlicher Straffe untersaget und angefüget, daß hinführo von jeder Seite nicht mehr, dann wieder zwo, oder befindenden Umständen nach, wieder drey Academien zum höchsten excipiret werden solle.

Vid. Edict. H. G. A. Gustrov. d. 2. Mart. 1669.

XXII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 19. Januario 1581.

Die Procuratores sollen in keiner Sachen umb Urthel anruffen, es sey dann zuvor, Acta revidiret, und bey der Rotulation selbige vollständig befunden worden, sub pœna arbitraria.

Dieses ist den 12. April. 1581. renoviret.

XXIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 21. April. 1703.

Damit auch die bisherige Unordnung, da mannigmahl um Publication der Urthel auf den erst einfallenden Rechts-Tag angehalten wird, ob gleich nur 8. oder 14. Tage vorher Acta erst rotuliret, abgestellet werde, und hingegen Acta beyzeiten compliret, gelesen, zur rechten Zeit ad referendum, und dem Befinden nach, ad correferendum ausgethan werden, und man darnach mit viel reiffern Bedencken eine rechtmäßige Urthel abfassen könne. So ist Krafft dieses Gemeinen Bescheides verordnet, daß hinkünfftig in denenjenigen Sachen, darinn auf nechst-bevorstehendem Rechts-Tage ein Urthel verlanget wird, wenigstens 6. Wochen vorhero, Acta rotuliret werden sollen, sub comminatione, daß sonsten die Publicato bis zu der andern, darauf folgenden Juridique, ausgestellet werden solle.

XXIV.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Januar. 1681.

Es geben J. J. Hoch-F. Hoch-F. D. D. hiemit zum Gemeinen Bescheide. Demnach sich einige Partheyen, nachdem sie auf ihr Ansuchen, aus befundenen wichtigen Ursachen, transmissio-

missionem Actorum erhalten, eine Zeithero unterstanden, von denen, bey den eingehohlten Urtheln eingekommenen rationibus decidendi, Copey zu suchen, und dieselbe nachgehends zu mißbrauchen, als wird solches, es sey die Urthel hieselbst gesprochen oder eingeholet, Krafft dieses gäntzlich abgestellet, und verbohten, und denn Partheyen, deren Procuratoren und Advocaten bey willkührlicher Straffe, Abschrifft davon zu begehren, oder auf was Art es wolle, zu sollicitiren, hiemit ernstlich untersaget.

XXV.

Gemeiner Bescheid.

Vom 19. Januarii 1615.

Es soll Unser Proto-Notarius denen Partheyen, oder deren Procuratoribus, auf ihr Verlangen, von denen Facultäten und Schöppen-Stühlen, dahin die Acta aus Unsern Hof-Gerichte verschicket worden, gebührlichen Schein, was pro Studio sententiæ gegeben, zu fordern, und Unsern Hof-Gerichts-Räthen und denen Partheyen, oder deren Procuratoren, auf Begehren vorzuzeigen, und sich sonsten bey Verschickung der Acten, Abfoderung Bohten-Lohns und Schreib-Gebühr Unser Land- und Hofs-Gerichts, auch andern Verordnungen gemäß zu bezeigen hiemit befehliget seyn.

Anmerckungen.

Ein gleiches ist den 10. Julii 1714. bey damahliger ordinairen Juridique, mittelst einer mehrern Erläuterung zu renoviren, für nöthig befunden worden, dieses Einhalts:

Daß der Proto-Notarius schuldig seyn solle, hinkünfftig, wann ad Extraneos verschickt gewesene Acta wieder eingelanget, dem Fürstl. Gerichte „ eine richtige Berechnung der Transmissions-Kosten, vor Publication der „

„ Urtheln, zu übergeben, und wann unterschiedliche Processus zugleich an
„ einem Orte abgeschicket worden, nicht von einer jeden Parthey, das
„ gantze Bothen-Lohn zu fordern bemächtiget, sondern dasselbe propor-
„ tionabiliter einzutheilen, und in allen in conformität der Mecklenb. Land-
„ und Hof-Gerichts-Ordnung, P. I. Tit. 7. §. bey Verschickung der Acten
„ &c. damit zu verfahren gehalten seyn, damit, bey Eröffnung der Urtheln
„ solches denen verlangenden Partheyen vorgezeuget, und was entübriget,
„ ihnen pro rata wieder zurück gegeben werden könne.

XXVI.

Gemeiner Bescheid.

Vom 30. Januarii 1563.

Temere Appellantes sollen nach Ermäßigung des Gerichtes arbitraire gestraffet werden.

Anmerckung.

Confer. Resolut. ad Grav. Judic. I. de Anno 1684. seq. ibi: Jedoch in Casum succumbentiæ die Ahndung reserviret und vorbehalten.

Item ad Grav. Judic. 3. d. Anni ibi:

J. D. werden gnädigst consideriren, ob die abgesprochene Urthel contra Appellantes pro nova, wenigstens in expensis limitata, oder pro pure confirmata anzusehen; da auf NB. letztern Fall allein, Appellantes mit der Straffe billig: auf jenem Fall aber damit nicht zu belegen seyn.

XXVII.

Gemeiner Bescheid.

de eodem dato

So soll auch, wann in momentaneo Possessorio, nach eingebrachten summarischen eydlichen Beweiß, ohne beyder Theile Handelung, ex Officio die Sache, für beschlossen angenommen worden, Appellatio nicht: wie auch nicht in Aliment-Sachen, Dienst-Bothen-Lohn, und andern Fällen, ubi evidens in mora periculum est, quoad effectum suspensivum, und wann executio

tio bereits erkanndt, davon anders angenommen werden, als als wann der Appellant, das immodice, oder præpostero ordine exequiret worden, wie recht darthun könte.

Confer. Gemeiner Bescheid vom 25. Jan. 1609.

XXVIII.

Gemeiner Bescheid.

Vom 14. Jan. 1716.

Wann man auch mehrmahlen erfahren, daß Implorantes, nach ergriffenen remedio rest. J. j. contra sententiam, und extrahirten Citationibus, ad respective præstandum & videndum præstari juramentum malitiæ, in darzu anberahmten Termino selbsten ausbleiben, und denen darzu erscheinenen Imploranten, weder in Zeiten die Tagefahrt abgeschrieben, noch ihr nicht erscheinen gebührend im Gerichte excusiret; Und aber dadurch der Lauff der heilsamen Justice, und der Effectus abgeurtheilter Sachen, gantz unverantwortlich aufgehalten wird; Als wird in Krafft dieses verordnet, daß solchenfals inskünfftige auf Anhalten des gehorsam erscheinenden Theils das Remedium Restitutionis J. j. für desert gehalten, und Implorant überdem in expensas Termini vertheilet werden soll; Es wäre dann, daß er innerhalb 3. Wochen a lapsu Termini, erweisen könte, daß ein so unvermuhtene Ehehafft ihm so geschwinde im Wege gekommen, daß er den Vorbescheid in Tempore, weder parti abschreiben, noch sich judicialiter excusiren können: Womit er sodann noch billig zu hören wäre.

XXIX.

Gemeiner Bescheid.

Vom 28. Junii. 1593.

Es sollen hinführo die Procuratores, ehe sie zuvor Copiam der erkanndten Executorialien, mittelst Bescheinigung der geschehenen

henen Insinuation, reproduciret, keine renovationem Executorialium, weniger arctiores Executoriales gewärtigen.

XXX.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Januarii. 1681.

Wann sich auch ferner befindet, daß nach erhaltener und verrichteter Immission und Adjudication, die Documenta factæ immissionis & adjudicationis nicht ad Acta gebracht werden; So wird Unsern Beambten, Executoren und Stadt-Vögdten, samt denen Partheyen, bey Vermeydung unausbleiblichen scharffen Einsehens, hiemit befohlen, hinführo die verrichteten Immissiones und Adjudicationes allemahl gebührend ad Acta, mittelst Erstattung unterthänigsten Berichts zu notificiren.

CLASSIS TERTIA.

Der

Verordnungen.

Welche

Die Land- und Hof-Gerichts-Bediente

concerniren.

I.

Constitutio Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms p. m.

Vom 21. Maij 1703.

Wir befehlen auch Unserm Proto-Notario und Registratori, die Acta judicialia, ohne speciale Verordnung und Vergönstigung Unsers præsidis, prævia causalium allegatione, nie-

niemand vorzuzeigen, noch, wer und was darinnen decretiret, ante expeditionem zu benachrichtigen: weniger aber anzuzeigen, wem dieselbe ad referendum gegeben worden.

Confer. L. u. H. O. P. I. Tit. 7. & 8.

II.

Concluſa.

Vom 10. Julii Anno 1714.

Es ist nomine S. H. D. denen gesambten Cantzeley-Verwandten angezeiget: 1.) keine gerichtliche Exhibitia und Verordnungen anders, als in der Hof-Gerichts-Cantzeley, abzuschreiben: und solche Copias und Extenſiones Decretorum, 2.) durch niemand anders, als den Pidellen ad ſub ſcribendum & ſigillandum zu der ihm a præſide darzu gesetzten gewissen Tages-Zeit, demselben zu bringen zu lassen. Weniger aber 3.) solche durch andere, als in gerichtlichen Eyden stehende Bedienten, und da diese mit Arbeit überhäufft, durch des præſidis, auch Vice-præſidis und übrigen Aſſeſſorum, gnug darzu qualificirte, und von dem præſide in sonderlichem Eydt-Gelübde genommene Diener, Einhalts der L. u. H. O. part. I. Tit. 8. & 9. abcopiiren und mundiren zu lassen, als

Zu welchem Ende sie 4.) bey Sommers-Zeit Vormittags um 8. und Nachmittags um 3. Uhr, bey Winters-Zeit aber um 9. und 2. Uhr in der Hof-Gerichts-Cantzeley-Schreib-Stube sich einfinden, und daselbst ihre Arbeit fleißig und Pflichtmäßig nach Maßgebung der vorangezogenen L. u. H. O. part. I. Tit. 9. expediren und verrichten sollen.

Letzlich und 5.) ist ihnen angezeiget worden, die fallende Gebühr von denen kleinen Bescheiden, bey denen Quartal-Juridiquen, nicht, wie bisher eigenmächtig geschehen, unter sich ohne

ohne Berechnung zu theilen, sondern, gleich denen übrigen Sportuln, bis auf andere Fürst-gnädigste Verordnung, mit zu berechnen, und davon Quartaliter dem præsidii die Verzeichniß zu übergeben.

III.

Gemeiner Bescheid.

Vom 17. Jan. 1716.

Nachdem von denen procuratoribus und Advocatis, wegen Erhöhung der Spurteln, und deren den Gebrauch nach, ihnen auszulieffernden Monaths-Zettuln und Rechnungen vielfältige Klagen geführet worden: so wird zu Abstellung solcher Unordnung hiemit verordnet, daß die Sportul-Rechnungen Führender, und das Boten-Meister-Ambt verwaltender Cantzeley-Verwandter, denen Procuratoribus und Advocatis, die von ihnen ihrer Partheyen wegen, zu bezahlende Rechnungen, nach Einhalt und Vorschrifft der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, p. 2. Tit. 44. von des Hof-Gerichts-Taxt und Sporteln, ohne eintzige Verhöhung einrichten, Monathlich der Observantz gemäß zusenden, nach geschehener Zahlung, solche Rechnung subscribiren, und also dieselbe gebührend quitiren, auch was auf diese oder andere Weise in den Sportuln geflossen, gleich darauf, oder höchstens am folgenden Sonnabend, mit Vorzeigung der Sportul-Rechnung, deren Restanten und andern dazu behörigen und erfodernden Urkunden und Nachrichten, unter denen von den Sporteln participirenden, nach zu gelegter Rechnung pro rata eintheilen, und gegen Quitung auszahlen soll. Dabenebenst soll er die quartaliter zur Hoch-Fürstl. Renterey ein zu sendende Sportul-Rechnungen, auf den alten Fuß, ohne eintzige Neuerung einrichten, und selbige solchergestalt verfertigen und parat halten, daß sie innerhalb 8. oder höchstens 14. Tagen, nach verflossenem

senem Quartals-Termin denen Præsidibus, oder dem sonsten das Directorium, denen Umständen nach, führenden Assessori, ad revidendum, collationandum & subscribendum von ihm überreichet und also zur Hoch-Fürstl. Renterey, ohn eintzigen Verzug, zur rechten Zeit eingesandt werden können. Fals aber derselbe in einem oder den andern, in dieser abgefasseten Verordnung enthaltenen, säumig oder gar nachläßig erfunden werden, soll er toties, quoties dawieder von ihm gehandelt seyn würde, dem Fisco mit 1 Rthlr., unnachläßiger Straffe verfallen seyn.

Dahingegen wird denen Procuratoribus und Advocatis zugleich hiemit committiret, sothane Monaths-Rechnung richtig zu bezahlen, die Zettul wol aufzuheben, in acht zunehmen, damit sie dieselbe sowol denen Partheyen zu Justificirung ihrer Sportul- und Vorschuß-Rechnung, als auch auf Erfodern des Gerichts produciren können; Diejenigen aber, welche keinen Monaths-Zettul halten, sondern auf der Cantzeley alles gleich bahr bezahlen, sollen, was sie Sportuln, in Auslösung ihrer Partheyen Sachen, erleget haben, für ihnen selbsten zu Buch und Rechnung führen, damit sie davon, wie schon obgesaget, sowohl ihren Principalen als auch dem Gericht, auf erfodernden Fall, Nachricht ertheiln können.

CLASSIS QVARTA & ULTIMA: Von Notariis.

I.

Gemeiner Bescheid.

de 10. Octobr. 1575.

Nachdem Wir bey Verlesung der Acten, an denen eingekommenen Instrumenten und Kundschafften allerley

Mängel der Notarien befinden, und daraus vermercken, daß sich viele in Unsern Hertzogthümern und Landen gebrauchen lassen, so zu solchem Ambte ungeschickt und untauglich, und, wie sich gebühret, nicht gnugsahm qualificiret seyn: eine Zeithero auch, bey Aufnahm der Zeugen Kundschafft, und andern ihren Ampts-Verrichtungen, sich gantz gefährlich, partheyisch, und verdächtig bezeigen, etzliche auch, in verbothenen Händeln und Sachen gantz unverantwortlich und wieder Verordnung der Rechte, Instrumenta zu verfertigen, sich unterneh̃en, daraus denen Partheyen aller unvermeydlicher Schade und Nachtheil nicht allein erwächst, sondern auch andere gefährliche Unrichtigkeiten eingeführet werden, denenselben aber, so viel müglich, zu begegnen und constituiren Wir, daß alle und jede in- und ausländische Notarien, so in Unsern Landen das Notariat-Ampt künfftig gebrauchen wollen, sich bey Unsern Rähten ad examinandum angeben und sistiren, und, nach befundener ihrer Geschicklichkeit, auf vorhergehender Gelübd, ihres Notariat-Ampts gebührend und getreulich zu gebrauchen, und einem jeden auf erfodern für billiger Gebühr zu dienen, in Unser desfals verordneten Gerichts-Matricul verzeichnen und einschreiben lassen.

Befehlen darauf denen Advocaten, Procuratoren und jedermänniglich, wie auch denen Notarien, daß sie respective keine andere, dann in Unsern Hof-Gerichte immatriculirte künfftig gebrauchen, oder sich andere gebrauchen lassen; Gestaltsahm, und da diesem zuwieder gehandelt werden solte, „ nicht allein die von denen nicht immatriculirten Notariis ver„ fertigte Instrumenta und Actus unkräfftig, nichtig und un„ tauglich erkandt und verworffen, sondern auch die Notarien, „ daß sie sich des verbothenen Notariat-Ampts gebrauchet,

von

„ von Uns und Unsern Hof-Gerichte, denen Partheyen, zu Erse-
„ tzung des Schadens, worinnen diese durch ihnen geführet wor-
„ den, verdammet, und über das mit einer wilkührlichen Straf-
„ fe beleget werden sollen: Wornach sich sowohl die Procurato-
„ res, als ihre Partheyen und Notarien allerseits zurichten wissen.

NB.

Diese Verordnung ist wiederholet, durch einen Gemeinen Bescheid, vom 17. Januar. Anno. 1576. Item vom 9. Julii. ej. anni. Ferner vom 21. April. 1597 und vom 13. Jan. 1674. Conferatur L. u. H. G. P. 1. Tit. XI.

II.

Gemeiner Bescheid.

Vom 25. Jan. Anno. 1609.

Denen Notariis wird, bey Entsetzung ihres Amtes, hiemit „auferleget, daß sie keine Appellation vor sich interponiren lassen, „es sey dann, daß ihnen Schedula Appellationis zugestellet, wel- „che sie auch an sich nehmen, und dem Instrumento appellationis „inseriren, und daß darinnen Aenderung hernach fürgenommen „werde, nicht gestatten sollen.

Anmerckungen.

Dieses ist wiederhohlet, und mit einem Zusatz verbessert wor-den, den 11 Julii 1703. His verbis:

Wann auch eine Zeithero, bey denen Procuratoribus Appellationum, ein grosser Mißbrauch eingeschlichen, indem viele Partheyen, ob sie gleich

von denen, in denen Nieder-Gerichten ihnen zuwieder ausgefallenen Urtheln und Bescheiden, stante pede nicht, sonder erst ex interfallo ihre appellation coram Notarii interponiret, darnach solches nicht in scriptis, sondern vivâ voce nur verrichten, und darnechst mit einem blossen darüber erhaltenen Documento Notarii interpositæ appellationis, ohne demselben inserirter Schedula appellationis, bey hiesigem Land- und Hof-Gerichte appellationem introduciren: Und aber diesem, wieder die Rechte und Ordnung lauffendem „Mißbrauch nicht länger nachzusehen; Solchemnach wird hiedurch alles „Ernstes verordnet, daß alle und jede Partheyen, welche durch Urthel und „Recht beschweret zu seyn vermeynen, und davon appelliren wollen, ihre „appellationes wann sie ex interfallo interponiret, inscriptis Unser hiebevori„gen Verordnung und denen Rechten gemäß, bewerckstelligen, und hernach, mittelst Uberreichung eines förmlichen instrumenti appellationis, inser„tis gravaminibus, debite & sub pœna desertionis introduciren sollen.

III.

Gemeiner Bescheid.

Vom 11. Julii. Anno. 1668.

Als man auch, mit grosser Verwunderung, vernimmt, daß theils Notatii ihren so theur geschwornen Eydt, mit Einrichtung der Instrumenten, indem sie dieselbe unförmlich und unleserlich schreiben, extendiren, ja wohl gar diem & horam insinuationis & scientiæ, und dergleichen, so denen Partheyen zu grossen præjudice gereichet, darin auslassen, nicht in Acht nehmen, dieses aber gar nicht zu dulden; Solchemnach wird ihnen hiemit gantz ernstlich injungiret, ihren geleisteten Notariat-Eydt darunter hinführo besser zu beobachten, und ihre Documenta und Instru„menta darnach, und insonderheit, daß in margine 1) das Jahr, „2) Indiction, 3) Kayserl. Majestät Regierung, 4) Mo„naht, 5) Tag, 6) Stunde, 7) Ohrt, 8) der Zeugen „Nahmen

„Nahmen und dergleichen nach Maaßgebung des Reichs-Ab-„scheides de Anno 1512. nohtwendige Requisita, gesetzet werden, „wie dann auch die rotuli examinis testium, dem jüngsten Reichs-„Abscheide de Anno 1654 gemäß, bey Vermeydung der Rejection, „und, nach Befinden, suspendirung ihres Notariat-Ambts, und „willkührlicher Straffe, allerdings einzurichten seyn.

Anmerckungen.

NB. Dieses ist wiederhohlet, im Gemeinen Bescheide, de 13. Januarii. Anno. 1674. in locum pœnæ arbitrariæ, substitutâ pœnâ 5. Imperialium His verbis:

Auch sollen die Notarii, nach Maßgebung des, sub publicato den 11. Julii. Anno 1668. erlassenen Gemeinen Bescheides, ihre Documenta und Instrumenta leserlich und sauber geschrieben, zu ediren, und solchem, sub pœna rejectionis und NB. 5 Rthlr. Straffe, zugeleben, ernstlich befehliget seyn.

Confer. Gemeiner Bescheid.

Vom 5 Octobr. 1680. ibid:

Als sollen Notarii, alle ihre Instrumenta, auch vidimirte Copeyen dergestalt einrichten, daß insonderheit NB. Ohrt und Zeit darunter ausdrücklich exprimiret werde, bey Straffe der Rejection, und sub pœna 5 Rthlr. und übrigens sich, in allen nachgesetzten, ihrem, bey diesen Hoch-Fürstl. Hof-Gerichte zu leistenden Notariat-Eyde gemäß, bezeigen.

Formula Juramenti,

ab immatriculandis Notariis in hoc judicio præstandi.

Ich N. schwere, daß ich in meinem Amte, der Reichs-Constitution Käysers Maximiliani I. de Anno 1512. und dann der Fürstl. Mecklenb. Revidirten Hof- und Land-Gerichts-Ordnung de Anno 1622. P. I. Tit. XI. nachleben, im collationiren, vidimiren, auch sonsten, wann in Zeugnissen, und andere öffentliche Schrifften, durch Ehehaffte Behinderungen, nicht selbst ins reine bringen, sondern durch andere mundiren lassen muß, alles, ehe, daß ich es mit meiner Supscription autentisire, selbst mit Fleiß wieder nachlesen, und bey Vermeydung der Straffe, nach Ermäßigung des Gerichts, Acht haben will, daß die auscultirte Copeyen, nicht allein mit denen Originalien durchaus conform, „ und einstimmig seyn, sondern auch alles rein und leserlich ge„ schrieben, und eingeben werden möge: In Documentis insinu„ ationum, instrumentis Appellationum, und dergleichen Urkun„ den, mehrer Richtigkeit halber, nicht allein des einen, oder „ andern Heiligen Nahmen, sondern auch Ort und Zeit, wo, „ und wann der Actus geschehen, mit Benennung des Tages im „ Monaht, klärlich specificiren die Abhörung der Zeugen alles „ Fleisses und treulich notiren, auch ihre Aussage nicht schlechthin, per affirmat & negat, oder relativè, auf dasjenige, so der „ Zeuge bey einem, oder andern Articul oder Frag-Stück, ge„ antwortet, besondern ipsa formalia, und mit denen Worten „ und Umbständen, wie es der Zeuge ausgeredet, an- und „ aufschreiben; Der Zeugen gegebene Kundschafft, nach „ Maaßgebung des jüngern Reichs-Abscheides de Anno 1654. „ verfertigen, und in verschwiegener Geheim halten, davon

so

„ so wenig denen Partheyen, als sonst jemand anders das ge-
„ ringste nicht offenbahren oder ausschwatzen, vielweniger die
„ Protocolla, vor publicirung der Gezeugnisse, jemand zeigen
„ und lesen lassen, bey Straffe der Anrüchtigkeit und Entse-
tzung meines Notariats. Sofern auch zu peinlichen Sachen ich als Gerichts-Notarius solte von einigen Adelichen, oder andern Gerichten requiriret und erfordert werden: so will ich Käysers Caroli V. und des Heil. Römis. Reichs Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, so viel darinn der Gerichtschreiber-Amt, und insonderheit dessen 181. und die folgende Articulos betrifft, getreulich, nach meinen besten Vermögen, nachkommen, und zu dessen Behueff solches alles offt durchlesen, und deren Herstand sofern ich ihn nicht weiß, mir durch erfahrnen und gelahrten Leuten erklähren lassen; Auch will ich insgemein alle und jede meine Protocolla, fleißig verwahren, dieselbe keinem andern, ehe es sich gebühret, vorzeigen, vorlesen corrigiren, oder für mich selbst, einiger Gunst, Gaben oder Geschenck halber, in einnerley massen ändern, und von meinen Händen kommen lassen, sondern alles und jedes, was, vermöge der obangeregenen Käyserl. und Fürstl. Verordnungen, mir zu verrichten oblieget, ohne einige Schmäh-Worte, damit dieses Fürstl. Meckl. Land- und Hof-Gerichte, oder sonsten andere Privat-Personen offendiret und beleidiget werden möchten, wie einem redlichen und aufrichtigen Notario eignet und gebühret, ohngespahrtes Fleisses, ausrichten und vollführen: So wahr mir GOTT helffe, durch Unsern JErrn JEsum Christum.

Confer. Mecklenb. Land- und Hof-Ger. Ordn. P. I. Tit. XI. pag. 41. sq.

Alle

Alle diese vorstehenden Verordnungen sollen von jetzo an, ratione der Straffe, in Contravenientes, ihren Anfang nehmen, und darnach, wieder alle dawieder freventlich handelnde mit unausbleiblicher Bestraffung und Execution. zu derselben Beytreibung verfahren: Wornach sich ein jeder zurichten, und für Straffe, Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. publicatum Güstrau den 24 April, Anno. 1716.

INDEX

INDEX

Der in diesen Gemeinen Bescheiden enthaltenen Sachen.

A.

ACademien, wieder dieselbe, bey Verschickung der Acten, zu excipiren, soll Moderation gebraucht werden. Cl. II. n. 21.

Acta sollen die Registratores ohne Permission niemand zeigen. Cl. III. n. 1.

— werden beschlossen, wenn nach eröffneten Gezeugniß 2. Sätze utrinque beygebracht. Cl. II. n. 15.

— Bey deren Verschickung ad extraneos Sapientes ist jedem litigirendem Theil nur erlaubet, wieder 2. und höchstens 3. Academien bey willkührlicher Straffe zu excipiren. Cl. II. n. 21.

Bey deren Wiedereinlangung, soll der Proto-Notarius, denen Partheyen, und ihren Procuratoribus, ein Attestatum ertheilen, was pro studio & labore der auswärtige Urthelsfasser bekommen, auch für Bothen-Lohn ausgegen worden. Cl. II. n. 25.

Item ante publicationem Actorum dem Hof-Gerichte eine richtige Berechnung der Transmissions-Kosten, um dieselbe proportionabiliter inter partes einzutheilen, wo mehrerer Acta an einem Orte versandt worden. Cl. II. n. 25.

Actorum irrotulatio soll in darzu anberahmten Termino von denen Advocaten und Procuratoren præcise abgewartet, in eodem Termino das Urthel-Geld, nemlich 2. Fl. 12. ßl. für jede Parthey, bey 10. Rthlr. Straffe ungesäumbt erleget werden. Cl. II. n. 20.

Und der Proto-Notarius, facta irrotulatione, des folgenden Tages, welches Theil säumig gewesen, dem Gerichte getreulich und bey Straffe 1. Rthlr. anzeigen. Cl. II. n. 20.

)(Die

Die Actorum irrotulatio soll in anberahmten Termino (1.) von bey den Advocaten oder Procuratoren in Persohn, und nicht per Schedulas, (2.) zugleich (3.) in gegenwart des Proto-Notario geschehen, bey Vermeidung obiger 10. Rthl. Straffe. cl. II. n. 20.

Für der Acten irrotulation, sollen partes, um Publication einer Urthel, nicht anruffen, und wenigsten 6. Wochen ante Ord. Jurid. dem Referenti, zur Abfassung einer Recht- und Acten-mäßigen Urthel, lassen. cl. II. n. 22. 23.

Pœna contravenientium. ibid.

Acta judicialia, soll weder der Proto-Notarius, noch Registrator, sine jussu & præscitu Præsidis, jemand vor- noch was, und wer darin decretiret oder referiret anzeigen. cl. III. n. 1.

Actor handelt zu erst, wenn Rotulus publiciret worden. cl. II. n. 14.

Adjudication, muß von dem, der sie verrichtet, ad Acta gemeldet werden. cl. II. n. 30.

Advocati und Procuratores sollen selbst auftreten. cl. II. n. 2.

— — Der nicht immatriculiret, kan mit den Partheyen nicht vortreten. cl. I. n. 2.

Advocati sollen niemanden ihre Patrocinium versagen. cl. II. n. 1.

— — nicht mehr Sachen annehmen, als sie abwarten können. ibid. cl. II. n. 1.

— — Die angenommene mit Fleiß abwarten. cl. I. n. 1.

— — Werden auf die Hof-Gerichts-Ordnung verwiesen. ibid.

— — Wie derselben Nachläßigkeit zu bestraffen. ibid.

— — Ihre Exhibenda sollen Processs-mäßig rubriciret werden. p. 8. & 10.

— — Imgleichen leserlich, ohne Correctur und Cancellation übergeben werden. cl. I. n. 1.

Pœna Contravenientium. ibid.

Advocatur und Procuratur ist denen verbohten, so nicht pro gradu Disputiret. cl. I. n. 2.

Advociren soll niemand im Hof-Gericht, der nicht immatriculiret ist. cl. I. n. 2.

Exceptiones. vid. cl. I. n. 2.

Advocati und Procuratores sollen bey mündlichen Anruffen deutlich, und eigentlich, in quo Puncto sie gegenseitige Handlung verlangen, anzeigen. cl. I. n. 1.

Ambt-

Ambt-Leute sollen in gemeinen Sachen mit Commissionen nicht beschweret werden. cl. II. n. 9.
Anruf soll ordentlich geschehen. cl. I. n. 1.
– – Wie es damit in neuen Sachen soll gehalten werden. ibid.
Anzüglichkeiten, sind in Schrifften und mündlichen recessiren, bey Straffe, auch temporal-und eventualiter gäntzlicher Untersagung ihres Officii, denen Advocatis und Procuratoribus verbothen. cl. I. n. 6.
Appellant, wenn er zu bestraffen. cl. I. n. 26.
Appellatio, in welchen Causis dieselbe nicht quo ad Effectum suspensivum zu recipiren. ibid.
– – Wenn sie interponiret wird, soll zugleich dem Notario die Schedula Appellationis gereichet werden. ubi etiam vid. Limitat. cl. II. n. 6.
Appellationes, die ex intervallo interponiret, sollen ohne Exception, per Instrumentum solenne introduciret werden. cl. IV. n. 2.
Appellations-und andere Instrumenta sollen von denen Notariis nach den Reichs-Abscheid de anno 1512. und 1654 eingerichtet seyn. cl. IV. n. 3.
reinlich und leserlich geschrieben werden. ibid. & seq.
Appellations-Lipell, soll gegen der ordinairen Juridique, nach introducirter Appellation, cum Procuratorio, ante terminum Rotulationis eingebracht werden. cl. II. n. 7.
Appellations-Proceß darff durch Dilation. Bitten zu Einbringung der Libellorum Appellatorium und Exceptions-Schrifft, usque ad terminum rotulationis, bey Straffe nicht remoriret werden. ibid.
Pœna Contravenientium. ibid.
Wie es dißfas zu halten, wann Procuratores nicht zugleich in der Sachen advocando bedienet seyn, und Advocatus Causæ nicht in loco judicii ist, vide ibid.
Arbeit eines andern, soll man nicht für die seine venditiren. cl. I. n. 3.
Armen Leuten, dienen die Advocati umsonst. cl. I. n. 7.
Articuli in jurament. dandor. & respondend. vid Positionales
Articuli probatoriales, defensionales, &c. sollen bey Ausbittung der Commission angelegt werden. cl. II. n. 8.
– – Additionales, sind, so viel müglich zu verhüten, und allenfals, zeitig beyzubringen. cl. II. n. 10.

— — Reprobatoriales sind, sub pœna præclusionis, zu rechter Zeit beyzubringen. cl. II. n. 11.

Assessores sollen in denen Sachen nicht votiren, in welchen ihre Freunde und Schwäger usque ad quartum Gradum, exclusive advociren, oder procurando bedient seyn. cl. II. n. 2.

Auch denenselben, noch andern keine Partheyen zu weisen. ibid.

Attentata, wenn sie verübet, pendente lite, soll darüber ordentliche Klage geführet werden. cl. II. n. 13.

— — sollen documentiret werden. ibid.

B.

Belehrung soll der Conclusion-Schrifft beygeleget werden, sub pœn. præcl. cl. II. n. 19.

Bericht-Schreiben, muß nebst der Belehrung beygebracht werden. ibid.

Nomine Beklagten soll niemand recessiren, ohne docirung darzu von ihm habenden besonderen Befehls. cl. I. n. 1.

Diese renovirten Gemeinen Bescheide, sollen vom 24sten April, als die Publicationis, a. c. Ratione pœnæ in Contravenientes, ihren Anfang nehmen. in fin.

C.

Cantzelley-Stube, darinn soll sich niemand der Advocaten bey Straffe 2. Rthlr. finden lassen. cl. I. n. 14.

Cantzelley-Verwandte, so solche Contravention dem Gerichte nicht sofort anzeigen, sollen gleiche Straffe erlegen. cl. I. n. 14.

Hierzu werden selbige auf ihren geleisteten Official-Eyd angewiesen. pag. ead. seq.

— — Sollen zu gewisser Tages-Zeit, sich in der Cantzeley-Stuben alle Tage einfinden. cl. III. n. 2.

— — Die gerichtliche Exhibita und Decreta nirgends als in loco Cancellariæ abschreiben und extendiren. cl. III. n. 2.

Solche Extensiones und deren mundirte Expeditiones, soll der Pedell dem Præsidi, zu der ihm gesetzten Tages-Zeit, selbsten bringen. ibid.

Die Decreta sollen die Cantzellisten selbsten ab-copüren und mundiren, und

und keinem als in Fürstlichen Gerichts-Eyden stehenden solche abzuschreiben geben. ibid.
Limitat. vid. ibid.
— — Die bey denen ordinairen Juridiquen fallende kleine Bescheids-Gebühr, sollen gleich denen andern Sportuln von ihnen berechnet, und davon die Specification quartaliter dem Præsidi übergeben werden. cl. III. n. 3.
— — Der die Sportel-Rechnung führende Cantzeley-Bediente, soll denen Procuratoribus und Advocatis ihre Sportul-Rechnung, ohne alle Verhöhung, monathlich zusenden, und selbige der geschehenen Zahlung halber, mittelst seiner Subscription quitiren. ibid.
— — Das empfangene gleich darauf, und höchstens, des folgenden Sonnabends, mittelst vorzeigung der Rechnung, inter participantes pro rata eintheilen, und gegen Quitung auszahlen. ibid.
— — Die quataliter zur Hochf. Renterey einzusendende Rechnung auf den alten Fuß einrichten, und selbige ad revidendum 14. Tage ante transmissionem dem Præsidi sub pœna 1. Rthlr. behändigen. ibid.
Cautio de rato wird nicht angenommen vom Kläger, wohl aber vom Beklagten. cl. I. n. 1. ad n. 5.
Commissarii wenn die ad examinandum testes ausgebeten werden, so sollen zugleich die Articuli probatoriales & defensionales dem Supplicato pro decernendo Commissione ad Examin. testes angeleget werden. cl. II. n. 8.
Commision, mit solchen, sollen in geringen Sachen die Fürstliche Beambte nicht beschweret werden. cl. II. n. 9.
Concipient soll sich im Schreiben geziemend aufführen, bey willkührlicher Straffe. cl. I. n. 2.
Conclusio Causæ ob Nova, wird nicht rescindiret, wo diese Nova nicht in specie demonstriret, und also befunden werden. cl. II. n. 15.
Consilia, vid. Belehrung.

D.

Decreta soll niemand sehen ante expeditionem, cl. I. n. 14. cl. III. n. 2.

Decretiren ist denen Assessoribus in gewissen Sachen verbohten. cl. I. n. 2.
Decreta, auf ihre Ubergaben, sollen Procuratores und Advocati, fürnehmlich in Causis ordinariis, bey 5. Rthlr. Straffe zeitlich auslösen, und gegentheil 4. Wochen ante Terminum behändigen lassen. cl. I. n. 8.
Defensionales können bey der Exception angeleget werden. cl. II. n. 4.
Dilation soll so wenig bey angesetzten Vorbescheiden, als anbefohlner Nothdurffts-Beschaffung, ohne Noth und bescheinigten Ehehafften gesucht werden. cl. II. n. 1.
— — Pœna Contravenientium. ibidi
— — Wenn sie in Puncto probationis gebeten wird, soll die Dritte nicht als cum solennitate legali concediret, die Vierdte aber gäntzlich abgeschlagen werden. cl. II. n. 12.
Ultra Duplicam, sollen die Satzschrifften nicht gehäuffet werden. cl. II. n. 16.

E.

Exception, soll ante L. C. schrifftlich geschehen, und zugleich Lis contestiret werden. cl. II. n. 4.
Excusation, wegen nicht bezogenen Vorbescheides, soll 8. Tage ante Terminum mittelst Bescheinigung der Ehehafften, gerichtlich angezeiget werden. cl. II. n. 30.
Executio, wenn davon appelliret werden könne. cl. II. n. 27.
Executor, muß die verrichtete Immissiones und Adjudicationes ad Acta melden. cl. II. n. 30.
Executoriales, werden nicht renoviret, wo die Insinuatio der vorigen nicht dociret worden. cl. II. n. 29.
Examinis non expediti Documentum, muß unter des Commissarii ad ex. test. und nicht des Notarii Commissionis Hand denen petionibus pro impetranda prorogatione Termini probatorii, angeleget werden, sonsten dem petito nicht deferiret, und Supplicant überdem gestraffet werden soll. cl. II. n. 12.
Examinis expediti rotulus, muß nach den neuesten R. A. eingerichtet. cl. IV. n. 3.
Und 14. Tage, wann das Ex. Test. im Gerichte geschehen, post factam a judicio Publicationem, vom Proto-Notario eingelöset werden. cl. II. n. 13.

Exa-

Examinis testium Rotulo publicato, handelt Actor zuerst. ibid.
Ubi Exceptionem & ulteriorem procedendi modum vide sis.
Examinis test. rotulo publicato, werden jedem Theile 2. Sätze, und nicht mehrere ad deducendum verstattet. cl. II. n. 15.
Eyd der Notarien. cl. II. n. 3.
Eyd dandorum & respondendorum muß von den Parten selbst und nicht von den Advocatis præstiret werden. cl. II. n. 17.

F.

Frembde sollen Procuratorem ad Acta bestellen. cl. I. n. 1. ad n. 5.

G.

Gemeine Bescheide, warum die renoviret.
— — sind dem Reichs-Abscheid de Anno 1654. conform. } Vor-Rede.
— — sollen von jederman observiret werden.
Gerichtliche Verordnungen, sind ungesäumt abzufordern. cl. I. n. 8.
— — sollen nirgend anders als in der Cantzelley expediret und copiiret werden. cl. III. n. 2.
Gerichts-Bediente, sollen sich auf der Schreib-Stube zu gewisser Tages-Zeit einfinden. ibid.
Daß blosse nicht bescheinigete Vorgeben der Advocaten und procuratoren, daß die Sache zur Güte stehe, soll die Gerichtliche Erkänntniß nicht remoriren. cl. I. n. 11.

I.

Immissiones sollen von dem der sie verrichtet, ad Acta gemeldet werden. cl. II. n. 30.
Impedimenta sollen jederzeit dociret und bescheiniget werden. cl. II. n. 1. n. 6. n. 12.
Auch in Substitutione bey ordinairen Juridiquen und Vorbescheiden. cl. II. n. 2.
Injuriosa sind bey Straffe verbothen. cl. I. n. 6.
Insinuation, muß vier Wochen vor dem ordinairen Gerichts-Tag geschehen. cl. I. ad n. 5.
auch gebührent documentiret werden. ead.

In-

Instrumentum Appellationis, soll nach den Reichs-Abscheid de Anno 1512. und 1654. eingerichtet seyn. cl. I. n. 3.
Juramenrum Notarii, wie es Reichs-Constitution-mäßig zu verfertigen. cl. II. n. 3.
Juramenta dandor: & respondendor: sollen die Partheyen selbsten schweren. cl. II. n. 17.

L.

Lis, wird contestiret zugleich bey der Exception. cl. II. n. 4.
Litis-contestatio soll durch nichts remoriret, sondern bey der Exception Lis pro contestata angenommen werden. ibid

M.

Mandat, soll vier Wochen vor dem ordinairen Gerichts-Tag insinuiret werden. cl. I. n. 1. ad n. 5.
Marginalia des Instrumenti solennis, müssen die Notarii observiren. cl. IV. n. 3.
Matricul zu nehmen, ist jeder schuldig der advociren will. cl. I. n. 2.
In momentaneo Possessorio soll nach eingebrachten summarischen eydlichen Beweiß, ohne beyder Theile Handlung, die Sache pro concluſa angenommen werden. cl. II. n. 27.

N.

Neue Sachen, darinn kann nicht angeruffen werden, wo nicht die Insinuation gebührend geschehen. cl. I. n. 1.
Notarii, deren Mängel. cl. IV. seqq.
— — sollen sich im Hoff-Gericht immatriculiren lassen. ibid.
— — sich daselbst ad Examinandum sistiren. ead.
— — die nicht immatriculiret sind, sollen zu keinen Affairen adhibiret werden. cl. IV.
— — deren Instrumenta und Actus sollen ungültig seyn, sie selbst aber bestrafft werden. ibid.
— — sollen ihre Sachen förmlich und leserlich bringen. cl. IV. n. 13.
Notarii, auf was Art sie zu bestraffen. cl. IV. n. 3.
— — sollen Ort und Zeit wohl observiren. pag. ibid.

Origi-

O.

Originalia, werden nach eröffneten Gezeugniß nicht angenommen. cl. II. n. 15.
— — sollen zugleich bey der Klage, den defensionalibus angeleget, oder wenigsten intra Term. probatorium, produciret werden. ibid.

P.

Partheyen, sollen den Freunden und Schwägern nicht zu gewiesen werden, von denen die beym Gerichte sind. cl. I. n. 2.
Positionales müssen die Partheyen vorhero wohl untersuchen. cl. II. n. 17.
— — auch remoto Advocato darauf respondiren. ead.
— — wie die Verhörung ad positionales, remoto Advocato und welcherge-stalt geschehen müsse. p. ibid.
Procuratores und advocati sollen sich in denen Rechts-hängigen Sachen, von denen Supplicationibus, Anzeigen, Gegen-Anzeigen, Ablehnung, Gegen-Ablehnung, auch schrifft-statt mündlichen Re-cesses, enthalten. cl. II. n. 5.
Process, sind bisher durch unförmliches Verfahren der Advocaten und Pro-curatoren sehr verwirret und retradiret worden. cl. II. n. 5.
Procuratores sollen in denen neuen Sachen bey ordinairen Juridiquen nicht anruffen, wo Sie nicht bescheinigen können, daß Sie dem Ge-gentheil die Citation oder das extrahirte Mandat 4. Wochen ante Juridicam, insinuiren lassen. cl. I. n. 1. ad n. 5.
Procuratores so absque Mandato und dessen Producirung entweder den Proces-sum usque ad finem ausüben, oder wann Sie sehen, daß Sie damit nicht fortkommen können, defectum mandati allegiren, sol-len Gegentheil die verursachte Unkosten erstatten, und darüber arbitraire gestraffet werden. ibid.
Procurator des Klägers, soll bey dem Libell, schrifftliche Vollmacht anlegen, und ehe solches geschehen, der Proto-Notarius den Libell nicht an-nehmen. cl. I. n. 1. ad n. 5.
Straffe der darwieder Handelnden. ibid.

)(Pro-

Procurator des Beklagten, muß seine Persohn, in primo Termino legitimiren, oder soll nicht gehöret werden. cl. l. n. I. ad n. 5.
Procurator der als nudus Procurator agiret, soll nebst dem Advocato causæ subscribiren. cl. l. n. 3.
— — muß die extrahirte Verordnung zeitig insinuiren. cl. n. 8.
— — der einmahl unterschrieben, ist schuldig die Sachen auszulösen und zu behändigen. ibid.
Procurator ad Acta. vid. cl. l. n. I. ad n. 5.
soll was extrahiret worden, unwegerlich annehmen. ibid.
— — auch, bey 5. Rthlr. Straffe befordern. cl. l. n. 8.
Procuratores sollen Niemand, ohne Erlaubniß, ihr Patrocinium versagen. cl. l. n. I.
— — Ihr Procuratorium in jeder Sache beybringen. ibid.
— — sollen in der Ordnung stehen und recessiren, nach welcher sie recipiret. ead.
— — wenn sie mit ihren Producten nicht parat, müssen sie die Expensas Termini aus eigenen Beutel zahlen. cl. l. n. I.
Procuratorium. ibid.
add. Vollmacht.
— — solches soll nicht usque ad Terminum Rotulationis zurück gehalten werden. cl. l. n. I.
— — wie solches beschaffen seyn solle. cl. l. n. I.
— — Ehe von seiten Klägers Advocati, das Procuratorium beygebracht worden, soll seine Schrifft nicht angenommen und ad instantiam partis, in contumatiam wieder ihn verfahren werden. ibid.
— — Die Procuratores sollen ihre Sportuln - Rechnung monathlich bezahlen. cl. III. n. 3.
— —Solche wohl aufheben und auf Erfordern des Gerichts producirren. Ibid.
Procuratur. vid. Advocatur.
Producta müssen beym ersten Anruff des Gegentheils übergeben werden bey Straffe, durante juridica damit ferner nicht gehöret zu werden, und a Procuratore aus eigenen Seckel zu erlegenden expensarum Termini. add. Schrifften.

Ge-

— — Gerichtliche Producta sollen bey drey Gold-Gülden Straffe, denen Advocatis & Procuratoribus nicht wieder aus dem Gerichte zurück gegeben werden. cl. I. n. 9.

Producta müssen reinlich, leserlich, und ohne Bey- Uber- und Zwischen-Schrifft, auch Cancellation, dem Gerichte übergeben werden. cl. I. n. 1. ad n. 5. & n. 7.

— — Wann der Cantzley-Bediente, inspecie der Proto-Notarius solche annimmt, oder der Registrator solche ad Acta registriret, sollen solche in 2. Rthlr. Straffe vertheilet werden. ibid. ad n. 7.

— — Der Proto-Notarius soll keine Gerichtliche Producta, entweder denen Advocatis und Procuratoribus zu lesen oder abzuschreiben geben, bey drey Gold-Gülden Straffe. cl. I. n. 10.

Proto-Notarius soll kein Libell annehmen, wo nicht eine Vollmacht dabey lieget. cl. I. n. 1. ad n. 5.

— — darf ohne Ordre niemand was zu lesen geben. cl. I. n. 10.

R.

Rationes decidendi, dürffen weder verlanget, noch communiciret werden. cl. II. n. 24.

Recess sollen, insonderheit bey ordinairen Juridiqven, deutlich und kurtz seyn. cl. I. n. 12.

Im mündlichen recessiren, soll der den Anfang machen, insonderheit bey Vorbescheiden, gegen welchem in meritis causæ zuletzt schrifftlich gehandelt worden, oder welchem der Præses pro renata, bey eröffneter Audience, den Anfang im recessiren zu machen, committiren wird. ibid.

Rechnung der Sportuln sollen die Advocati auffheben. cl. III. n. 3.

Reconvention, muß man zugleich mit der Exception und Litis contestation anbringen cl. II. n. 4.

Registrator, soll acht haben, daß keiner des andern Arbeit unterschreibe und für Seine ausgebe. cl. I. n. 4. seqq.

Registratur, dahinein soll weder Parthey noch Advocat kommen. cl. I. n. 14. seqq.

Reisen oder ausreisen, soll kein Advocat und Procurator, gegen das Quartal-

Gericht, und sonsten, ohne Erlaubniß, bey 2. Reichsthaler Straffe. cl. II. n. 3.

Restitutio in Integrum, soll præcise innerhalb 6. Wochen introduciret werden sub pœna desertionis, cl. II. n. 6. ubi etiam Limitat.

In Rest. j. j. soll die prorogatio fatalium, oder der 6. Wochen, nicht höher als auf drey Wochen gesuchet, oder wiedrigenfals wieder die Advocaten mit Straffe, und deren Clienten mit Abschlagung des Processes verfahren werden. cl. II. n. 6. seqq.

Das contra sententiam ergriffene Remedium Restitutionis in integrum soll für desert erkandt werden wann implorant intermino præstandi juramenti malitiæ, ohne Anzeigung der Ehehafften, ausbleibet. cl. II. n. 25.

Er soll auch dem erschienenen Imploranten, die expensas termini bezahlen, wann Er diesem nicht mature den Vorbescheid abgeschrieben hat. ibid.

Limitationes in utroque casu vid: ibid.

Responsa und Consilia JCtorum sollen una cum Facti specie, der Conclusion-Schrifft sub sigillo FCtis, mit dem Requisitorial Schreiben / des Consulentis, oder des Scabinats welches canſuliret worden, angeleget, oder sonsten ad acta nicht genommen werden. cl. II. n. 19.

Renovationes Executorialium, oder Executiones arctiores sollen nicht erkandt werden, wo bey deren Suchung nicht zugleich die insinuation der ersteren Executorialium behörig bescheiniget wird. cl. II. n. 28.

Rotulatio soll erkandt werden, wenn post publicat. attestat. 2. Sätze utrinque eingebracht. cl. II. n. 20. seqq.

— — dessen terminus soll præcise abgewartet werden.

— — hievon soll der Protonotarius referiren.

Rotuli examinis testium sollen von denen Notariis nach dem Reichs-Abscheide de Anno 1654. eingerichtet werden. cl. I. n. 3.

Rotulus soll 14. Tage post publicationem eingelöset werden. cl. II. n. 20.

— — Wenn derselbe publiciret worden, handelt actor zuerst. ibid.

— — Er kan auch simpliciter repetiret werden. ibid.

Rubric, soll Proces-mäßig eingerichtet seyn. cl. I. n. 1.

S.

S.

Sachen, sollen nicht von einer Juridiqve zur andern verzögert werden. cl. I. n. I.

Satz-Srifften sollen ultra Duplicam nicht gehäuffet werden. cl. II. n. 16.

Schrifft, statt mündlichen Recess, kan in termino übergeben werden. cl. I. n. 12.

Schrifften, wenn sie unleserlich, corrigiret, cancelliret, &c. sollen nicht angenommen werden. cl. I. n. I. ad n. 5. & 7.

ad Producta.

– – müssen vom immatticullirten Advocato und Procuratore subscribiret werden. cl. I. n. 2.

ubi etiam Exceptiones.

Sportuln sollen berechnet werden. cl. III. n. 3.

– – deren Verhöhung ab soll gestellet seyn. ibid.

– – sollen nach alten Tax der Hoffger. Ordn. gesetzet werden. ibid.

– – derselben Rechnung wie die einzurichten. ibid.

– – welche baar bezahlet werden, sollen die Advocati anzeichnen. ibid.

– – zu Wiederlangung der von denen Advocatis und Procuratoribus für Ihren Clienten vorschossenen Gerichts-Sportuln, soll jenen parissima executione wieder diese geholffen werde. cl. I. n. 9.

– – Advocati und Procuratores sollen diese Rechnung Monathlich bezahlen und Sie ad producendum in judicio, wohl auffheben. cl. III. n. 3.

Straffe, müssen die Advocati und Procuratores so wieder des ersten Gemeinen Bescheid Claff. I. handeln, aus eigenen Beutel erlegen. cl. I. n. I.

– – derjenigen, welche ihre Vollmacht nicht zu rechter Zeit beybringen.

Subscriptio soll geschehen mit des Advocati vollen Tauff- und Zunahmen. cl. I. 3. n. ubi & Limitatio.

Substituiren, ist bey ordinairer Juridic. und Vorbescheiden verbohten. cl. II. n. 2.

– – wenn solches nothwendig geschehen muß, was alsdenn zu observiren. ibid.

Substitutus soll genugsahm informiret seyn. cl. II. n. 2.
— — auch anzeigen, cujus nomine Er comparire. ibid
Supplicationes, vid. Schrifften. ibid

T.

Transmission, was der Proronotarius dabey zu observiren. cl. II. n. 25.

V.

Vergleich so zur Remorirung des Processus fürgewand wird, soll nicht attendiret werden, ohne reelle Bescheinigung. cl. I. n. 2.
— — die extrajudicialiter getroffen werden, soll man ad acta notificiren. ead.
Verordnung im Gericht, sollen unsäumlich abgefodert und eingeliefert werden. cl. I. n. 5.
Vollmacht, muß mit dem Libell übergeben werden. cl. I. 19. ad n. 5.
— — ohne derselben soll sich niemand, nomine der Beklagten zu recessiren unterstehen. ibid.
— — In derselben Beybringung, soll kein Unterschleiff gebraucht werden.
— — wer solche beyzubringen negligiret, soll gestrafft werden ibid.
— — Quo termino selbige beyzubringen & qva forma. ibid.
Vorbescheid, wie die Advocati und Procuratores im recessiren, auch ratione der Zeit ihres Erscheinens auff der Hoff-Gerichts-Cantzeley sich dabey zu verhalten cl. I. n. 12. & 13.
— — sollen nicht vorsetzlich abgeschrieben werden. cl. II. n. 2.
— — wenn Er nicht vor sich gehet, muß solches dem Præsidi Abends, und der Parthey wenigsten 4. Tage vorher notificiret werden. ibid.
Auch soll davon 8. Tage ante terminum, notificatio ad acta geschehen. ibid.
— — deren unverhoffte Verhinderung, ist in secundo termino rechtlich zu bescheinigen. ibid.
Vorschuß der Advocaten kan mit dem Monath-Zettul oder Rechnung, bewiesen werden. cl. III. n. 3.

Vorschuß, deßfals soll Ihnen, prævia imploratio, paratissima executione, geholffen werden. cl. I. n. 5.
Votiren, wenn sich dessen die Assessores zu enthalten. cl. I. n. 2.
adde Decretiren.
Urthel, bevor darüm anzuruffen, sollen Acta 6. Wochen vorher rotuliret seyn. cl. II. n. 23.
Urtel-Geld muß man in termino Rotulationis erlegen. cl. II. n. 20.
Urthels-Kosten, soll der Proto-Notarius den Partheyen communiciren. cl. II. n. 25.

Z.

Zeugniß, nach dessen publication sollen nicht mehr als 2. Sätze utrinque geduldet werden.

REGISTER.
zu
Dieser Sammlung.

I. Privilegium Cæsareum de non appellando. 1654.

II. Constitutio: wie es mit denen Appellation aus den Cancelleyen an das Hoff-Gericht zu halten. 1654

III. Restrictio und Erklärung solcher Constitution 1655.

IV. Executions-Ordnung von 27. Jan. und 23. Febr. 1619.
cum ipsius Confirmatione 1634.

V. Gemeiner-Bescheid: Daß die Erben derer Bürgen, vor der Bürgschafft keines Weges hafften, wo es nicht eigentlich verschrieben worden. 1574

VI. Von Credit-Wesen: ratione cessionis bonorum und die Falliten-Ordnung. 1692. 1621.

VII. Constitution; von Præferentz der Kirchen-Güter, piorum corporum: auch anderer prioritäts-Schulden in Concursibus Creditorum 1644.

VIII. Constitutio. Wie mit den Concurs Proceß zu verfahren, und was desfals, wie auch bey der Separation bonorum parernorum & maternorum nec non cedentis in acht zunehmen. 1646.

IX. Von Land-üblichen Zinß-Geldern. Und wie darin zu erkennen 1655. 1662. 1718.

X. Edict: Wegen transmission der Acten und excipirung gegen einigen Accademien.

Gemeine Bescheide: zu abkürtzung der Rechts-Proceße und Handhabung unpartheyischer Justice.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879178191/phys_0132
DFG

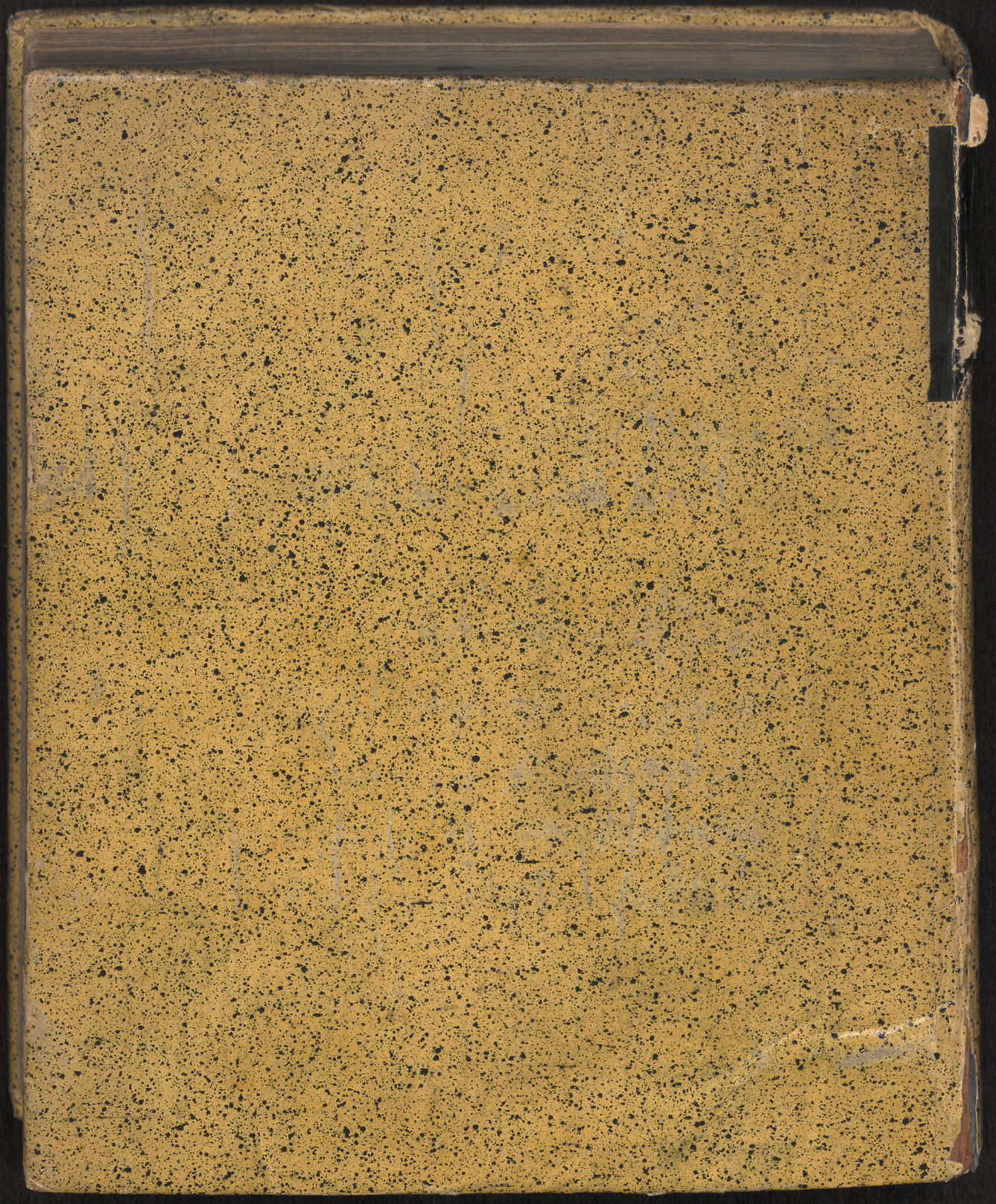

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879178191/phys_0136
DFG

Das meinen Wir ernstlich, ein jeder hat sich darnach zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Datum Güstrow den 20. Maji Anno 1681.

(L. S.)

4.

Welcher gestalt wieder die halsstarrige unbußfertige Sünder mit den Kirchen-Bann zu verfahren sey.

Von GOttes Gnaden Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden unsers Hertzogthums Eingesessenen und Unterthanen, wes Standes die seyn, negst gebührlichen zuentbieten, hiermit zu wissen: Ob wohl vermöge der Heil. Schrifft und so wohl des Natur- und weltlichen Rechten, als deren von Uns nach und nach publicirten heilsamen Verordnungen, ein jeder gehalten, auch noch darzu von getreuen Lehrern und Predigern, durch fleißige Warn- und Vermanung von äusserlichen groben halstarrigen Sünden ab, und zu Ergreiffung eines Tugendhafften Christlichen Lebens angemahnet wird, daß dennoch die tägliche Erfahrung mehr als zu vielbezeuget, wasgestalt ihrer viele sich wenig daran kehren, sondern einen Weg wie den andern in ihrer Unarth beharren, und mit allerhand groben Excessen wieder die erste und andere Taffel der Heiligen Gebote GOttes freventlich fortfahren.

Als Wir denn, vermöge, Unsers von GOTT anvertrauten hohen Obrigkeitlichen Amts, uns schuldig befinden, diesem Unwesen, nach aller möglichkeit, abzuhelffen, und dahin zu sehen daß das Böse gestraffet und das Gute belohnet werde.

So wollen Wir hiermit, und Krafft dieses, statuiret und verordnet haben, daß wieder solche Unbußfertige öffentliche halstarrige Sünder, über die, in den Rechten und unsern ausgegangenen Verordnungen dißfals verordneten Straffen, auch mit dem Kirchen-Bann, (welchen Wir hiemit expresse wieder